

548T

Bundesanstalt für



best
Agrarwirtschaft

fr ST
**DIE LANDWIRTSCHAFT DER VEREINIGTEN
STAATEN NACH DEM FAIR ACT**

NT
**AGRICULTURE IN THE U.S.
AFTER THE FAIR ACT**

KARL M. ORTNER

GT
Schriftenreihe Nr. 81

Wien 1997



Zugangsdatum	28.4.98
Erwerbsart	G
Zugangsnummer	42215
Preis	
Signatur	548 T

ISBN 3 - 901 - 338 - 09 - 8

Eigentümer, Herausgeber, Verlag und Druck: Bundesanstalt für Agrarwirtschaft,
1133 Wien, Schweizertalstraße 36

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
1. EINLEITUNG	7
2. DAS POLITISCHE UMFELD DER US-LANDWIRTSCHAFT	10
2.1 Förderung	10
2.2 Struktur der Betriebe	10
2.3 Ziele	11
2.4 Institutionen	11
2.5 Die Gesetzgebung	13
2.6 Die Gesetzgeber	15
2.7 Die Interessenvertreter	16
3. DIE US-LANDWIRTSCHAFT IM VERGLEICH ZUR EU	18
3.1 Allgemeines	18
3.2 Die Agrarstruktur	19
3.3 Die Produktion	19
3.4 Der Außenhandel	20
3.5 Werte der Produktion	21
3.6 Vergleich der Produktionsstruktur	22
3.7 Unterschiede im Preisniveau	24
3.8 Die Stützung der US-Landwirtschaft	26
4. DIE US-AGRARPOLITIK	28
4.1 Wichtige Instrumente der US-Agrarpolitik	28
4.1.1 Preisstützung	28
4.1.2 Produktionsbeschränkungen und Ökologie	29
4.1.3 Ländliche Entwicklung	31
4.1.4 Betriebswirtschaft	31
4.1.5 Exportförderung	31
4.1.6 Absatzförderung im Inland	32
4.2 Marktordnungsmaßnahmen bis 1995	32
4.2.1 Getreide und Ölsaaten	32
4.2.2 Zucker	33
4.2.3 Milch	34
4.2.4 Versorgungssicherheit	35
5. DER FAIR-ACT	36
5.1 Entstehungsgeschichte	36
5.2 Das Marktübergangsprogramm	37
5.2.1 Umfang des Programms	37
5.2.2 Ausgleichszahlungen pro Betrieb	38
5.2.3 Produktionsbeschränkungen	39

	Seite
5.3 Umweltprogramme	39
5.4 Absatzförderung	41
5.5 Produktbezogene Programme	44
5.5.1 Getreide und Ölsaaten	44
5.5.2 Zucker	46
5.5.3 Milch	46
5.6 Anderes	46
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	50
7. ZUSAMMENFASSUNG	53
SUMMARY	55
8. LITERATUR	57
9. ANHANG	61
<i>Anhang A1: Landwirtschaftliche Endproduktion und Wertschöpfung in der EU und den USA, 1990-1994</i>	62
<i>Anhang A2: Vergleich landwirtschaftlicher Produktmärkte EU – USA</i>	65
<i>Anhang A3: Wert der Agrarproduktion in der EU und den USA</i>	69
<i>Anhang A4: Agrarstützung in der EU und den USA</i>	71
<i>Anhang A5: Vereinbarung über Landwirtschaft der Uruguay-Runde des GATT</i>	74
<i>Anhang A6: Grafik - Wert der Produktion zu EU-Preisen in der EU und den USA</i>	81
<i>Anhang A7: Erzeugerpreise für Milch in den USA 1991-1996</i>	82
<i>Anhang A8: Grafik - Entwicklung der Erzeugerpreise für Weizen und Mais in den USA, 1990-1997</i>	83

Tabellen

1. Landwirtschaftliche Ressourcen 1995	19
2. Vergleich von Agrarproduktion und -nettoexporten der EU-15 und der USA 1994/96	20
3. Außenhandel 1994	21
4. Wert der Agrarproduktion in der EU-15 und den USA 1994/96	21
5. Wechselkurse und Kaufkraftparitäten	22
6. Wert der landwirtschaftlichen Produktion 1994/96 zu EU-Preisen	23
7. Wert der Agrarproduktion in der EU und den USA 1994/96	25
8. Produzentenstützungsäquivalente der Vereinigten Staaten und der EU-15 1993/95 und 1996	27
9. Erzeugerpreise von Weichweizen und Mais in den Vereinigten Staaten	33
10. Zahlungen für das Marktübergangsprogramm in Mill. USD	37
11. Exportstützungen der USA	42
12. Berechnung der Beleihungssätze (fiktiven Preise) 1996 in USD/bushel	45
13. Erzeuger- und Interventionspreise für Milch in den USA	47

Abbildungen

1. Anteile der Landwirtschaft an Wertschöpfung und Arbeit in %	18
2. Produktionswerte zu EU-Erzeugerpreisen 1994/96	24

Vorwort

Die amerikanische Landwirtschaft wird verschiedentlich als ein Musterbeispiel an Wirtschaftlichkeit hingestellt, dem die europäische Landwirtschaft in keiner Weise gewachsen sei und vor deren Konkurrenz sie daher unbedingt geschützt werden müßte. Dieser Schutz und die Unterstützung der europäischen Landwirtschaft ist aber durch Verpflichtungen bedroht, die die Europäische Union bei der Uruguay-Runde des GATT eingehen mußte. Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich um Maßnahmen, die auf eine größere Beachtung der Weltmarktpreise zur Steuerung der Produktion und des Absatzes und auf eine Verlagerung der Produktion an die Standorte, wo sie zu den niedrigsten Kosten stattfinden kann, hinauslaufen.

Von dieser Harmonisierung der Weltlandwirtschaft versprechen sich die Landwirte der Vereinigten Staaten eine rosige Zukunft, während bei jenen in Europa Befürchtungen und Existenzängste auftauchen. Dabei steht doch gar nicht fest, um wieviel kostengünstiger die US-Landwirtschaft produziert, geschweige denn, warum sie das kann. Außerdem ist zu beachten, daß die Technologie in einem rasanten Wandel begriffen ist, der im Lauf der Zeit ohne weiteres zu einer Annäherung der Produktionskosten in den USA und der EU führen könnte. Den Weg dazu müßte allerdings die Agrarpolitik ebnen. Die europäische Agrarpolitik kann nicht unbeteiligt bleiben, wenn der Kongreß ein Gesetz beschließt, dessen erklärtes Ziel es ist, die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten noch wettbewerbsfähiger zu machen und ihr damit zusätzliche Absatzmöglichkeiten zu eröffnen. Vielmehr gilt es, diese Herausforderung anzunehmen, sich der eigenen Stärken und Schwächen bewußt zu werden und die sich bietenden Chancen zu nützen. Wir wünschen uns und hoffen, daß die vorliegende Studie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Wien, im Dezember 1997

HR Dipl.-Ing. Dr. Hubert Pfingstner, Direktor

Preface

U.S. agriculture sometimes appears to be a showcase of efficiency, relative to which E.U. agriculture is costly and thus badly in need of protection from competition. However, competition is on the rise, and support for european agriculture is increasingly limited by commitments specified in the GATT Uruguay round agreement on agriculture which the E.U. is about to comply with. These commitments will give world market prices a greater role in directing the volume of production and sales, and they will lead to a relocation of production to where it can be done at least cost.

From harmonisation of support in world markets for foods farmers in the U.S. are expecting a rosy future while those in Europe are feeling beleaguered and anxious of having to quit farming, although it is unknown how much cheaper U.S. agriculture is producing and why. In addition, technology is changing quickly, and its future development may well lead to closing the gap between production costs in the two hemispheres. The way to such development, however, if it is to be followed, must be cleared by agricultural policies. The Common Agricultural Policy cannot remain unimpressed if congress passes a law whose explicit aim is to make U.S. agriculture even more competitive and to thereby open her new market opportunities. Rather, it ought to rise to the challenge, undertake to better inform itself about its strenghts and weaknesses and take the opportunities which are at hand. We wish and hope that the analysis presented here will contribute substantially to this endeavor.

Hubert Pfingstner, head

1 Einleitung¹

Am 4.4.1996 trat der Federal Agriculture Improvement and Reform Act, Public Law 104-127, die sogenannte Farm Bill oder der FAIR Act, in Kraft. Sie legt die politischen Rahmenbedingungen für die amerikanische Agrarwirtschaft bis zum Jahr 2002 fest. Diesem Akt vorausgegangen war die bisher längste Debatte im Kongreß darüber, wie die US-Agrarpolitik der kommenden sieben Jahre aussehen sollte. Das im Durchschnitt auf jeweils fünf Jahre befristete amerikanische "Marktordnungsgesetz" muß nämlich in etwa solchen Abständen erneut beschlossen werden, wenn verhindert werden soll, daß das alte Landwirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1949, das unfinanzierbar geworden ist, wieder wirksam wird.

Welche Voraussetzungen herrschten zu Beginn der Debatte? Welche Interessen prallten aufeinander? Wer war überhaupt gefragt, Einfluß zu nehmen, und über welche Institutionen wurde dieser Einfluß geltend gemacht? Welche Argumente wurden vorgebracht? Was von der bestehenden Agrarpolitik wurde schließlich beibehalten, was geändert? Sind diese Änderungen beispielgebend für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik anderer Staaten, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU? Oder sind sie vielleicht eine Gefahr für die Bauern in der übrigen Welt, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit der US-Landwirtschaft noch weiter stärken, ihr noch größere Marktanteile verschaffen? In der internationalen Diskussion wurde dieses Gesetz vor allem von den Verfechtern des Freihandels als großer Durchbruch in Richtung freie Marktwirtschaft bezeichnet und als Ausstieg aus der staatlichen Stützungs politik für die Landwirtschaft gefeiert. Nun sei es an der Zeit, auch die EU-Landwirtschaftspolitik einer grundlegenden Reform - entsprechend den amerikanischen Vorgaben - zu unterwerfen, betonten die Kritiker. Überall hörte man Forderungen, daß sich die EU-Agrarpolitik in Richtung völliger Entkoppelung der Einkommenspolitik von der Markt- und Preispolitik bewegen müsse, bzw. die Subventionierung der Landwirtschaft endgültig abzuschaffen sei.

Bei näherer Betrachtung der Elemente des neuen FAIR Act stellt sich heraus, daß die Revolution der US-Landwirtschaftspolitik zwar angekündigt wurde, tatsächlich aber nur in einem Teilbereich stattgefunden hat. Noch deutlicher als bisher wurde dem Landwirtschaftsminister der Auftrag erteilt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die das neue Landwirtschaftsgesetz bietet, um weltweit zusätzliche Absatzmärkte für US-Agrarprodukte zu erobern. Neben dem Ziel der Eroberung weiterer Weltmarktanteile wurden auch die anderen bisherigen Aufgaben der US-Landwirtschaftspolitik bestätigt: die finanzielle Absicherung der US-Farmer mit staatlichen Transferzahlungen und die Absicherung des Erzeugerpreisniveaus gegenüber niedrigeren Weltmarktpreisen. Deshalb werden die altbewährten Kreditstützungs- und Exportförderungsprogramme unverändert fortgesetzt.

Entscheidende Änderungen, die der FAIR Act gegenüber dem FACT-Act aus dem Jahr 1990 vornimmt, sind die Abschaffung aller Flächenstillegungsprogramme und -verpflichtungen sowie die Umwandlung der Preisprämien ("deficiency payments") in Ausgleichszahlungen ("flexibility contract payments"); diese werden nur für einen Teil der Betriebsfläche gezahlt, und ihre Höhe errechnet sich auf Basis von Erträgen und Preisen aus vergangenen Jahren; die Basis für die Berechnung der Hektarprämien bleibt daher während der Laufzeit des Programms (bis 2002) unverändert. Keine Ausgleichszahlung gibt es für Ölsaatenflächen. Neu ist auch, daß die US-Farmer auf ihrer gesamten Betriebsfläche alle Produkte - mit Ausnahme von Obst und Gemüse - anbauen dürfen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichszahlungen hätte.

¹ Zusammenfassung beruhend auf Keber (1996). Siehe auch Hofreither (1996 und 1997).

Bei Zucker, Baumwolle, Erdnüssen und Milch bleibt, abgesehen von kleinen Änderungen, alles beim alten: Exportförderung, Quotenregelungen und regionale Angebotsbeschränkungen werden in den kommenden Jahren fortgesetzt. Einzige neue Vorgabe ist hier, daß alle Maßnahmen den Spielraum der GATT-Verpflichtungen voll ausschöpfen sollen, aber nicht darüber hinaus gehen dürfen.

Neu sind auch zahlreiche kleine Umweltprogramme, deren Mittelausstattung aber so gering ist, daß damit sicherlich keine entscheidende Wende der US-Agrarpolitik eingeleitet wird. Dabei muß man ebenso berücksichtigen, daß es in den Vereinigten Staaten bisher keine wirklich staatenübergreifende Umweltpolitik gibt, sondern regionale Körperschaften - z.T. sogar die Gemeinden - für die Festlegung von Umweltstandards und -programmen verantwortlich sind.

Der FAIR Act untergliedert sich in die Programme für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Förderung der Exporte, die Konservierung der Landschaft und der Bodenfruchtbarkeit in einigen Regionen, die Versorgung der ärmeren Bevölkerungsschichten mit Lebensmitteln, die Absatzförderung, verschiedene Kreditprogramme, die Entwicklung der ländlichen Räume, eine verstärkte Förderung der Forschung und spezifische Programme, die im Zusammenhang mit dem nationalen Ernährungs- und Rohstoffsystem stehen.

Wichtig ist auch, daß der FAIR Act 1996 ausdrücklich die schon lange bestehenden agrarpolitischen Rahmenregelungen, z.B. das landwirtschaftliche Anpassungsgesetz von 1938 und das Landwirtschaftsgesetz von 1949, nur vorübergehend (bis 2002) außer Kraft setzt. Diese Gesetze treten automatisch wieder in Kraft, wenn sie bis dahin nicht durch neue Anschlußgesetze überlagert werden.

Ziel der Studie

Die vorstehende Zusammenfassung von **Keber** (1996) reicht nicht aus, wenn man sich ein Bild über die Auswirkungen des FAIR Acts auf die Weltmärkte und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf diesen Märkten machen will. Um die Tragweite von Maßnahmen erkennen zu können, braucht man quantitative Vergleiche zwischen der US- und der EU-Landwirtschaft. Die US-Landwirtschaft ist der wichtigste Konkurrent der EU auf den Weltmärkten; von der Konkurrenz kann man gewöhnlich lernen und sich etwas abschauen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf den Weltmärkten für Agrarprodukte beruht zum Teil auf Methoden, die in der WTO² seit langem umstritten sind und deren Verwendung in der Uruguay-Runde des GATT durch eine spezielle Vereinbarung über Landwirtschaft zunehmend beschränkt wurde. Die Mitgliedstaaten der WTO haben die Erfüllung dieser Forderungen in Aussicht gestellt (s. Anhang A5). Weitere Einschränkungen sollen ab 1999 verhandelt werden. Dabei werden nicht nur die Vereinigten Staaten den weiteren Abbau von Wettbewerbsverzerrungen verlangen.

Die EU ist also gefordert, ihre Agrarpolitik internationalen Regeln anzupassen. Die Vereinigten Staaten haben einen Teil dieser Anpassung mit dem FAIR Act bereits vollzogen, sind allerdings auch noch weit vom deklarierten Ziel entfernt. Der Kampf um Marktanteile wird also weiterhin mit unfairen Mitteln geführt werden, aber wie lange noch? Wie wettbewerbsfähig ist die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten wirklich? Welche Markt- und Absatz-

² Welthandelsorganisation („World Trade Organisation“)

chancen wird die Landwirtschaft der EU in der Welt vorfinden, nachdem der FAIR Act in Kraft getreten ist? Welche Anstrengungen muß sie unternehmen, um sich auf diesen Märkten weiterhin behaupten zu können? Um eine teilweise Antwort auf diese Fragen geben zu können, soll hier eine genauere Kenntnis des Hauptkonkurrenten erarbeitet werden.

Da die Leistungsfähigkeit einer Landwirtschaft das Ergebnis der praktizierten Politik ist, möchte ich in dieser Studie auf die Agrarpolitik der USA genauer eingehen und beschreiben, wie sie zustande kommt. Anschließend vergleiche ich die US-Landwirtschaft mit jener der EU, beschreibe ihre Politikinstrumente sowie die Änderungen, die durch den FAIR Act vorgenommen wurden. Schlußfolgerungen runden das entstandene Bild ab.

2 Das politische Umfeld der US-Landwirtschaft

2.1 Förderung

In den Vereinigten Staaten gab es eine beachtliche **Förderung** der Landwirtschaft, die zwischen 1980 und 1986 von 7 auf 29 Mrd. USD anstieg und 1993 immer noch 20 Mrd. USD ausmachte. Der Großteil dieser Zahlungen (gemessen am Produzentenstützungsäquivalent - PSE) kam der Milch-, Zucker- und Weizenproduktion zugute. Erklärungsversuche, warum gerade diese Produkte von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen profitieren, gehen dahin, daß es sich um Produkte mit niedriger Nachfrageelastizität handelt. Die Durchsetzung höherer Marktpreise (Marktpreisstützung) verursacht bei solchen Produkten keinen großen Absatzrückgang, und dazu werden im Prinzip auch keine Staatsausgaben (statt dessen höhere Ausgaben der Konsumenten) benötigt.

Roningen/Dixit (1989) schätzten den **Nutzen** der Farmprogramme für die Bauern im Wirtschaftsjahr 1986-87 auf 26,3 Mrd. USD und ihre Kosten für Steuerzahler und Konsumenten auf 6 bzw. 30,3 Mrd. USD; der Wohlfahrtsverlust erreichte daher 10 Mrd. USD, wenn man die Kosten, die durch die Einhebung von Steuern entstehen, außer acht läßt.

Die Förderung der Landwirtschaft in ihrer heutigen Form geht auf den "Agriculture Adjustment Act" (Landwirtschaftliches Anpassungsgesetz) von 1933 zurück, der 1938 und 1949 novelliert wurde. Die heutigen Landwirtschaftsgesetze ("farm bills"), die auf jenes von 1949 aufbauen und es in Teilen überdecken, werden in Intervallen von jeweils ca. fünf Jahren beschlossen. Sie ergänzen oder ersetzen das jeweils vorhergehende Landwirtschaftsgesetz häufig durch neu hinzugefügte Maßnahmen und Regeln, sodaß die Materie immer komplexer geworden ist.

2.2 Struktur der Betriebe

80 % der Landwirte bezogen Zahlungen von der öffentlichen Hand; diese Zahlungen machten ca. 1/3 des landwirtschaftlichen Einkommens aus. Nutznießer des Landwirtschaftsgesetzes waren in erster Linie Betriebe mit einem Rohertrag⁴ von über 100.000 USD; diese Betriebe -1991 waren es 326.000 (15,5 % aller Betriebe) - erzeugten 77,4 % des landwirtschaftlichen Rohertrags, und auf sie entfielen 57,6 % der Zahlungen; sie erhielten im Durchschnitt ca. 15.000 USD. Weitere 309.000 Betriebe mit Roherträgen zwischen 40.000 und 99.999 USD erhielten 25,2 % der Zahlungen.

Die Förderung des Familienbetriebes ist ein fragwürdiges Unterfangen, weil es auf einem Mythos aufbaut: Das durchschnittliche Einkommen einer Familie, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, betrug 1989 30.800 USD; das war etwas mehr als der Median des durchschnittlichen Familieneinkommens; aber davon kamen ca. 2/3 aus Löhnen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, Dividenden und Pensionen. 58,8 % der Betriebe verkauften weniger als 20.000 USD landwirtschaftlicher Produkte pro Jahr. Auf diese Betriebe, die im Durchschnitt Verluste schrieben, entfielen 5 % des Rohertrages.

Auf der anderen Seite des Spektrums gab es 110.000 Großbetriebe, 5 % aller Betriebe, die über 250.000 USD landwirtschaftlicher Produkte pro Jahr verkauften und die über die Hälfte der landwirtschaftlichen Produktion erzeugten. Die größten 16.000 Betriebe verkauften mehr

³ Dieser Abschnitt beruht auf **Brooks/Carter** (1994).

⁴ Umsatz (Verkaufserlös) pro Jahr

als 1.000.000 USD pro Jahr und vereinigten 1/3 der gesamten Roherträge auf sich. Die verbleibenden 950.000 Betriebe, die zwischen 20.000 und 250.000 USD pro Jahr verkauften, können Familienbetriebe genannt werden, aber nur jene zwischen 100.000 und 250.000 USD erzielten ein durchschnittliches Einkommen von 60.000 USD. Die restliche halbe Million verkaufte zwischen 20.000 und 100.000 USD und verdiente im Durchschnitt weniger als 18.000 USD; das sind die Betriebe, die sich gerade über Wasser halten konnten.

Warum das so ist, versuchte **Cochran** mit seinem sogenannten Treitmühlenmodell zu erklären. Demzufolge verbessern einige große Betriebe ihre Produktionstechnik, sodaß sie Kosten sparen. Angeregt durch die dadurch erzielten höheren Gewinne weiten sie ihr Angebot aus; dieses drückt die Preise, und jene Bauern, die ihre Kosten erst später senken, erleiden Gewinneinbußen. Verhindert der Staat das Fallen der Preise, ereignet sich dasselbe mit dem Unterschied, daß sich technische Neuerungen in höheren Bodenpreisen niederschlagen.

Eine andere Ursache für die schiefe Verteilung der Einkommen ist, daß die staatlich festgelegte Obergrenze für staatliche Stützungen nicht so wirksam ist wie beabsichtigt: Die Bauern dürfen maximal 50.000 USD staatlicher Zahlungen erhalten; wenn sie allerdings an zwei anderen Betrieben beteiligt sind, noch einmal je Betrieb bis zu 50 % dieser 50.000 USD, d.h. sie können bis zu 100.000 USD Einkommensstützungen bekommen.

Die **Steuerzahler** sind bereit, die Landwirtschaft zu unterstützen. Dies wird teilweise auch auf rationale Unwissenheit zurückgeführt, d.h. für die Konsumenten kommt es teurer, sich richtige Informationen über die Lage der Landwirtschaft zu beschaffen als die geringen Mehrausgaben, die die Landwirtschaft für sich beansprucht, in Kauf zu nehmen und zu bezahlen. Sie lassen sich daher leicht zur Leistung von mehr Zahlungen überreden, wenn man ihnen erklärt, daß sie einem guten Zweck dienen.

2.3 Ziele

Das wichtigste Ziel der Agrarpolitik in den Vereinigten Staaten ist, die Produzenteneinkommen zu erhöhen. In den 20-er Jahren wurde zu diesem Zweck der Begriff der Parität eingeführt, um einen „fairen“ Wert für Agrarprodukte festzulegen. Die übrigen agrarpolitischen Ziele sind solche, die auch anderswo gelten:

- Erhaltung der Familienbetriebe,
- Stabilisierung der Einkommen und Preise,
- sichere Nahrungsmittelversorgung zu geringen und stabilen Preisen,
- geringe Kosten für das Budget und geringer Verwaltungsaufwand,
- gleichmäßige Verteilung der Steuereinnahmen,
- effiziente Verwendung natürlicher Ressourcen,
- Umweltschutz und
- Energieeinsparung.

Außerdem werden allgemeine Ziele verfolgt, z.B. die Verbesserung der Zahlungsbilanz und außenpolitische Ziele.

2.4 Institutionen

Die Agrarpolitik wird von Institutionen festgelegt, insbesondere vom Kongreß, der Regierung und dem Justizsystem. Der Kongreß besteht aus zwei Kammern, dem Repräsentantenhaus und dem Senat. Das Repräsentantenhaus besteht aus 435 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in

an Einwohnern gleich großen Wahlbezirken gewählt werden. Der Senat hat 100 Mitglieder, die 6 Jahre dienen - zwei aus jedem Bundesstaat. Bei Wahlen, die alle zwei Jahre stattfinden, wird jeweils ein Drittel des Senats neu bestellt.

Gesetze werden hauptsächlich in Ausschüssen („Committees“) vorbereitet, von denen der Senat 15 und das Haus 22 besitzen. Beide Kammern verfügen über Ausschüsse für Landwirtschaft, in denen der Großteil der Landwirtschaftsgesetze ausgearbeitet wird; dabei kommt den Unterausschüssen eine wichtige Funktion zu. Eine Rolle spielen auch der

- Budgetausschuß des Hauses („Appropriations Committee“) in bezug auf das Budget, der
- Steuerausschuß des Hauses („Ways and Means Committee“) in bezug auf Importabgaben und Steuern, der
- Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Hauses („Committee on Foreign Affairs“) in bezug auf Nahrungsmittelhilfe und Handelssanktionen und der
- Ausschuß für auswärtige Beziehungen des Senats („Foreign Relations Committee“) in bezug auf internationale Übereinkommen.

Der aus 18 Mitgliedern bestehende Senatsausschuß für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hat sieben Unterausschüsse, die hauptsächlich nach funktioneller Gliederung ihre Arbeit teilen, nämlich

- Agrarkredit,
- Produktions- und Preisstabilisierung,
- Forschung und Gesetzgebung,
- Konservierung und Forstwirtschaft,
- Vermarktung und Werbung,
- Ernährung und Kontrolle,
- ländliche Entwicklung und Elektrifizierung.

Der Landwirtschaftsausschuß des Repräsentantenhauses hat 45 Mitglieder und acht Unterausschüsse, die nach Produktionsgruppen orientiert sind, nämlich

- Verbraucherkredite und ländliche Entwicklung,
- Baumwolle, Reis und Zucker,
- Forschung und ausländische Landwirtschaft,
- inländische Vermarktung, Verbraucherbeziehungen und Ernährung,
- Forste, Familienbetriebe und Energie,
- Vieh, Milch und Geflügel,
- Erdnüsse und Tabak,
- Weizen, Sojabohnen und Futtergetreide.

Der Rang der Mitglieder eines Ausschusses richtet sich nach der Länge ihrer Mitgliedschaft im betreffenden Ausschuß, sodaß das dienstälteste Mitglied den Vorsitz führt.

Dem Kongreß dienen neun offizielle Behörden („support agencies“), von denen sich vier mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigen:

- das Budgetamt („Congressional Budget Office“),
- der Rechnungshof („General Accounting Office“),
- das Amt für Technologiebewertung („Office of Technology Assessment“) und
- der Forschungsdienst des Kongresses („Congressional Research Service“).

Die Regierung hat jene Gesetze, die der Kongreß erläßt, durchzuführen und zu verwalten. Allerdings schlägt der Präsident vor, welche Gesetze der Kongreß erlassen soll, und er versucht dafür im Kongreß Unterstützung zu erhalten, wobei er, wenn dieser ein ihm unangenehmes Gesetz beschließen sollte, ein Veto einlegen kann. Da Parteien und somit allfällige Parteilinien ungleich weniger Bedeutung haben als in den europäischen Parlamenten, können die Abgeordneten versuchen, für ihre Vorschläge und Zusätze („amendments“) eine Mehrheit an Zustimmung zu erreichen; bei positivem Ausgang der Abstimmung darüber im jeweiligen Gremium (beginnend im Unterausschuß) werden diese Zusätze dem Gesetzesvorschlag hinzugefügt und können schließlich Gesetz werden.

Die Verwaltung besteht in erster Linie aus dem

- Weißen Haus, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und deren Mitarbeitern,
- dem Präsidentenamt („Executive Office of the President“) und
- den Ministerien („Departments“).

Dem Präsidentenamt unterstehen weitere Ämter, von denen sich mit Landwirtschaft beschäftigten:

- das Budgetamt („Office of Management and Budget“, OMB),
- der Rat der Wirtschaftsberater („Council of Economic Advisers“, CEA),
- das Amt des Handelssonderbeauftragten („Special Trade Representative“, STR),
- der nationale Sicherheitsrat („National Security Council“, NSC),
- das Zentrale Aufklärungsamt („Central Intelligence Agency“, CIA),
- das Amt für Wissenschafts- und Technologiepolitik („Office of Science and Technology Policy“, OSTP),
- das Umweltschutzamt („Environmental Protection Agency“, EPA) und
- der Rat für Umweltqualität („Council on Environmental Quality“, CEQ).

Das amerikanische Landwirtschaftsministerium („US Department of Agriculture“, USDA) ist eines der größten Ressorts; es beschäftigt über 80.000 Personen und zerfällt (je nach dem aktuellen Organisationsstand) in 15-20 sogenannte Ämter („Agencies“), die ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, z.B. der Nationale Agrarstatistikdienst („National Agricultural Statistics Service“, NASS) und der Wirtschaftsforschungsdienst („Economic Research Service“, ERS).

2.5 Die Gesetzwerdung

Die Entstehung eines Landwirtschaftsgesetzes beginnt mit einer Vorlage oder Vorschlägen der Regierung; sie wird in eine der beiden Kammern des Kongresses - gewöhnlich das Repräsentantenhaus - eingebracht. Spätestens in diesem Stadium werden die Interessenvertretungen (z.B. die „American Farm Bureau Federation“ und die Produkthandelsvereinigungen) aktiv. Das Repräsentantenhaus weist den Gesetzentwurf seinem Landwirtschaftsausschuß zu und veranlaßt, daß entsprechende Ansätze im Budget vorgesehen werden. Allenfalls werden Teile des Entwurfes auch anderen Ausschüssen zur Behandlung übergeben, z.B. dem Steuerausschuß, dem Budgetausschuß und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Teile des Entwurfes werden auch den jeweiligen Unterausschüssen zugewiesen, wo Empfehlungen, Ergänzungen und Änderungswünsche abgehandelt werden.

Der Landwirtschaftsausschuß muß sich schließlich durch Abstimmung auf einen Text einigen, den er der betreffenden Kammer als Entwurf unterbreitet. In der Kammer gibt es eine

weitere Abstimmung, wonach der Entwurf entweder an den Landwirtschaftsausschuß zurückgewiesen oder akzeptiert wird. Ist das der Fall, wird er der zweiten Kammer übermittelt, um dort denselben Prozeß zu durchlaufen. Dabei kann es passieren, daß die zweite Kammer einen anderen Entwurf beschließt, sodaß es notwendig wird, zu einer Abklärung mit der ersten Kammer zu kommen. Dazu wird ein Konferenzausschuß eingesetzt, in dem es gilt, einen konsolidierten gemeinsamen Entwurf zu erarbeiten, der von beiden Kammern beschlossen werden kann.

Durch die Unterschrift des Präsidenten wird der Entwurf zum Gesetz und tritt in Kraft; sollte der Präsident mit dem Entwurf nicht einverstanden sein, kann er ihn an den Kongreß zurück-schicken. Dieser kann daraufhin entweder das Veto des Präsidenten mit 2/3-Mehrheit über-stimmen oder einen geänderten Entwurf verfassen. Kommt es nicht rechtzeitig zu einer Übereinkunft zwischen dem Präsidenten und dem Kongreß, läuft das Marktordnungsgesetz aus, wodurch die permanente Gesetzgebung wieder auflebt. Diese wurde in den 30er Jah-ren konzipiert und sieht vor, daß sich die Unterstützung der Landwirtschaft an verschiedenen Paritätsmaßstäben orientiert, die damals aufgestellt wurden. Diese Alternative würde enorme Kosten verursachen, sodaß ein großer Anreiz besteht, ein aktuelles Landwirt-schaftsgesetz zu erlassen.

Zur Bearbeitung und Verbesserung des Gesetzentwurfes bedienen sich die Ausschüsse und Unterausschüsse sogenannter „Hearings“, die gewöhnlich auch vom Landwirtschaftsminister besucht werden. Dabei geben Experten aus landwirtschaftlichen und anderen Organisatio-nen ihre Standpunkte in bezug auf einzelne Paragraphen bekannt. Der von einem Ausschuß weitergeleitete Entwurf wird von einem Bericht begleitet, der den Zweck und den Umfang des Gesetzestextes beschreibt und es den Gerichten leichter macht, das Gesetz zu inter-pretieren.

In bezug auf das Budget gibt es vier Schritte: Der Präsident unterbreitet dem Kongreß einen Budgetvoranschlag, der von seinem Budgetamt („Office of Management and Budget“, OMB) unter Beteiligung der einzelnen Ressorts ausgearbeitet wurde. Im zweiten Schritt unternimmt der Kongreß ein Abstimmungsverfahren, bei dem Obergrenzen für die einzelnen Ausgaben-positionen festgelegt werden; dies erfolgt durch sogenannte autorisierende Ausschüsse. Schließlich unterbreitet der Budgetausschuß eine gemeinsame Resolution für die beiden Kammern des Kongresses. Drittens einigen sich die beiden Budgetausschüsse auf die Bud-getpositionen und beschließen sie. Auf der anderen Seite sind die beiden Aufkommensaus-schüsse aktiv: der Steuerausschuß des Repräsentantenhauses und der Finanzausschuß des Senats; sie sorgen für die Einnahmen.

Ein schwierigeres Unterfangen sind internationale Abkommen: Sie müssen vom Kongreß als nationales Recht erlassen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Da die Vertretung der USA nach außen dem Präsidenten obliegt, muß er die Verhandlungen dazu führen und mit den Verhandlungspartnern trachten, eine gemeinsame Lösung zu finden. Wenn er diese Lösung dem Kongreß vorlegt, könnte (wird) dieser versuchen, Änderungen vorzunehmen und letzt-lich ein Gesetz erlassen, das das mit den ausländischen Vertragspartnern vereinbarte Ab-kommen nicht erfüllt. Um diese Blamage zu vermeiden, besorgt sich der Präsident vor Be-ginn internationaler Verhandlungen vom Kongreß die Zusage, daß das von ihm auszuhand-elnde Vertragswerk im Kongreß in unveränderter Form zur Abstimmung gebracht wird („fast track“ Verfahren). Ohne eine solche Vollmacht („negotiating authority“) hätte es wenig Sinn, wenn der Präsident Verhandlungen aufnähme.

2.6 Die Gesetzgeber

Die Trennung zwischen Gesetzgebung und Exekutive ist in den Vereinigten Staaten deutlicher als in den europäischen Staaten; infolgedessen haben die Abgeordneten zum Kongreß mehr Macht und einen größeren Apparat, der sie bei der Vorbereitung neuer Gesetze und Gesetzesänderungen unterstützt. Sie haben auch mehr Bewegungsspielraum bei der Vertretung der eigenen Positionen, weil sie direkt gewählt werden und daher nicht in erster Linie den Parteien verantwortlich sind, denen sie angehören, sondern den Wählern und Interessenvertretern, denen sie ihre Wahl verdanken. Die Frage ist daher: Wie gewinnen sie das Vertrauen der Wähler, und wie erfahren die Wähler in der Folge, inwieweit dieses Vertrauen gerechtfertigt war?

Um sich und seine Ansichten und Absichten bekannt zu machen, benötigt ein Kandidat vor allem Geld, Beziehungen und ein überzeugendes Auftreten. 1990 gaben jene Abgeordneten des Repräsentantenhauses, die einen Sitz gewannen, durchschnittlich ca. 400.000 USD für Wahlwerbung aus; für einen Sitz im Senat benötigte man 3,5 Mill. USD; die Ausgaben für eng umkämpfte Sitze beliefen sich auf bis zum fünffachen des Durchschnitts. Der Unterschied zwischen Senatoren und Repräsentanten erklärt sich auch daraus, daß sich für letztere zwölfmal so viele Personen bewerben. Amtsinhaber verfügen in der Regel über zwei- (Senat) bis dreimal soviel Geld wie ihre Herausforderer; daher werden sie in mehr als 80 %⁵ der Fälle wiedergewählt.

Das Geld für die Wahlwerbung kommt aus vier Quellen: von (eher vermögenden) Einzelpersonen (ca. 50 %)⁶, von sogenannten Politischen Aktionskomitees („Political Action Committee“, PAC) (33 %), von der Partei (7 %) und aus der eigenen Geldtasche des Kandidaten. Die Bedeutung und die Zahl der PACs⁷ nimmt zu, denn ihre Beiträge sind gesetzlich weniger beschränkt als individuelle Spenden⁸, und sie dürfen beliebig viele Kandidaten sowie Parteien unterstützen. Parteien helfen Kandidaten und dürfen indirekte Werbung (Förderung der Wahlbeteiligung, Postwurfsendungen) betreiben. Die Mittel für letzteres („soft money“) sind nicht in jedem Fall (Staat) offenzulegen; sie stammen zum Teil von Konzernen und Gewerkschaften, die sich auf diese Weise Einfluß bei den Parteien sichern können.

Durch Spenden versuchen PACs und Einzelpersonen, einen Kandidaten - vor allem einen, der gute Chancen hat, die Wahl zu gewinnen - auf ihre Seite zu ziehen oder seine Abneigung gegenüber dem Anliegen des PAC zu mildern. Daher kommt es einerseits zu sehr einseitigen Wahlen, in denen die Herausforderer zu relativ wenig Geld⁹ und Chancen kommen, und andererseits zu Spenden von Vertretern entgegengesetzter Interessen an ein und denselben Kandidaten. Dennoch ist es üblich, daß die PACs mehrere gegeneinander antretende Kandidaten gleichzeitig unterstützen und die Fahnen schnell wechseln, wenn sich die (vermeintlichen) Chancen einzelner Kandidaten ändern oder die Wahl bereits geschlagen ist.

Das Verhalten der gewählten Abgeordneten im Kongreß kann genau verfolgt werden - nicht nur, weil sie sich um mehrheitsfähige Vorlagen bemühen müssen, sondern auch, weil es in den Ausschüssen und im Plenum sehr viele namentliche Abstimmungen gibt, bei denen sich ein Volksvertreter deklarieren muß. Sein Abstimmungsverhalten wird in der Öffentlichkeit

⁵ Bei der Wahl 1992 zu 84 % im Haus und zu 93 % im Senat

⁶ Bei der Wahl 1990

⁷ 1990 gab es 4.832

⁸ Eine Person konnte einem Kandidaten bis zu 2.000 USD pro Wahl spenden und einem PAC bis zu 5.000 USD jährlich.

⁹ Diese erhielten 1990 nur 5 % der Spenden landwirtschaftlicher PACs.

(von den Interessenvertretungen) kritisch zur Diskussion gestellt, sodaß er, um sich weiterhin der Unterstützung einer Gruppe zu versichern, ständig gefordert ist, sich zu rechtfertigen und seinen Standpunkt zu erklären oder sich im Interesse der betreffenden Gruppe umstimmen zu lassen.

Bei der Wahl 1990 gab es 277 PACs, die mit der Landwirtschaft zu tun hatten (darunter der Großhandel, Mühlen, Vorleistungen, Nahrungsmittelindustrie, Tabak, Milchwirtschaft, Holz, Schlächtereien); sie brachten 9 % der gesamten PAC-Gelder auf. Ihre Beiträge hatten einen Anteil von 77 % an jenen Spenden, die von landwirtschaftlichen Interessenvertretern für Kandidaten, die sich um einen Sitz im Kongreß bewarben, ausgegeben wurden. Die restlichen 23 % stammten aus Spenden von Einzelpersonen.

2.7 Die Interessenvertreter

Die Interessenvertretung der amerikanischen Farmer geht zurück auf das Jahr 1870. Eine größere Bedeutung erlangten sie in den 20er Jahren, nachdem sie sich in Washington niedergelassen hatten. Nach dem ersten Weltkrieg begannen die Preise für Agrarprodukte zu sinken; um dies zu verhindern, entwickelten sich Interessensgruppen entsprechend den Produktlinien mit dem Ziel, Preiserhöhungen durchzusetzen. Zur selben Zeit begann die Gesetzgebung, ihre Aufmerksamkeit den Produktmärkten zuzuwenden; entsprechend nahm auch der Einfluß der Verarbeitungsindustrie zu. Für die Vertreter allgemeiner Interessen der Landwirte war es schwerer, ein einfaches Ziel zu formulieren, dem alle Bauern zustimmen können. Sie mußten eine mehr ideologisch ausgerichtete Position einnehmen, um identifizierbar zu sein.

Von den allgemein ausgerichteten Organisationen hat die American **Farm Bureau** Federation mit 3,5 Mill. Mitgliedern die größte Bedeutung. Sie vertritt eher die großen Bauern und tritt für eine freie Marktwirtschaft und höheres Einkommen für die Landwirtschaft ein. Ihre beiden größten Konkurrenten sind die National Farmers' Union (**NFU**) und die National Farmers' Organisation (**NFO**). Erstere hat ca. 300.000 Mitglieder, die sich vor allem aus dem Kreis der Familienbetriebe rekrutieren; sie hält das Prinzip des Paritätspreises hoch und steht der demokratischen Partei nahe. Die NFO hält ihre Mitgliedschaft geheim und ist vor allem im Gesetzgebungsprozeß (oft gemeinsam mit der NFU) aktiv, wo sie für höhere Preise und gegen staatliche Unterstützungen eintritt. Eine gewisse Rolle spielen auch das relativ junge American Agricultural Movement (**AAM**), das Preisstützungen, Einkommensbeihilfen und Angebotsbeschränkungen (gelegentlich auch mittels Demonstrationen) befürwortet, und das 1867 gegründete National **Grange** mit seiner Ausrichtung auf ländliche Gemeinden und die Unterstützung von Kleinbauern.

Die produktbezogenen Interessensvertretungen können ihre Ziele klarer zum Ausdruck bringen und haben den Vorteil, daß sie sich auch leichter finanzieren lassen, z.B. durch produktbezogene Abgaben. Manche treten zusammen mit der betreffenden Verarbeitungsindustrie auf, sodaß ihr Hauptinteresse nicht nur an höheren Preisen, sondern auch an höherem Absatz liegt. Wichtig sind u.a. die

- National Association of Wheat Growers (NAWG, vertritt 85 % der Weizenerzeugung)
- National Corn Growers Association (NCGA, Maiserzeugervereinigung, unterstützt von Archer-Daniels-Midland, tritt für Äthanolherzeugung, hohe Zuckerpreise, hohe Preise und Einkommensstützung ein)

- American Soybean Association (ASA, Sojabohnenvereinigung, für Absatzsteigerung)
- National Milk Producers Federation (NMGF, Milcherzeugervereinigung)
- National Cattlemen's Association (NCA, vertritt 250.000 Rinderhalter, gegen Regulierungen, aber für Importbeschränkungen)
- National Pork Producer Council (NPPC, vertritt über 100.000 Schweinehalter, oft in Koalition mit dem NCGA).

Weiters gibt es Produzenten- und Interessenvertretungen für

- Zucker (vier Vereinigungen, davon drei für Zuckerrohr),
- Reis, Erdnüsse, Baumwolle,
- Wolle, Eier, Masthühner,
- Zitrusfrüchte (Sunkist), Frischobst und Gemüse sowie Tabak.

Der Einfluß von Vertretungen der Großhändler, der Verarbeitungsindustrie, des Einzelhandels, der Betriebsmittelhersteller und einzelner Firmen geht möglicherweise noch weiter. Ihre Auflistung würde hier zu weit führen; die wichtigsten davon werden von **Brooks/Carter** (1994) aufgezählt.

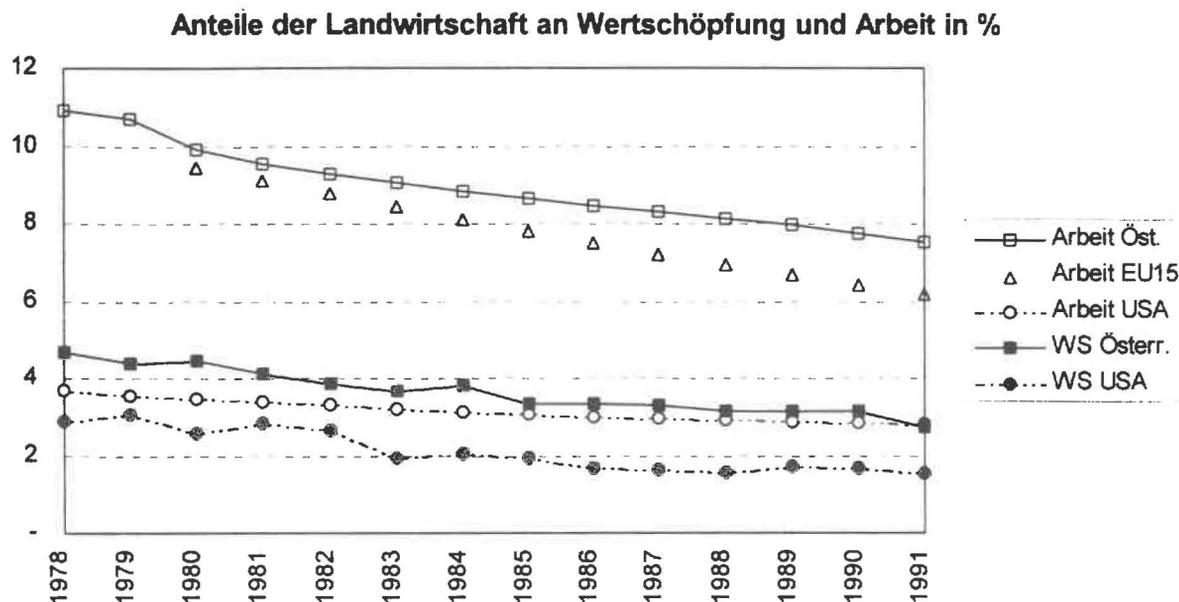
3 Die US-Landwirtschaft im Vergleich zur EU

3.1 Allgemeines

Die Bedeutung der Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft geht auch in den Vereinigten Staaten zurück: Ihr Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 1996 bei 1,3 %, während er 1990 noch bei 1,69 % gelegen war. In Österreich war der Anteil der Land- und Forstwirtschaft seit dem EU-Beitritt 1996 1,8 % - gleich hoch wie in der EU¹⁰. 1990 war der Anteil der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft) am BIP noch fast doppelt so hoch gewesen wie in den USA: 3,15 % im Vergleich zu 1,69 %¹¹. Hauptursache für den drastischen Rückgang dieses Anteils in Österreich waren die im Jahr 1995 stark gesunkenen Preise für Agrarprodukte, die die Wertschöpfung der Landwirtschaft entsprechend verminderten.

1995 arbeiteten von allen in den Vereinigten Staaten berufstätigen Personen nur 2,7 % in der Landwirtschaft; 1980 hatte dieser Sektor noch einen Anteil von 3,5 % an den Berufstätigen (s. Abb. 1). In der EU-15 war der Anteil der in der Landwirtschaft berufstätigen Menschen 1995 doppelt so hoch wie in den Vereinigten Staaten: 5,2 %; er war 1980 mit 9,5 % noch viel größer gewesen. Die entsprechenden Zahlen für Österreich lassen sich mit den genannten nur annähernd vergleichen, weil hier die Erwerbstätigen in der Forstwirtschaft der Landwirtschaft zugeschlagen wurden. Nach den Daten der FAO war der Anteil der Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft an allen Berufstätigen in Österreich 1980 9,9 %; er sank bis 1995 auf 6,5 %¹².

Abbildung 1



Quellen: OECD, Agricultural Economic Accounts 1978-1991; FAO

¹⁰ Quelle: BMLF, Grüner Bericht 1996

¹¹ Quelle: OECD, Economic accounts for agriculture 1978-1991 (Diskette)

¹² Laut ÖSTAT 243.800 (6,7 %). Laut Österreichischem Institut für Wirtschaftsforschung 4,5 % (s. BMLF 1997, S. 197); davon entfielen laut EUROSTAT (SPEL-System) 148.700 Jahresarbeitseinheiten auf die Landwirtschaft allein (Anteil 3,9 %).

Der Strukturwandel mit einem geringer werdenden Anteil von Arbeitskräften in der Landwirtschaft ist auch in den Vereinigten Staaten noch nicht beendet, ist aber seit Mitte der achtziger Jahre stark abgeflaut: Die Zahl der Arbeitskräfte in der US-Landwirtschaft ging zwischen 1985 und 1995 von 3,57 auf 3,53 Mill. kaum zurück. Jene Bauernfamilien, die auf kleineren Bauernhöfen leben, bestreiten jedoch ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch außerlandwirtschaftliches Einkommen, das einer der beiden Ehepartner verdient (Keber 1996).

3.2 Die Agrarstruktur

Der große Unterschied zwischen den Landwirtschaften der Vereinigten Staaten und der EU liegt in der Flächenausstattung: Im Durchschnitt bewirtschaftet eine Arbeitskraft in den USA eine sechsmal so große Fläche wie in der EU, und die Betriebe dort sind durchschnittlich zehnmal so groß wie in der EU (Tab. 1). Die Betriebsgröße nimmt auch in den Vereinigten Staaten weiterhin zu, und die Verteilung der Betriebsgrößen ist derart, daß die großen Betriebe maßgebend sind für die landwirtschaftliche Produktion: 20 % der Betriebe produzieren ca. 80 % des Produktionswertes. Die größeren Betriebe werden im Haupterwerb geführt; diese Betriebe sind stärker spezialisiert als jene in der EU: 26 % der US-Bauern erzeugen Mais, aber nur noch 7 % Milch.

Tabelle 1

Landwirtschaftliche Ressourcen 1995				
	Einheit	USA	EU	Österreich
Landwirtschaftliche Nutzfläche	1000 ha	426.948 ³	146.570 ⁴	3.432
Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	1000	3.603 ³	7.274 ⁴	243,8 ¹
Zahl der Betriebe	1000	2.065 ⁵	7.252 ²	221,6 ²
Lw. Nutzfläche je Arbeitskraft ⁶	ha	118,5	20,1	14,1
Lw. Nutzfläche je Betrieb ⁶	ha	206,7	20,2	15,5

¹ Land- und Forstwirtschaft. Quelle: ÖSTAT
² Quelle: EUROSTAT, NewCRONOS/Eurofarm⁶
³ Quelle: FAO
⁴ Quelle: EUROSTAT, SPEL-System
⁵ Quelle: Keber (1996)
⁶ Eigene Berechnungen bzw. Schätzung

3.3 Die Produktion

Die folgende Analyse beschränkt sich mehr oder weniger auf jene Agrarprodukte, über die von der OECD¹³ für die PSE/CSE¹⁴-Analyse detaillierte Daten erhoben werden¹⁵. Für diese sogenannten PSE-Produkte liegen vergleichbare, aktuelle und international kontrollierte Daten vor, die sich auf ca. 80 % der gesamten Agrarproduktion der OECD-Mitgliedsländer beziehen (siehe Anhang A3).

Die ebenfalls von der OECD herausgegebene landwirtschaftliche Gesamtrechnung enthält alle Agrarprodukte, beschränkt sich aber auf deren Endproduktionswert, der zu aktuellen und konstanten Preisen sowie in USD zu Kaufkraftparitäten angegeben wird; sie unterscheidet daher nicht zwischen Mengen und Preisen und berücksichtigt nicht den Verbrauch innerhalb der Landwirtschaft (Futter, Saatgut, Schwund); dadurch ist in ihr der Anteil von Produkten, die verfüttert werden, geringer als der Anteil dieser Produkte an der Erzeugung. An-

¹³ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („Organisation for Economic Cooperation and Development“)

¹⁴ Produzentenstützungsäquivalent und Konsumentenstützungsäquivalent

¹⁵ Teilweise unter Ausschluß von Schaffleisch und Wolle („Schafe“). Wolle wird wegen ihrer relativ geringen Bedeutung in die PSE/CSE-Analyse der EU nicht einbezogen.

hang A1 zeigt die Daten über die **Endproduktion** der Vereinigten Staaten und der EU-12 (in Mill. USD zu Kaufkraftparitäten¹⁶) von 1990-1994. Der Anteil der PSE-Produkte an der landwirtschaftlichen Endproduktion betrug 1991 62 % in der EU und 70 % in den USA.

Vergleicht man die von der Landwirtschaft erzeugten Mengen in der EU-15 und den Vereinigten Staaten, dann fallen große Unterschiede in der Zusammensetzung der Produktion auf: Die amerikanische Landwirtschaft erzeugte im Durchschnitt 1994-1996 wesentlich mehr Mais, Reis, Ölsaaten (Sojabohnen), Rindfleisch und Geflügelfleisch als die EU. Diese übertraf die US-Landwirtschaft wiederum bei weitem in den Sektoren Getreide (ohne Mais), Zucker, Milch und Schweinefleisch (s. Tab. 2; detaillierte Daten über Erzeugung, Verbrauch und Preise sind im Anhang A2 gegeben).

Tabelle 2

Vergleich von Agrarproduktion und -nettoexporten der EU-15 und der USA 1994/96						
Produkt <i>in 1.000 t</i>	Erzeugung		Nettoexport ¹		Überschuß ²	
	EU	USA	EU	USA	EU	USA
Weizen	90.139	61.562	13.579	27.369	17,7%	80,0%
Anderes Getreide	102.545	16.333	18.014	5.766	21,3%	54,6%
Mais	30.639	226.428	412	55.680	1,4%	32,6%
Reis	2.253	8.251	-343	3.550	-13,2%	75,5%
Ölsaaten	12.156	64.383	-13.801	23.106	-53,2%	56,0%
Zucker	15.567	6.596	3.300	-1.321	26,9%	-16,7%
Milch	116.525	70.142	17.933	466	18,2%	0,7%
Rind- u. Kalbfleisch	7.805	11.095	519	-637	7,1%	-5,4%
Schweinefleisch	15.488	7.974	578	38	3,9%	0,5%
Geflügelfleisch	7.555	13.981	493	2.115	7,0%	17,8%
Eier	5.213	4.424	95	746	1,9%	20,3%

¹ Export minus Import; ² Nettoexport in % des Inlandsverbrauchs
 Quellen: OECD/AGR, PSE/CSE-tables 1979-1996; eigene Berechnungen.

3.4 Der Außenhandel

Infolge eines geringeren Inlandsverbrauchs ist die US-Landwirtschaft stärker auf den Weltmarkt ausgerichtet: Sie produzierte 1994-1996 im Durchschnitt einen **Überschuß** von fast 90.000 t Getreide und von über 23.000 t Sojabohnen (Tab. 2). Außerdem wurden große Mengen an Reis, Geflügelfleisch und Eiern exportiert. Ein Importbedarf herrschte nur bei Zucker und bei Rind- und Kalbfleisch. Wie stark die US-Landwirtschaft exportorientiert ist, zeigt die Tatsache, daß 25 % der landwirtschaftlichen Wertschöpfung ausgeführt, aber nur 8 % des Verbrauches eingeführt wurden (Keber 1996).

In der EU-15 fällt vor allem das große Manko an Ölsaaten auf: 53 % des Verbrauchs wurden importiert. Bei allen anderen wichtigen Agrarprodukten mit Ausnahme von Reis erzeugte auch die EU Überschüsse. Die landwirtschaftlichen Ausfuhren der EU-12 hatten 1994 einen Wert von 53,8 Mrd. USD - geringfügig mehr als jene der Vereinigten Staaten (52,3). Die landwirtschaftlichen **Einfuhren** der EU-12 waren aber wesentlich größer (76,7 Mrd. USD); damit kann die EU für sich in Anspruch nehmen, der größte Agrarimporteur der Welt zu sein (Tab. 3).

¹⁶ Die Kaufkraftparität mißt das Verhältnis zwischen den Ausgaben zum Kauf desselben Warenkorbes in zwei Ländern, die verschiedene Währungen haben (s. Tab. 5).

Die Vereinigten Staaten dagegen verzeichneten einen positiven Saldo des Agrarhandels im Ausmaß von 21,4 Mrd. USD; er war damit fast gleich groß wie der negative Saldo der EU-12. Die Agrarausfuhren machten einen bedeutenden Teil der gesamten Ausfuhren aus: 10,2 % in den USA und 8,4 % in der EU-12 (Tab. 3). Die Landwirtschaft hatte daher einen bedeutend höheren Anteil an den Ausfuhren als an der inländischen Wertschöpfung; ein Grund dafür ist, daß ihre Wertschöpfung ab Hof gemessen wird und der Außenhandel an der Grenze. Exportierte Waren haben also einen Teil der Verarbeitungs- und Vermarktungsebenen bereits hinter sich gebracht und haben damit einen höheren Wert erworben¹⁷.

Tabelle 3

Außenhandel 1994		
<i>in Mrd. USD</i>	EU-12	USA
Außenhandel insgesamt		
Ausfuhren	640,9	512,0
Einfuhren	642,1	689,0
<i>Saldo</i>	-1,2	-177,0
Landwirtschaftlicher Außenhandel		
Ausfuhren	53,8	52,3
Einfuhren	76,7	30,9
<i>Saldo</i>	-22,9	21,4
Anteile der Landwirtschaft an den		
Ausfuhren	8,4%	10,2%
Einfuhren	11,9%	4,5%
Quellen: FAO, trade yearbook; EK, Die Lage der Landwirtschaft in der europäischen Union, Bericht 1995		

3.5 Werte der Produktion

Der Wert der in den Vereinigten Staaten im Durchschnitt von 1994-1996 erzeugten landwirtschaftlichen Produkte war um 20 % geringer als der jener Produkte, die in der EU-15 erzeugt wurden. Diese Aussage gilt allerdings nur, wenn man der Berechnung dieser Werte die im jeweiligen Land aktuellen durchschnittlichen¹⁸ Erzeugerpreise und die aktuellen Wechselkurse des USD zugrunde legt; insofern hatte die Erzeugung der amerikanischen Bauern einen Marktwert von 1.400 Mrd. ATS, jene der EU-15 einen solchen von 1.752 Mrd. ATS (s. Tab. 4 und Anhang A3).

Tabelle 4

Wert der Agrarproduktion in der EU-15 und den USA 1994/96²			
Einheit	EU	USA	USA/EU
<i>in Mill. USD</i>		131.043	
<i>in Mill. ECU</i>	132.149		
in Mrd. ATS	1.752	1.400	79,9%
zu derzeitigem Kurs ¹	1.810	1.573	86,9%
Kurseffekt	3,3%	12,3%	
¹ Vorauss. Wechselkurs 1997:	13,70	12,00	
² PSE-Produkte ohne Schafe. Quelle: Eigene Berechnungen			

¹⁷ Die Erzeugerpreise im Inland sind Ab-Hof-Preise, die Preise an der Grenze sind f.o.b. (free on board) oder - beim Import - c.i.f. (cost, insurance, freight).

¹⁸ Arithmetische Mittelwerte über drei Jahre

Diese Wertunterschiede beruhen auf drei Komponenten:

- den unterschiedlichen Mengen der erzeugten Produkte,
- den unterschiedlichen Preisen in der jeweiligen Währung und
- den Wechselkursen dieser Währungen in ATS.

Betrachten wir zunächst die Wechselkurse des USD in ATS; sie bewegten sich Mitte der neunziger Jahre am unteren Ende ihres bisherigen Verlaufes (s. Tab. 5) und erholten sich 1997 deutlich; in geringerem Ausmaß gilt diese Aussage auch für den ECU. Wenn man die Werte der Agrarproduktion in der EU und den USA 1994-1996 mit derzeit aktuellen Wechselkursen¹⁹ auf ATS umrechnet, erhält man einen um 12,3 % höheren Wert für die amerikanische Agrarproduktion und einen um 3,3 % höheren Wert für die EU-Agrarproduktion (Tab. 4). D.h., Wechselkursänderungen können den Wert der US-Agrarproduktion in einer Währung (wie dem ATS) in wenigen Jahren um 9 % erhöhen - und US-Agrarexporte entsprechend verteuern.

Tabelle 5

Wechselkurse und Kaufkraftparitäten								
<i>in ATS je Währungseinheit</i>	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	(1997)
Wechselkurse des ECU	14,47	14,45	14,20	13,60	13,51	13,03	13,26	(13,70)
USD	11,37	11,68	10,99	11,63	11,42	10,08	10,59	(12,00)
Kaufkraftparitäten des USD	14,040	14,239	13,792	13,865	13,942	14,054	14,1	

Quellen: ÖSTAT, Statistische Nachrichten (STATAS-Tabellensammlung); OECD, Agricultural Outlook Database

Die Wechselkurse von 1997 sind immer noch günstig im Verhältnis zur Kaufkraft des USD, die in den letzten Jahren ca. 14 ATS betrug (s. Tab. 5); eine Steigerung des Wechselkurses vom derzeitigen Niveau auf diesen Wert hätte die US-Agrarproduktion²⁰ um weitere 14,3 % verteuert. Auf diese Weise - unter Verwendung der Kaufkraftparität - erhält man jenes Preisniveau, das mit Kosten der Produktion vergleichbar ist und das daher mit den Kosten der Produktion in Österreich verglichen werden kann. Dieser Vergleich hinkt insofern, als die Produktionskosten nicht nur durch Verkaufserlöse, sondern auch durch Stützungen gedeckt werden und durch indirekte Steuern erhöht werden können, worauf ich später noch eingehe.

Festzuhalten ist, daß der Wert der US-Agrarproduktion im Durchschnitt von 1994-1996 einer Kaufkraft von ca. 1.835 Mrd. ATS entsprach. Aufgrund der damals aktuellen Wechselkurse hatte diese Produktion jedoch einen Wert von 1.400 Mrd. ATS; die Wechselkurse verbilligten also die Produktion der US-Landwirtschaft, gemessen in ATS, um 23,7 %, im Vergleich zu ihren Kosten.

3.6 Vergleich der Produktionsstruktur

Um die mengenmäßige Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten und der EU vergleichen zu können, müssen die unterschiedlichen Mengen mit vergleichbaren Preisen gewichtet werden. Ich verwende dazu die Preise in der EU, d.h., ich gehe davon aus, daß die in der EU und den USA erzeugten Produkte gleiche Qualität haben. Eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Annahme wäre wünschenswert, aber auf-

¹⁹ Voraussichtliche Wechselkurse für 1997

²⁰ Bei unverändertem Kurs des ECU

wendig, denn die erzeugten Qualitäten sind nicht leicht vergleichbar: z.B. setzt sich der in den beiden Regionen erzeugte Weizen aus ganz unterschiedlichen Sorten zusammen; in den USA wird die Milchleistung je Kuh durch das Hormon BST stimuliert; Ähnliches gilt für den Fleischzuwachs bei Rindern. Diese Beispiele zeigen, daß Qualität ein Phänomen ist, das jeder Konsument anders beurteilen kann; diese Beurteilung sollte auf einem freien Markt durch unterschiedliche Preise für die verschiedenen Qualitäten zum Ausdruck kommen.

Verwendet man zur Gewichtung der erzeugten Mengen die durchschnittlichen Erzeugerpreise (ab Hof) in der EU²¹, dann zeigt sich, daß die US-Landwirtschaft im Durchschnitt von 1994-1996 um 14,1 % mehr produzierte als jene der EU-15; bei Verwendung der Auszahlungspreise²² in der EU erzeugten die Landwirte der Vereinigten Staaten sogar um 19,6 % mehr (Tab. 6).

Tabelle 6

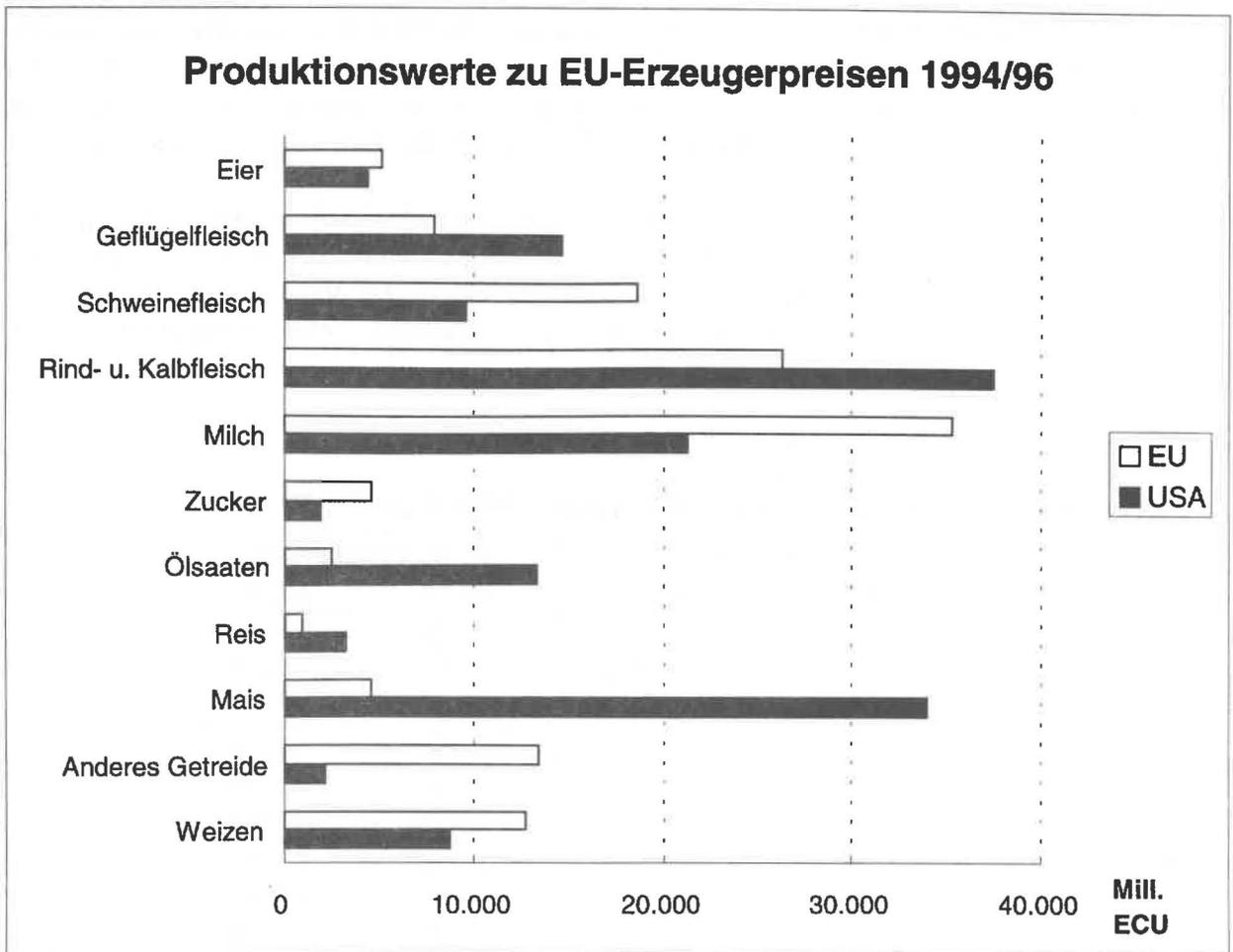
Wert der landwirtschaftlichen Produktion 1994/96 zu EU-Preisen				
<i>in Mrd. ECU</i>	Marktpreise		Auszahlungspreise	
	EU-15	USA	EU-15	USA
Weizen	12.739	8.699	18.834	12.861
Anderes Getreide	13.401	2.138	21.519	3.433
Mais	4.615	34.047	5.714	42.166
Reis	899	3.275	899	3.275
Ölsaaten	2.504	13.271	5.167	27.405
Zucker	4.535	1.924	4.025	1.708
Milch	35.338	21.248	35.360	21.262
Rind- u. Kalbfleisch	26.397	37.542	29.572	42.052
Schweinefleisch	18.655	9.602	18.655	9.602
Geflügelfleisch	7.898	14.625	7.898	14.625
Eier	5.164	4.384	5.164	4.384
Summe	132.144	150.756	152.807	182.773
USA/EU		114,1%		119,6%
Quelle: OECD; eigene Berechnungen				

Was bereits die Tab. 2 zeigte, bringen auch die Tab. 6, die Abb. 2 und Anhang A6 zum Ausdruck, nämlich: In den USA spielen pflanzliche Produkte (Getreide und Sojabohnen) und Geflügelfleisch eine wesentlich größere Rolle als in der EU, wo die Milch- und Schweinefleischerzeugung eine verhältnismäßig viel größere Bedeutung hat.

²¹ Für die Jahre 1994 bis 1996

²² Unter Berücksichtigung von Flächen- und Stückprämien sowie Preisabzügen

Abbildung 2



3.7 Unterschiede im Preisniveau

Die (um 14-20 %, s. Tab. 6) höhere Produktion der US-Landwirtschaft war in ATS weniger wert als jene der EU-15. Die Ursachen dafür waren niedrige Wechselkurse des USD und relativ niedrige Erzeugerpreise in den USA. Um wieviel niedriger waren nun diese Erzeugerpreise, wenn man sie um den Einfluß der (niedrigen) Wechselkurse bereinigt und auf ein vergleichbares Niveau (Kaufkraftparitäten) hebt? Das Ergebnis laut Tab. 7 ist: um mindestens²³ 11,2 %.

Bei der Berechnung dieses Ergebnisses ist zu bedenken, daß die Agrarproduktion der Vereinigten Staaten zu EU-Erzeugerpreisen um 14,1 % größer war als jene der EU und daß sie, gemessen in ATS zu aktuellen Preisen und Wechselkursen, um 20,1 % weniger wert war als die Agrarproduktion der EU (Tab. 7). Daher waren die Erzeugerpreise (Marktpreise) in den USA im Durchschnitt um 30,0 % niedriger als in der EU²⁴. Eine der Ursachen für diesen großen Abstand waren, wie besprochen, die niedrigen Wechselkurse 1994-1996; wären sie auf dem derzeitigen Niveau gestanden, hätte der Preisunterschied nur 23,9 % betragen²⁵.

²³ Bei Verwendung der Auszahlungspreise ergibt sich ein höherer Abstand.

²⁴ Preisindex = Wertindex / Mengenindex = 0,799 / 1,141 = 0,700

²⁵ Preisindex = 0,869 / 1,141 = 0,761

Tabelle 7

Wert der Agrarproduktion in der EU und den USA 1994/96⁴			
	EU-15	USA	Index USA/EU
in Mill. ECU			
zu EU-Marktpreisen	132.149	150.756	114,1%
in Mrd. ATS			
zu damaligen Kursen	1.752	1.400	79,9%
bei derzeitigen Kursen ¹	1.810	1.573	86,9%
bei Kaufkraftparitäten ²	1.810	1.835	101,3%
Kurseffekt ¹		8,7%	
Kurseffekt ²		26,8%	
Preisindex			70,0%
Preisindex ohne Kurseffekt ¹			76,1%
Preisindex ohne Kurseffekt ²			88,8%
1 Vorauss. Wechselkurs 1997:	13,70	12,00	
2 Für den ECU: Eigene Annahme	13,70	14,00	
3 Marktpreise plus Direktzahlungen minus Preisabzüge			
4 Von PSE-Produkten ohne Schafe (und Wolle)			
Quelle: Eigene Berechnungen			

Aber dieser Abstand berücksichtigt nicht, daß das derzeitige Kursniveau des USD unter seiner Kaufkraft liegt, sodaß die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten niedriger erscheinen, als sie sind. Das Kostenniveau der Agrarproduktion in den Vereinigten Staaten ist, wenn man nur die Preise betrachtet und Stützungen und indirekte Steuern außer acht läßt, um 11,2 % geringer als in der EU. Um die US-Agrarproduktion auf das EU-Preisniveau zu verteuern, hätte der Wechselkurs des USD (bei einem Wert des ECU von 13,70) 15,76 ATS betragen müssen²⁶.

Somit konnte gezeigt werden, daß die Erzeugerpreise der wichtigsten Agrarprodukte in den USA 1994-1996 um 23,9 % niedriger waren als in der EU, wenn man die derzeit (1997) vorherrschenden Wechselkurse als haltbar (d.h. langfristig richtig) ansieht und keinen Qualitätsunterschied zwischen den Produkten der beiden Provenienzen erkennt. Die Effizienz der US-Farmer war allerdings nicht um soviel besser als jene der Bauern in Österreich, denn sie mußten ihre Produktionskosten mit einem USD decken, dessen Kaufkraft um ca. 14 % höher war als der derzeitige Wechselkurs von ca. 12 ATS/USD. Das interne Preisniveau der US-Agrarprodukte war daher um 11 % niedriger als jenes Preisniveau, zu dem die Landwirtschaft in der EU²⁷ verkaufte. Die US-Farmer konnten demnach um mindestens 11 % billiger produzieren, und sie bedienten ihre Abnehmer (Händler, Verarbeitungsindustrie) mit um 11 % niedrigeren Preisen als jenen, die die Abnehmer der EU-Landwirtschaft für deren Produkte zahlen mußten.

Die Differenz²⁸ zwischen den Produktionskosten der US- und der EU-Landwirtschaft war aber größer als 11 %, denn die US-Landwirtschaft erhielt weniger Unterstützung durch den Staat als jene der EU.

²⁶ Kurs = 12,00 / 0,761 = 15,76. Dieser Kurs ist um 15 % höher als der Wechselkurs des ECU.

²⁷ 0,761 * 1,143 = 0,870

²⁸ Diese Differenz ist annähernd gleich dem Effizienzunterschied; Effizienz mißt das Verhältnis zwischen tatsächlichen und minimalen Kosten der Produktion (die totale Faktorproduktivität); man unterscheidet u. a. technische Effizienz, Allokations- oder Preiseffizienz, Skaleneffizienz und Scopeeffizienz (Binswanger 1992).

3.8 Die Stützung der US-Landwirtschaft

Wie das in allen ursprünglichen (24) OECD-Mitgliedsländern²⁹ der Fall ist, wird auch die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten von der Regierung unterstützt; diese Unterstützung trägt einen Teil zur Deckung der Produktionskosten bei. Die OECD mißt die Unterstützung der Landwirtschaft mit Hilfe des Produzentenstützungsäquivalentes (PSE), das vor allem aus der Stützung der Erzeugerpreise (Marktpreisstützung) sowie aus direkten und indirekten Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Landwirtschaft besteht (Ortner 1996).

Die Marktpreisstützung (MPS) hebt die Erzeugerpreise über das Niveau, das sich bei freiem Markt einstellen würde (die sogenannten Referenzpreise oder „Weltmarktpreise“); der Anteil der MPS am Brutto-PSE der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten betrug 1995 51 %, an jenem der EU 68 %³⁰. Die Erzeugerpreise werden also in beiden Wirtschaftsräumen durch agrarpolitische Maßnahmen erheblich über die freien Marktpreise gehoben; mit diesen höheren Preisen wird der Landwirtschaft Einkommen übertragen, das von den Käufern der Agrarprodukte aufgebracht wird und das schließlich die Konsumenten in Form höherer Verbraucherpreise bezahlen; den Beitrag der Konsumenten zur Stützung der Landwirtschaft bezeichnet man (entsprechend dem PSE) als (negatives) Konsumentenstützungsäquivalent (CSE).

Die Unterschiede zwischen den Erzeugerpreisen in den USA und der EU wurden bereits behandelt; sie lagen 1994-1996 (je nachdem, welche Wechselkurse man verwendet) zwischen 11 und 30 %. In der weiteren Analyse interessiert daher weniger die Marktpreisstützung als vielmehr die staatliche Förderung der Landwirtschaft (Tab. 8).

Die bei weitem wichtigsten Ausgabenpositionen zur Förderung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten waren bis 1994 Preisprämien („deficiency payments“); diese konnten 1995 infolge eines starken Anstiegs der Weltmarktpreise und der Erzeugerpreise in den USA³¹ stark gesenkt werden. 1994 entfielen die wichtigsten Stützungen der Landwirtschaft in den USA auf folgende Positionen (in Mrd. ATS):

Preisprämien	63
Förderungen durch die Bundesländer	23
Strukturförderung und Infrastruktur	17
Forschung, Beratung, Schulung	16
Zinsenzuschüsse	13
Katastrophenbeihilfen	7
Kontrollen	6
Versicherungsbeiträge (ab 1995)	5
Krankheitsbekämpfung	4

Einen Vergleich der Stützungskomponenten zwischen USA und EU zeigt die Tab. 8 (und detaillierter Anhang A4). Auffallend ist nicht nur der große Unterschied im Wert der Produktion³² und dem Anteil, den die Marktpreisstützung daran hat, sondern auch der große Unter-

²⁹ Die angesprochenen Mitgliedsländer sind: Die 15 EU-Mitgliedsländer, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei und USA.

³⁰ 1992-1994 betrug ihr Anteil am Brutto-PSE im Durchschnitt 50 %, in der EU sogar 81 % (OECD, Monitoring 1996, S. 195).

³¹ Z.B. stieg der Erzeugerpreis des Weizens von 127 auf 167 USD je Tonne (s. Anhang A2).

³² Gemessen in ECU bzw. USD.

schied in der Höhe der Direktzahlungen zugunsten der EU-Landwirtschaft, die den Auszahlungswert³³ der Produktion (Pos. 4) in der EU deutlich über ihren Marktwert steigen läßt. Der Auszahlungswert der Agrarproduktion der USA war im Durchschnitt von 1993 bis 1995 127,9 Mrd. USD; ihr Marktwert war um 4,4 Mrd. USD niedriger (s. auch Anhang A3). Insgesamt bestand das PSE der US-Landwirtschaft aus 11,7 Mrd. USD Marktpreisstützung und 12,0 Mrd. USD staatlichen Stützungen; von letzteren wurden netto 4,4 Mrd. USD in Form von Preisprämien geleistet. Diese Preisprämien wurden durch den FAIR Act abgeschafft und durch „andere Direktzahlungen“ ersetzt, die es ab 1996 gibt. Die Direktzahlungen in der EU bestanden nicht aus Preis-, sondern vorwiegend aus Flächen- und Stückprämien, die als Kompensation für die 1992 beschlossenen Preissenkungen für Getreide und Rindfleisch eingeführt wurden.

Tabelle 8

Produzentenstützungsäquivalente der Vereinigten Staaten und der EU-15 1993/95 und 1996				
<i>Position</i>	<i>EU in Mrd. ECU</i>		<i>USA in Mrd. USD</i>	
	<i>1993/95</i>	<i>1996</i>	<i>1993/95</i>	<i>1996</i>
Wert der Produktion	125.755	133.897	123.461	140.669
4 Auszahlungswert der Produktion	141.175	155.225	127.898	145.260
5 Brutto-PSE	75.419	66.745	23.678	23.513
<i>5.A Marktpreisstützung (MPS)</i>	<i>51.048</i>	<i>34.401</i>	<i>11.674</i>	<i>11.125</i>
<i>5.B Preisabzüge</i>	<i>-581</i>	<i>-510</i>	<i>-193</i>	<i>0</i>
<i>5.C Direktzahlungen</i>	<i>16.001</i>	<i>21.837</i>	<i>4.630</i>	<i>4.591</i>
<i>5.D Verbilligung von Inputs</i>			<i>1.594</i>	<i>1.573</i>
<i>5.E Allgemeine Leistungen</i>	<i>1.646</i>	<i>2.424</i>	<i>3.718</i>	<i>3.890</i>
<i>5.F Bundesländer</i>	<i>7.304</i>	<i>8.593</i>	<i>1.898</i>	<i>1.940</i>
<i>5.G Andere Produktionsförderungen</i>			<i>359</i>	<i>395</i>
8 MPS in den Futterkosten	-6.053	223	-261	
9 Netto-PSE	69.366	66.968	23.416	23.513
<i>11 Netto PSE in Prozent</i>	<i>49,1</i>	<i>43,1</i>	<i>18,4</i>	<i>16,2</i>
Quelle: OECD/AGR				

³³ Das ist ihr Marktwert zuzüglich der Direktzahlungen (5.C) und abzüglich der Preisabzüge (Pos. 5.B).

4 Die US-Agrarpolitik

4.1 Wichtige Instrumente der US-Agrarpolitik

In diesem Abschnitt werden einige Instrumente der US-Agrarpolitik beschrieben, die für das Verständnis der US-Agrarpolitik notwendig sind. Sie spielten für jene Bauern in den Vereinigten Staaten eine große Rolle, die an Marktordnungsprogrammen teilnahmen. Einige Maßnahmen trugen zur Marktpreisstützung bei, indem sie das Angebot auf dem Markt verringerten und damit den Preis in die Höhe trieben; dasselbe bewirkten Zölle und Exportstützungen.

4.1.1 Preisstützung

Zielpreis („Target Price“)

Der Zielpreis ist ein von der Regierung festgesetzter Preis, der dazu dient, eine Preisprämie zu ermitteln; diese ist der Abstand zwischen dem Zielpreis und einem festgestellten Marktpreis oder dem Beleihungssatz. Der Zielpreis ist der erwünschte Auszahlungspreis (Erlöspreis).

Beleihungssatz („Loan Rate“)

Die Regierung gewährt jenen Bauern, die zu gängigen Marktpreisen nicht verkaufen wollen, ein Darlehen in Höhe ihrer verkaufsfähigen Ernte, multipliziert mit dem Beleihungssatz. Dieses Darlehen ersetzt vorübergehend den Verkaufserlös. Sobald der Marktpreis über den Beleihungssatz steigt, kann der Bauer mit Gewinn verkaufen und das Darlehen zurückzahlen; ansonsten kann er - im Fall, daß es sich um ein nicht rückzahlungspflichtiges Darlehen („non-recourse loan“) handelt - anstelle des Darlehens die Ware liefern, wodurch das Darlehen zum Verkaufserlös wird.

Der Beleihungssatz ist eine Untergrenze für den Marktpreis, wenn Aussicht besteht, daß der Marktpreis in Zukunft zunimmt; ansonsten repräsentiert er die Kosten, zu denen die Regierung Lager aufbaut. Für Getreide war der Beleihungssatz 85 % des olympischen Durchschnitts³⁴ der Marktpreise in den letzten fünf Jahren.

Preisprämie („Deficiency Payment“)

Die Preisprämie ist der Abstand zwischen Zielpreis und Marktpreis oder, wenn dieser niedriger ist als der Beleihungssatz, zwischen Zielpreis und Beleihungssatz. Zahlungen aus diesem Titel durften je Person (Betriebsleiter) und Betrieb 50.000 USD nicht überschreiten; eine Person durfte jedoch Preisprämien von zwei weiteren Betrieben, an denen sie zu bis zu 50 % beteiligt war, beziehen; dadurch ergab sich eine absolute Obergrenze von 100.000 USD je Person.

Vermarktungsdarlehen („Marketing Loan“)

Mit einem Vermarktungsdarlehen wird die verbilligte Rückzahlung des ursprünglich aufgenommenen Darlehens ermöglicht. Diese Rückzahlung erfolgt nicht zum Beleihungssatz, sondern zum

³⁴ Durchschnitt unter Nichtberücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Wertes

Vermarktungssatz (Loan Repayment Rate).

Damit wird dem Bauern ermöglicht, mit Gewinn zu verkaufen, wenn der Marktpreis über dem Vermarktungssatz liegt; der Vermarktungssatz ist ein Teil des Beleihungssatzes, mit dem die Tilgung des ursprünglich aufgenommenen Darlehens durch Leistung einer geringeren Zahlung ermöglicht wird. Die Differenz zwischen Beleihungs- und Vermarktungssatz entspricht daher einer zusätzlichen Preisprämie. Durch den Vermarktungssatz wird eine neue, niedrigere Untergrenze für den Marktpreis eingezogen. Er wird bei Reis, Ölsaaten und Baumwolle angewandt und kann bei Bedarf auch auf Getreide ausgedehnt werden.

Wie bei den Preisprämien gab es für diese Zahlungen eine **Obergrenze** von 75.000 USD je Person, die durch die Drei-Einheiten-Regel verdoppelt wird. Daraus und aus den Obergrenzen für Preisprämien ergab sich eine absolute Obergrenze für Direktzahlungen je Person von 250.000 USD je Jahr. Zahlungen für freiwillig stillgelegte Flächen fielen nicht unter diese Grenze.

4.1.2 Produktionsbeschränkungen und Ökologie

Flächenstilllegung ("Acreage Reduction Program", ARP)

Bauern, die von einem der oben genannten Instrumente profitieren wollten, mußten die dafür bestimmten Flächen produktweise bekanntgeben. Die Flächen, die tatsächlich mit einer Frucht bebaut werden durften ("permitted acreage"), wurden ausgehend von diesen Basisflächen ("crop acreage base") durch Reduktionsfaktoren ermittelt. 1991 z.B. mußten 15 % der Weizenfläche und 7,5 % der übrigen Getreidefläche stillgelegt werden; dieser Prozentsatz ist seither deutlich gesunken und betrug 1995/96 null für alle PSE-Produkte³⁵ außer Reis (5 %) und Mais (7,5 %).

Ab 1992 wurde über die obligatorische Flächenstilllegung hinaus ein vom Landwirtschaftsminister festgelegter Flächenanteil, die sogenannte "triple base", bestimmt, der mit beliebigen Früchten (außer Obst und Gemüse) bebaut werden durfte, für die es aber keine Preisprämien gab. Um die Produktion zu beschränken, wurde in den letzten zehn Jahren zeitweise auch ermöglicht, Flächen, für die Preisprämien bezahlt wurden, (zur Gänze oder zur Hälfte) stillzulegen und mit einer Erhaltungsfrucht zu bebauen; dafür wurde die andernfalls zustehende Preisprämie auf 92 % (bzw. 85 %) vermindert (0/92- und 50/85-Programm). Die infolge von Flächenstilllegung unbenutzte Fläche mußte zu mindestens 50 % mit einer jährlichen oder mehrjährigen Deckfrucht versehen werden, außer es handelte sich um aride Flächen und Flächen mit Sommerbrache.

Freiwillige Flächenstilllegung ("Acreage Conservation Reserve Program", CRP)

Die Landwirte konnten Ackerflächen in sensiblen oder erosionsgefährdeten Regionen zur freiwilligen Stilllegung für 10 bis 15 Jahre gegen ein jährliches Entgelt anbieten; die günstigsten Angebote wurden angenommen. Drei Regionen genossen Vorzug: die großen Seen, Long Island Sound und Chesapeake Bay. Auf diesen Flächen, die bis zu 15,4 Mill. ha groß sein durften, mußten bestimmte Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

³⁵ Siehe Tab. 2 und Anhang A3.

1995 standen 99 Mill. ha Ackerfläche unter Vertrag, davon waren 14,7 Mill. ha unter dem CRP und 2 Mill. ha unter dem ARP stillgelegt; dazu kamen weitere 6,1 Mill. ha, die unter Flexibilisierungsprogrammen (0/92, 50/85) brachgelegt wurden (Young/Westcott 1996).

Umwelterhaltungsprogramme

Das Erhaltungsprogramm für landwirtschaftliche Ressourcen („*Agricultural Resources Conservation Program*“, *ARC*) faßte mehrere Aktionen zur Verbesserung der natürlichen Umwelt zusammen, insbesondere das *ECARP*, das *WQIP* und das Umweltleistungsprogramm³⁶.

Das *ECARP* („*Environmental Conservation Acreage Reserve Program*“) umfaßte mehrere Aktionen zum Schutz und zur Pflege ökologisch empfindlicher Flächen auf lange Sicht. Dies erfolgte mittels Verträgen, in denen sich Landwirte verpflichten, gegen Entgelt bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen einschließlich Weiden, Feuchtgebieten und Wild zu ergreifen bzw. einzuhalten. Dieses Programm diente als Mantel für die anderen Umweltmaßnahmen und sollte für Konsistenz (Harmonie) zwischen ihnen sorgen. Die wichtigste darunter angesiedelte Maßnahme ist die freiwillige Flächenstilllegung (CRP).

Weiters gehörte zum *ECARP* das *WRP* („*Wetlands Reserve Program*“); es bietet den Landwirten die Möglichkeit, Feuchtflächen (Auen) wiederherzustellen und für den Artenschutz zu verwenden. Dafür erhalten sie Rentenzahlungen über einen Zeitraum von 30 und mehr Jahren. Damit sollen die Lebensgrundlagen für Wild (Artenvielfalt, Naturschutz) verbessert werden.

Das *WQIP* („*Water Quality Incentive Program*“) bezweckte vor allem die Verbesserung der Wassergüte. Dazu wurde den Landwirten angeboten, mit dem USDA einen entsprechenden Plan auszuarbeiten, um für seine Durchführung jährlich bis zu 3.500 USD erhalten zu können. Zu diesen Prämien konnten noch weitere 3.000 USD für Maßnahmen kommen, deren Kosten der Landwirt zu 50 % selbst trug. Das Programm war für bis zu 4 Mill. ha ausgelegt.

Unter dem *Umweltleistungsprogramm* („*Environmental Easement Program*“) konnten langfristige Verträge zur Wiederherstellung, Schonung und Bereitstellung ökologisch empfindlicher Flächen für die Öffentlichkeit abgeschlossen werden; bis zu 100 % der Kosten für diesbezügliche Maßnahmen wurden vom Programm übernommen.

Flexibilität

Bis zu 25 % der Basisfläche durften mit beliebigen Früchten (ohne Obst und Gemüse) bebaut werden; soweit dies auf mehr als 15 % der Basisfläche geschah, verzichtete der Landwirt (vorübergehend) auf die betreffenden Preisprämien, ohne die Basisfläche für das Produkt, für das diese Flächen angemeldet waren, zu verlieren.

Konservierungsplan

Landwirte auf besonders erosionsgefährdeten Flächen mußten bis 1995 einen zu genehmigenden Konservierungsplan verfassen und sich an ihn halten, wenn sie in den Genuß bestimmter Agrarprogramme (z.B. Preisprämien) kommen wollten. Ebenso mußten jene, die in Feuchtgebieten wirtschafteten, bestimmte Auflagen (z.B. Verzicht auf Entwässerung) erfüllen („*Swampbuster*“).

³⁶ Wörtliche Übersetzung: Umweltservitutsprogramm.

4.1.3 Ländliche Entwicklung

Die Aktionen zu diesem Zweck wurden vom Landwirtschaftsminister koordiniert. Er bediente sich dazu des Amtes für Ländliche Entwicklung ("Rural Development Agency", RDA), das 1990 aus der "Farmers Home Administration" herausgelöst worden war. Es beschäftigte sich mit Wasserversorgungs-, Klär- und anderen öffentlichen Anlagen, indem es für eine günstige Finanzierung sorgte. Dafür standen 1990 bis 1995 500 Mill. USD zur Verfügung.

1990 wurde ein wissenschaftliches Zentrum gegründet, das die Forschung, Entwicklung und Markteinführung von neuen, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten, nicht der Ernährung dienenden Produkten vorantreiben soll. 1996 wurde es umbenannt ("Alternative Agricultural Research and Commercialization Corporation") und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet.

4.1.4 Betriebswirtschaft

Zinsenzuschüsse waren eine der wichtigsten Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft; die Ausgaben dafür lagen bei über 1 Mrd. USD jährlich (s. Anhang A4). Die "Farm Service Agency" (FSA³⁷) des USDA konnte Kredite, deren Zinsen bis zu 4 % verbilligt wurden, an Personen vergeben, deren Haupterwerbsquelle die Landwirtschaft ist. Familienbetriebe und Personen, die anderswo zu vernünftigen Bedingungen keinen Kredit mehr erhielten, wurden bevorzugt. Flächen, die durch Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers an die FSA gefallen waren, mußten innerhalb eines Jahres wieder verkauft werden. Bei Vergabe der Kredite mußte die FSA darauf achten, daß der Kreditnehmer in seinem Leben nicht mehr als 3,6 Mill. ATS an Krediten abschreiben kann.

Weitere Kredite erhielten die Bauern von Finanzinstituten in genossenschaftlichem Besitz, die im "Farm Credit System" zusammengeschlossen sind. Dieses System wurde 1996 in einem eigenen Gesetz ("Farm Credit System Reform Act") neu geregelt und gestrafft.

4.1.5 Exportförderung

Ein wichtiges Instrument zur Absatzförderung ist die überwiegend im Gesetz P.L. 480 geregelte **Nahrungsmittelhilfe**. Absatz 1 schreibt in diesem Bereich Bedingungen für verbilligte Verkäufe vor, für die der Landwirtschaftsminister verantwortlich war. Die Absätze 2 und 3 behandeln Schenkungen durch die "Agency for International Development" (AID). Absatz 2 verlangte 1995 die Bereitstellung von mindestens 2,025 Mill. t Schenkungen, wovon mindestens 1,55 Mill. t über Katastrophenhilfen hinausgehen mußten. Absatz 3 enthält Regeln bezüglich der Vergabe von "Food for Development" an am wenigsten entwickelte Staaten. Dagegen diente das "Food for Progress Program"³⁸ als strategisches Instrument, um Regierungen und private Organisationen, die Elemente des freien Unternehmertums in Entwicklungsländern und jungen Demokratien einführen, zu belohnen.

Das **Exportstützungsprogramm** ("Export Enhancement Program") erhielt von 1992 bis 1995 jährlich ca. 1 Mrd. USD (12 Mrd. ATS) und versetzte Exporteure in die Lage, in *bestimmten* Ländern US-Agrarprodukte abzusetzen, um Marktanteile zu gewinnen, die Wettbewerbsfähigkeit beim Export zu erhöhen und Überschüsse zu verwerten. Es wurde im Gefolge der Uruguay-Runde des GATT bis 2001 verlängert. Für Sonnenblumenöl und Baumwolle gab es ein eigenes Exportstützungsprogramm, das der FAIR Act jedoch beendete.

³⁷ Frühere Bezeichnung: "Farmers Home Administration"

³⁸ Gegründet auf den Abschnitt 416b des Agricultural Act von 1949

Das **Exportkreditgarantieprogramm** übernimmt die Haftung für Darlehen der „Commodity Credit Corporation“ (CCC), die von Exporteuren aufgenommen werden, um bis zur Bezahlung von Ausfuhren durch den Empfänger flüssig zu sein; allerdings konnte der Landwirtschaftsminister bestimmte (zahlungsunfähige) Länder von dieser Garantie ausschließen.

Das **Neue Märkte Programm** verteilte ca. 1 Mrd. USD jährlich in Form von Darlehen und Garantien für Exportkredite an junge Demokratien. Diese Darlehen mußten für die Herstellung oder den Kauf von Anlagen, Dienstleistungen und US-Produkten verwendet werden mit dem Zweck, die Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung importierter landwirtschaftlicher Produkte zu verbessern.

Das **Marktzugangsprogramm** („Market Promotion Program“, jetzt „Market Access Program“, MAP) fördert jene (vorzugsweise kleinen und mittleren) Betriebe, die nachweisen können, daß sie Opfer unfairer Handelspraktiken geworden sind. Dafür standen 200 Mill. USD (ab 1993 110, ab 1996 90) zur Verfügung.

Das **Embargokompensationsprogramm** entschädigt Verluste von Produzenten, die entstehen können, wenn gegenüber bestimmten Ländern ein Exportembargo verhängt wird.

Der Landwirtschaftsminister mußte dem Kongreß jährlich einen Strategiebericht über den landwirtschaftlichen Außenhandel vorlegen.

4.1.6 Absatzförderung im Inland

Diese gründet sich einerseits auf das Interesse der Landwirte, für ihre Produkte durch bessere Vermarktung und Werbung höhere Preise und größere Einnahmen zu erzielen. Entsprechend diesem Interesse beteiligte sich der Staat nicht an den Kosten der betreffenden Maßnahmen, sorgte aber durch Einhebung von Absatzförderungsbeiträgen von den Bauern für ihre Finanzierung. Die Zustimmung zu deren Einhebung zwecks allgemeiner Werbung für flüssige Milchprodukte erteilten die Milchlieferanten mehrheitlich durch Befragung. Außerdem wird auf diese Art auch die Werbung und Forschung für den Absatz von Sojabohnen, Pecan-Nüssen, Pilzen und Limonen finanziert.

Andererseits gibt es eine verbilligte Abgabe von Nahrungsmitteln an bestimmte Personengruppen, die aus sozialen Gründen erfolgt und dabei - aus der Sicht der Verkäufer - den Absatz steigert, nämlich

- Lebensmittelkarten für einkommensschwache Haushalte („Food Stamp Program“),
- Nahrungsmittelverteilungsprogramme (z.B. das „Commodity Supplemental Food Program“), und das
- Nahrungsmittelnotstandsprogramm für Bedürftige („Temporary Emergency Food Assistance Program“).

4.2 Marktordnungsmaßnahmen bis 1995

4.2.1 Getreide und Ölsaaten

Die Marktpreise wurden durch Belehnungsdarlehen über einem Mindestniveau gehalten. Die Differenz zu den Zielpreisen wurde für bestimmte Mengen (entweder den Ertrag von 1990

oder den fünfjährigen olympischen Durchschnitt der letzten fünf Jahre³⁹⁾ durch Preisprämien ausgeglichen; um sie zu erhalten, mußte der Landwirt einen Teil der von ihm eingebrachten Basisflächen stilllegen; auf der übrigen Fläche mußte er das betreffende Produkt (oder Erhaltungserträge unter den 0/85/92 und 50/85/92-Programmen) anbauen, wenn er (92 % der) Preisprämien dafür erhalten wollte.

Die Zielpreise für Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Baumwolle wurden mit dem FACT-Gesetz 1990 eingefroren. Sie betragen z.B. für Weizen 4,00 USD/bushel (1.763 ATS/t) und für Mais 2,75 USD/bushel (1.299 ATS/t). Der Mindestbeleihungssatz betrug dagegen 2,44 und 1,76 USD/bushel für Weizen bzw. Mais oder 85 % des olympischen Durchschnitts der Preise in den letzten fünf Jahren oder - bei hohem Lagerstand - weniger.

Wie Tab. 9 zeigt, lagen die tatsächlich erzielten Preise auf dem Markt bis 1994 weit unter dem Zielpreis, sodaß Preisprämien bezahlt werden mußten (siehe die Daten der PSE-Berechnung für Weizen insgesamt in den USA im Anhang A4; außerdem Anhang A8).

Tabelle 9

Erzeugerpreise von Weichweizen und Mais in den Vereinigten Staaten						
	USD/bu		USD/t		ATS/t ³	
	Weizen ¹	Mais ²	Weizen	Mais	Weizen	Mais
<i>Zielpreis</i>	4,00	2,75	147	108	1.764	1.299
<i>Mindest-BS⁴</i>	2,44	1,76	90	69	1.076	831
<i>BS⁴</i>	2,58	1,89	95	74	1.138	893
<i>1990</i>	2,78	2,28	102	90	1.226	1.077
<i>1991</i>	2,63	2,37	97	93	1.160	1.120
<i>1992</i>	3,19	2,07	117	81	1.407	978
<i>1993</i>	2,82	2,50	104	98	1.243	1.181
<i>1994</i>	3,09	2,26	114	89	1.362	1.068
<i>1995</i>	3,87	3,24	142	128	1.706	1.531
<i>1996⁵</i>	4,19	2,70	154	106	1.847	1.276

¹ Erzeugerpreise ² Soft Red ³ Bei ATS/USD=12,00 ⁴ Beleihungssatz ⁵ Voraussichtlich
Quelle: NASS, Agricultural Prices 1996 Summary

Die Entwicklung von Erzeugung, Inlandsverbrauch, Direktzahlungen und Preisen der wichtigsten Agrarprodukte in den Vereinigten Staaten und in der EU-15 von 1990-1996 zeigt Anhang A2.

Der Beleihungssatz für Sojabohnen mußte mindestens 180,8 USD/t (2.169 ATS/t⁴⁰⁾ betragen. Die Marktpreise von 1990-1996 lagen deutlich darüber (im Jahr 1994 erreichten sie ein Minimum von 201 USD/t, s. Anhang A2). Daher hatten auch die Vermarktungsdarlehen, die bereitgestellt werden mußten, keine Bedeutung.

4.2.2 Zucker

Der Verkauf (die Erzeugung) von Zucker und kristalliner Fruktose wurde beschränkt, um mindestens 1,17 Mill. t an Importen zu ermöglichen; ohne Produktionsbeschränkungen wä-

³⁹ Die Entscheidung darüber traf der Landwirtschaftsminister.

⁴⁰ Bei einem Wechselkurs von 12 ATS/USD

ren Importe in dieser Höhe nicht zustande gekommen. Die Vereinigten Staaten haben sich im GATT verpflichtet, Zollkontingente für mindestens 1,15 Mill. t rohen Rohrzucker und 0,23 Mill. t raffinierten Zucker offen zu halten. Darüber hinaus gehende Importe werden (1996) mit einem Zoll von 4,54 ATS/kg belastet (im Jahr 2000: 4,06).

Der Belegungssatz für rohen Rohrzucker durfte nicht niedriger sein als 0,18 USD/lb (4,76 ATS/kg); davon wurde die Stützung des Preises für Zuckerrüben (auf ca. 7 % höherem Niveau) abgeleitet. Die Preisstützungen durften das Budget nicht belasten; sie wurden daher durch Einfuhrzölle und Absatzförderungsbeiträge finanziert; letztere machten 1 bis 1,1 % des Stützpreises aus.

Die Marktentwicklung in Anhang A2 zeigt, daß die Erzeugung seit 1992 etwa gleichgeblieben ist, während die Preise eher zurückgingen; diese Preise sind fiktive Erzeugerpreise: Sie bezeichnen den Wert (ab Hof) der Erzeugung von Zuckerrüben und Zuckerrohr relativ zu dem darin enthaltenen Zucker (1996: 286 USD/t). Der Belegungssatz von 397 USD/t galt dagegen für rohen Rohrzucker; sein Preis an der New Yorker Börse war 1996 viel höher, nämlich 498 USD/t; beim Import in die Vereinigten Staaten kostete roher Rohrzucker dagegen nur 308 USD/t⁴¹.

4.2.3 Milch

Die Preise von Verarbeitungsmilch wurden durch Interventionskäufe von Magermilchpulver, Butter und Käse gestützt. Wenn der Überschuß 2.270.000 t Milchäquivalent zu übersteigen drohte, konnte der Stützpreis gesenkt werden, aber nicht unter 0,101 USD/lb (2,67 ATS/kg)⁴². Wenn die Lager 3.178.000 t zu übersteigen drohten, konnte die im betreffenden Jahr erzeugte Milch mit Absatzförderungsbeiträgen belastet werden, um Mittel für den Ankauf der darüber hinausgehenden Menge zu bekommen. Abgesehen davon wurde ab 1992 ein fixer Absatzförderungsbeitrag von 3 Groschen je kg einbehalten, der zurückbezahlt werden konnte, wenn ein Erzeuger nicht mehr als im Vorjahr lieferte.

Der Markt war auf Erzeugerebene durch 33 Bundesmarktordnungen⁴³ geregelt, die dafür sorgten, daß die verkaufte Frischmilch aus der jeweiligen Region stammt. Zweck dieser Beschränkung war, regional unterschiedliche Erzeugerpreise zu erhalten und damit zu verhindern, daß die Erzeugung von Konsummilch in weniger günstigen Gebieten, z.B. den Südstaaten, unwirtschaftlich wird und verschwindet. Der Preis von Verarbeitungsmilch wurde nicht geregelt; er diente als Ausgangswert zur Berechnung der Preisaufläge für Frischmilch. Diese sogenannte Grad⁴⁴ A-Milch wurde in drei Klassen eingeteilt: Jene, die für Frischmilch (Klasse I) verwendet wurde, und jene, die zur Erzeugung von Flüssigmilchprodukten und Speiseeis (II) bzw. Festmilchprodukten (III) verwendet werden mußte. Grad B-Milch war von vornherein zur Herstellung von Verarbeitungsprodukten bestimmt.

Aufgaben⁴⁵ der bundesstaatlichen⁴⁶ Milchmarktordnungen waren

- die Unterscheidung von Milch nach Zwecken, für die sie eingesetzt wird,
- die Durchsetzung eines um mindestens 1,04 USD/cwt (0,275 ATS/kg) höheren Preises für Grad A - Milch⁴⁷ (mit Abstufungen zwischen den Klassen), und

⁴¹ Mündliche Auskunft von Herrn L. Portugal, OECD

⁴² Das war der Stützpreis von 1990.

⁴³ Marchant (1993) spricht noch von 42 Bundesmarktordnungen.

⁴⁴ Qualitätsstufe

⁴⁵ Im Gegensatz zu den Zielen: geregelte Marktbedingungen, ausreichende Versorgung, stabile Preise, verbessertes Einkommen der Erzeuger.

⁴⁶ Der größte Milcherzeugerstaat, Kalifornien, hat eine eigene (ähnliche) Milchmarktordnung auf Landesebene.

- die Ermittlung der aus den unterschiedlichen Verwendungen resultierenden Erzeugerpreise in den jeweiligen Regionen. Die Lieferanten einer Region bekamen einen gewichteten Durchschnittspreis ausbezahlt, der sich nach den Verwendungen und den dafür erzielten Preisen richtete. Je mehr Verarbeitungsmilch eine Region erzeugte, desto niedriger war der durchschnittliche Erzeugerpreis in dieser Region⁴⁸.

Die Milchmarktordnung Kaliforniens stellte höhere Anforderungen an den Gehalt an Nicht-Fett-Trockenmasse (NFTM) in Milchprodukten; die Verarbeitungsbetriebe müssen daher flüssigen Milchprodukten NFTM zusetzen, um saisonale Schwankungen und regionale Unterschiede in der von den Erzeugern angelieferten Milch auszugleichen.

Der Absatz von Flüssigmilchprodukten wurde durch ein staatliches Programm beworben. Die Ausfuhr von Milchprodukten wurde durch ein spezielles Exportstützungsprogramm („Dairy Export Incentive Program“) gefördert.

4.2.4 Versorgungssicherheit

Um die Wirkungen von Ernteschwankungen auf den Märkten auszugleichen und für Notfälle, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelhilfe, gerüstet zu sein, wurde die Lagerung von bis zu vier Mill. t Weizen unterstützt („Food Security Commodity Reserve“).

⁴⁷ Im Vergleich zum freien Marktpreis für Grad B - Milch in Eau Claire, Wisconsin („Minnesota-Wisconsin Preis“); dieser Preis galt auch für Klasse III - Milch. Verantwortlich für die Durchführung der Bundesmilchmarktordnungen war das „Agricultural Marketing Service“ (AMS) des USDA.

⁴⁸ Die Preise im Durchschnitt des Jahres 1996 bewegten sich zwischen 23,22 und 13,40 USD/Cwt (3,55 und 6,14 ATS/kg bei 12 ATS/USD) in Hawaii bzw. Nevada (s. Anhang A7).

5 Der FAIR Act

5.1 Entstehungsgeschichte

Weil der FACT Act ("Food, Agriculture and Conservation Act") nur bis 1995 reichte, begann die Debatte über ein neues Landwirtschaftsgesetz mit einem Vorschlag des Vorsitzenden des Senatsausschusses für Landwirtschaft, Senator Richard **Lugar**, Ende 1994; "er schlug vor, durch erhöhte Produktionsflexibilität, Senkung der Stützungs niveaus, ausgewogene Behandlung der verschiedenen Produkte und generelle Ausgabensenkungen 15 Mrd. USD innerhalb der nächsten Fünfjahres-Periode (Finanzjahre 1996-2000) einzusparen" (**Hofreither**). Das Landwirtschaftskomitee des Hauses lehnte diesen Vorschlag ab. Sein Vorsitzender, der Republikaner Pat **Roberts**, schlug aber im August 1995 unter dem Titel "Freedom to Farm Act" ebenfalls vor, die traditionellen Preisstützungen durch produktionsunabhängige, personenbezogene Direktzahlungen über sieben Jahre zu ersetzen; diese sollten 1996 mit 6 Mrd. USD beginnen und im Laufe von sieben Jahren um ein Drittel sinken; das obligatorische Flächenstilllegungsprogramm sollte aufgegeben werden (**Hofreither**).

Die Chancen dieses Vorschlags stiegen in dem Maß, in dem die Getreidepreise am Markt stiegen, denn dadurch hatten die Landwirte geringere Preisausgleichszahlungen zu erwarten. Unter der Bezeichnung "Entwurf eines Gesetzes, das die Durchführung bestimmter landwirtschaftlicher Programme modifiziert", wurde er dem Landwirtschaftsausschuß (und dem Steuerausschuß) des Repräsentantenhauses am 5.1.1996 zur Beratung unterbreitet. Dieser ersuchte am 17.1. um eine Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums (USDA), die am 30.1.1996 eintraf und negativ war. In Verhandlungen mit demokratischen Abgeordneten unter der Führung von Senator **Leahy** gelang es diesen, u.a. die Fortführung der Lebensmittelkarten, bestimmter Umweltprogramme und der permanenten Gesetze im Entwurf zu verankern.

Am 28. und 29.2. wurden weitere Änderungsvorschläge ("amendments") zum Gesetzentwurf im Plenum des Repräsentantenhauses verhandelt. Das **Shays** Amendment sah eine schrittweise Senkung der Erzeugerpreise für Erdnüsse innerhalb der betriebsspezifischen Quote von 610 auf 310 USD/t bis 2001 und das Auslaufen der Preisstützung ab 2002 vor; es verfehlte knapp die Mehrheit (209-212). Ähnlich erging es dem **Miller** Amendment (208-217), das eine schrittweise Senkung der Erzeugerpreise für Zucker (aus Rüben und Rohr) von 1996 bis 1999 um 27 % vorsah. Das **Chabot** Amendment zur Abschaffung der Preisprämien für Baumwolle ab 1999 wurde deutlich verworfen (167-253). Dagegen wurde das **Solomon** Amendment zur schrittweisen Senkung der Erzeugerpreise für Milch um 3,9 % von 1996 bis 2000 klar angenommen (258-164). Weitere positiv aufgenommene Beiträge kamen von den Abgeordneten **Roberts**, **Boehlert**, **Roth**, **Foley** und **Traficant**⁴⁹.

Der Senat war (am 12.3.) mit dem Ergebnis, das aus diesem Prozeß hervorging, nicht einverstanden und fügte ein Amendment ein, das vom Repräsentantenhaus abgelehnt wurde. Daraufhin wurde ein Konferenzausschuß eingesetzt, der am 20.3. zusammentrat und einen Kompromiß erarbeitete. Dieser fand Ende März die Zustimmung beider Kammern, sodaß der endgültige Entwurf dem Präsidenten am 3.4. vorgelegt werden konnte und durch dessen Unterschrift Gesetz wurde.

⁴⁹ Verpflichtung zum Kauf von Ausrüstungen und Produkten amerikanischer Herkunft

Die Kapitel des FAIR Act („Public Law 104-127“) sind:

- I Agrarmarktübergangsprogramm („Agricultural Market Transition Act“)
- II Agrarhandel
- III Ökologie („Conservation“)
- IV Ernährungsförderung
- V Werbung
- VI Kredite
- VII Ländliche Entwicklung
- VIII Forschung, Beratung und Ausbildung
- IX Verschiedenes.

5.2 Das Marktübergangsprogramm

5.2.1 Umfang des Programms

Die wichtigste mit dem FAIR Act eingeführte Neuerung ist die Abschaffung der Preisprämien („deficiency payments“) und der Flächenstilllegung. Preisprämien sorgten im Prinzip dafür, daß die Bauern - unabhängig vom Marktpreis - den Richtpreis als Erlös erhielten. Ab 1996 erhalten sie nur mehr den Marktpreis. Um in den Genuß der neuen Preisprämien („Production Flexibility Contract Payments“) zu kommen, müssen sie am 7-jährigen Marktübergangsprogramm teilnehmen; berechtigt dazu sind jene Landwirte, die zwischen 1991 und 1995 (oder für 1996) zumindest für ein Produkt eine Basisfläche angemeldet (bzw. anerkannt) oder an der freiwilligen Flächenstilllegung (CRP) teilgenommen hatten.

Der Betrag, der 1996 voraussichtlich in Form von Preisprämien ausbezahlt worden wäre, wird nunmehr in Form einer direkten Einkommensbeihilfe an die Betriebsleiter ausbezahlt. Er wird für jene Ackerkulturen ermittelt, für die bis 1995 ein Preisprämiensystem existierte, nämlich für die in Tab. 10 genannten Produkte, und in dem Ausmaß, in dem sich die Bauern daran beteiligen.

Tabelle 10

Zahlungen für das Marktübergangsprogramm in Mill. USD							
<i>Produkt</i>	<i>1996</i>	<i>1997</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>
Weizen	2.021	1.414	1.523	1.471	1.347	1.085	1.053
Gerste	159	116	125	121	111	89	87
Hafer	10	8	9	8	8	6	6
Mais	2.722	2.489	2.681	2.590	2.371	1.909	1.852
Reis	472	465	500	483	443	358	348
Sorghum	291	275	296	286	262	211	205
Baumwolle	767	626	675	652	597	480	466
Insgesamt	6.442	5.393	5.809	5.611	5.139	4.138	4.017
<i>in Mrd. ATS</i>	<i>66,8</i>	<i>69,6</i>	<i>64,6</i>	<i>67,2</i>	<i>61,6</i>	<i>49,6</i>	<i>48,1</i>

Quelle: ERS. Umrechnungskurs: 12 ATS/USD

Die Beträge für die einzelnen Produkte entsprechen den Prognosen des Budgetamtes des Kongresses (CBO) vom Feber 1995 über die bis 2002 benötigten Preisprämien unter der Annahme, daß dieses Programm beibehalten worden wäre⁵⁰. Sie werden produktweise auf

⁵⁰ Ausgenommen für Reis; der dafür zu bezahlende Betrag wurde jährlich um 8 Mill. USD erhöht.

die Mengen, die den einzelnen Erzeugern anerkannt werden, verteilt, wobei der Betrag je Mengeneinheit (der sogenannte Zahlungssatz) jährlich neu berechnet wird, um das (in Tab. 10 gegebene) verfügbare Budget auszuschöpfen. Die Zahlungssätze (sie entsprechen den ehemaligen Preisprämien) werden also proportional gesenkt, wenn die dafür benötigten Beträge die in Tabelle 10 gegebenen Plafonds übersteigen sollten.

Das „Marktübergangsprogramm für landwirtschaftliche Produkte“ macht den größten Teil der staatlichen Unterstützung der US-Landwirtschaft in den kommenden Jahren aus. Diese Unterstützung wird erst ab dem Jahr 2000 bis 2002 um jährlich durchschnittlich 10,5 % vermindert (s. Tab. 10). Insgesamt stehen für das Programm in sieben Jahren 35,6 Mrd. USD (428 Mrd. ATS) zur Verfügung.

5.2.2 Ausgleichszahlungen pro Betrieb

Alle Bauern (selbst wirtschaftende Eigentümer oder Pächter), die mit einem der betreffenden Produkte in einem der Jahre 1991 bis 1995 an einem vom Staat ausgeschriebenen Agrarprogramm teilnahmen, dürfen das Marktübergangsprogramm in Anspruch nehmen⁵¹. Dazu mußten sie bis 1. August 1996 einen „Vertrag zur flexiblen Gestaltung der Produktion“ mit einer festen Laufzeit von sieben Jahren (bis 2002) abschließen.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlungen pro Betrieb werden die für 1996 festgestellten „betrieblichen Basisflächen“ für die verschiedenen Produkte und die durchschnittlichen individuell festgestellten Erträge der entsprechenden Fruchtarten aus den Programmen 1991 bis 1995 herangezogen, wobei die Hektarerträge des besten und des schlechtesten Jahres weggelassen und der Durchschnittswert aus den drei verbleibenden Jahren errechnet wird⁵² (Keber 1996). Der Landwirt erhält die Ausgleichszahlungen höchstens für 85 % der ihm für 1996 anerkannten betrieblichen Basisflächen abzüglich jener Flächen, die er als Konservierungsflächen (Stilllegungsflächen) angemeldet hat und zuzüglich jener, deren freiwillige Stilllegung abgelaufen ist. Er kann die Fläche, für die er Ausgleichszahlungen beansprucht, jederzeit reduzieren und wieder ausdehnen, ohne die ihm zugestandene Basisfläche dadurch zu verändern.

Die bisher bestehende Obergrenze für direkte Ausgleichszahlungen von jährlich 50.000 USD pro Betrieb wurde auf 40.000 (480.000 ATS) gesenkt. Wie bisher kann eine Person (bis zu) doppelt so hohe Ausgleichszahlungen erhalten, wenn sie an zwei weiteren landwirtschaftlichen Betrieben (Einheiten) mit (bis zu) 50 % beteiligt ist. Eine zweite Obergrenze besteht für Gewinne aus der Gewährung von Vermarktungsdarlehen⁵³; sie beträgt wie bisher 75.000 USD, und unter der sogenannten „Drei-Einheiten-Regel“ (s. oben) 150.000 USD (1,8 Mill. ATS) pro Person.

Wenn alle Vorschriften befolgt werden, werden die Gelder bis 30. September des laufenden Jahres überwiesen.

Am Beispiel von Mais soll das Verfahren zur Ermittlung der zustehenden Ausgleichszahlungen erläutert werden, wobei vorausgesetzt wird, daß der Zahlungssatz bereits bekannt ist.

⁵¹ Zur möglichen Vertragsfläche eines Betriebes werden auch die für 1996 angemeldeten Flächen für Weizen, Futtergetreide (inklusive Mais), Baumwolle und Reis gerechnet, um auch Flächen, für die noch nach dem alten Landwirtschaftsgesetz Verträge abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen.

⁵² Der resultierende Referenzertrag für 1996 gilt auch für die folgenden Jahre.

⁵³ Dabei handelt es sich ja um Zahlungen, die wie Preisprämien wirken.

Ein Farmer verfüge über 494 acres (200 ha) Vertragsfläche für Mais, die er für das Marktübergangsprogramm angemeldet hat. Er wird dafür die folgende jährliche Zahlung erhalten:

Vertragsfläche aus 1996	200	ha
Prämienberechtigte Fläche (85%)	170	ha
Olympischer Durchschnittsertrag 1991-1995	70	dt/ha
Prämienberechtigte Produktion des Betriebes bei Mais	1.190	t
Zahlungssatz für Mais ⁵⁴	118	ATS/t
Prämien insgesamt	140.420	ATS/Betrieb

5.2.3 Produktionsbeschränkungen

Die Bezeichnung des Vertrages, der mit den Landwirten abgeschlossen wird, und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen verweist auf ein wichtiges Anliegen des neuen US-Landwirtschaftsgesetzes, das auch als „Freedom to Farm Act“ bezeichnet wurde. Denn um in den Genuß der Ausgleichszahlungen des Marktübergangsprogramms zu kommen, müssen die Bauern weder Flächen stilllegen noch bestimmte Produkte anbauen⁵⁵. Sie dürfen anbauen, was sie wollen (z.B. auch Ölsaaten, Heu, Luzerne, Weidegras) und unterliegen nur hinsichtlich des Anbaues von Obst und Gemüse bestimmten Beschränkungen⁵⁶. Allerdings müssen sie den Boden landwirtschaftlich nutzen.

Ansonsten können sie sich bei der Wahl ihres Produktionsprogramms ausschließlich von Überlegungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit leiten lassen. Weil die Betriebsplanung auf Basis prognostizierter (und daher unsicherer) Marktpreise erfolgen muß, statt auf im voraus bekannte Zielpreise zurückgreifen zu können, tragen die Landwirte nunmehr ein größeres Einkommensrisiko; es läßt sich allerdings durch Termingeschäfte auf andere Marktteilnehmer (Spekulant) überwälzen. Eine Verpflichtung zum Abschluß einer Pflanzenversicherung besteht nicht mehr; wer sie aber nicht abschließt, muß auf eine andernfalls zustehende Katastrophenhilfe verzichten.

Die Ausgleichszahlungen sind unabhängig sowohl von der aktuellen Produktion als auch von den aktuellen Marktpreisen, und sie sind auch unabhängig von einer eventuellen Stilllegung von Flächen, zu der sich ein Bauer entschließen könnte; eine obligatorische Flächenstilllegung ist im neuen US-Landwirtschaftsgesetz nicht mehr vorgesehen.

5.3 Umweltprogramme

Das **ECARP** wird als Instrument zur Koordination der Umweltprogramme des Landwirtschaftsministeriums gestärkt, indem ihm zusätzlich ein neu geschaffenes Programm, das **EQIP**, untergeordnet wird. Außerdem betreibt es wie bisher das **CRP** und das **WRP**. Landwirte, die an allen drei Programmen teilnehmen und Kompensationszahlungen erhalten, können diese Zahlungen durch Abschluß eines speziellen Umweltvertrages für den Betrieb konsolidieren.

⁵⁴ Zur Verfügung stehender Betrag (2.722, s. Tab. 9) dividiert durch die prämiensberechtigten Produktion. Bei Weizen war die voraussichtliche Ausgleichszahlung für 1996 385 ATS/t (s. Anhang A5).

⁵⁵ Sie müssen nur geringfügige Auflagen - den sogenannten Erhaltungsplan - zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit beachten, die kaum mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

⁵⁶ Deren Anbau als Zwischenfrucht ist erlaubt, wenn dies in der Region üblich ist oder auf dem Betrieb praktiziert wurde; beim Anbau als Hauptfrucht verliert der Erzeuger die Ausgleichszahlungen für die betroffenen Flächen. Der Anbau von Trockenerbsen, Linsen und Mungbohnen ist erlaubt.

Die freiwillige (langfristige) *Flächenstilllegung (CRP)* bleibt erhalten, wurde aber auf das Niveau von 1995 - 14,7 Mill. ha - beschränkt. Aus dieser Beschränkung (nach Ablauf des Vertrags) entlassene Flächen können dem Marktübergangsprogramm zugeschlagen werden und entsprechende Kompensationszahlungen erhalten. In weniger sensiblen Gebieten wurde ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Programm ermöglicht, wenn die Flächen mindestens fünf Jahre brach gelegen sind. Für neue Verträge werden höhere Anforderungen hinsichtlich ihres Nutzens in bezug auf die Bodenerosion, Wassergüte und die Eignung für wild lebende Tiere gestellt. Es wird erwartet, daß das CRP von 14,7 bis 2002 auf 11 Mill. ha zurückgeht.

Die obligatorische Flächenstilllegung (ARP) für Teilnehmer am Preisprämienprogramm entfällt; somit können auch aus diesem Titel bis zu 2 Mill. ha, die 1995 unter diesem Programm brach lagen, wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden. Auch die Beschränkungen des Anbaus, die mit der Teilnahme am Preisprämienprogramm für bestimmte Fruchtarten verbunden waren, entfallen weitgehend; die Bauern dürfen wieder anbauen, was sie wollen, und zwar auf allen (100 % der) Flächen. Somit entfällt ein Großteil der Brache, die dem Boden im Allgemeinen ermöglicht, sich zu regenerieren. Andererseits wurde der Anreiz, den Boden intensiv zu nutzen, durch Senkung der Auszahlungspreise⁵⁷ verringert. Welche Nettowirkungen das hat, wird von Fall zu Fall und nach Regionen verschieden sein.

Das *WRP* erstreckt sich wie bisher auf 395.000 ha Feuchtfelder, die dem Artenschutz gewidmet sind. Ab 1997 werden für je ein Drittel dieser Flächen unbefristete, auf 30 Jahre befristete und auf Kostenteilung ausgerichtete Verträge angestrebt. Die Verantwortung für die Wiederherstellung des Ökosystems der Everglades (Florida) wurde dem Innenminister übertragen; er erhält dafür 200 Mill. USD aus dem Budget und darf weitere 100 Mill. USD durch den Verkauf oder Tausch von Flächen, die sich im Bundesbesitz befinden, aufbringen. Das Geld soll auch dazu verwendet werden, Land aufzukaufen, um das Naturschutzgebiet zu vergrößern.

Das *EQIP* („*Environmental Quality Incentive Program*“) ersetzt mehrere Umweltprogramme, die bereits vorher existierten, insbesondere das *WQIP* (Verbesserung der Wassergüte) und das Umweltschutzprogramm. Es wurde mit 1,3 Mrd. USD (15,6 Mrd. ATS) über sieben Jahre bedacht und verfügt daher über keine nennenswerten Mittel im Vergleich zu den Aufgaben. Der vorrangige Zweck des Programms ist, Landwirte zur Anwendung schonender Produktionsverfahren zu animieren. Mindestens die Hälfte der Ausgaben ist für viehhaltende Betriebe vorgesehen. Wer Umweltschutzleistungen erbringen will, muß einen diesbezüglichen Plan und ein Angebot vorlegen; Angebote, die den größten Nutzen versprechen, werden angenommen; als neues Effizienzkriterium dafür wurde die Maximierung des ökologischen Nutzens je ausgegebenem Dollar festgelegt. Das Programm darf bis zu 10.000 USD je Betriebsleiter und Jahr (120.000 ATS) zur Deckung der Kosten der Plandurchführung zuschießen⁵⁸; nicht gefördert werden darf die Errichtung von Düngerentsorgungsanlagen in Großbetrieben.

Neu ist die Möglichkeit, Überschwemmungsgebiete aus der Produktion zu nehmen. Landwirte, die sich dazu (nämlich zum Verzicht auf ihre Basisfläche und zur Einhaltung gewisser Umweltauflagen) bereit erklären, können bis zu 95 % der Kompensationszahlungen erhalten, auf die sie Anspruch hätten, wenn sie den Boden weiterhin landwirtschaftlich nutzten.

⁵⁷ Von Zielpreisen zu Marktpreisen

⁵⁸ Bis zu 50.000 USD für ein mehrjähriges Projekt

Neu, aber klein, ist auch das Landschaftsschutzprogramm („Farmland Protection Program“), mit dem Landwirte in Stadtentwicklungsgebieten veranlaßt werden können, Umweltleistungen zu erbringen.

Den Förderungen einer besseren und naturbelasseneren Umwelt auf der einen Seite stehen Produktionsauflagen auf der anderen Seite gegenüber; sie sollen eine Verschlechterung der Umwelt verhindern. In erosionsgefährdeten Gebieten muß ein Landwirt wie bisher den unter seiner Mitwirkung aufgestellten Umwelterhaltungsplan befolgen; dieser darf nur geändert werden, wenn mit der Änderung ein besserer Erosionsschutz erreicht wird. Die Landwirte werden ermutigt, Aufzeichnungen über durchgeführte Schutzmaßnahmen zu machen, um ihre Wirkung auf die Höhe der jährlichen Erosion ermitteln zu können. Spezielle Komitees in den Bezirken werden aufgestellt, um Landwirten in berücksichtigungswürdigen Fällen finanzielle Hilfe leisten zu können. Das Amt zur Erhaltung natürlicher Ressourcen des USDA⁵⁹ wurde beauftragt, die Schonung von erklärten Feuchtgebieten zu überwachen.

Diese Umweltauflagen bedeuten aber nicht, daß die US-Landwirte in Zukunft erhebliche Kostensteigerungen oder Produktionsbegrenzungen hinnehmen müssen. Man versucht nur, in sensiblen Gebieten, die von Bodenerosion, Wasserknappheit oder Überschwemmungen besonders betroffen sind, durch mit dieser Umwelt verträgliche Arbeitsmethoden die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Diese Produktionsmethoden werden im Umwelterhaltungsplan des Betriebes festgeschrieben.

Mehrere Organisationen, die sich mit Umweltanliegen befassen oder sie fördern, werden gegründet bzw. unterstützt, darunter:

- „National Natural Resources Conservation Foundation“
- „Grazing Lands Conservation Initiative“
- „Wildlife Habitat Incentives Program“.

5.4 Absatzförderung

Im neuen US Landwirtschaftsgesetz werden folgende Ziele für die Exportförderung angesprochen:

- Ermittlung der Drittlandsmärkte mit möglichst hohem Potential für US-Exporte,
- Ermittlung wachsender Märkte und
- Feststellung von Drittlandsmärkten, die hochwertige Produkte aufnehmen können.

Die wichtigsten Programme zur Umsetzung dieser Ziele sind:

Exportkreditgarantie („Export Credit Guarantee Program“)

Dieses Programm besteht aus den Abteilungen GSM-102 für kurzfristige Kredite (bis drei Jahre Laufzeit) und GSM-103, dem „Intermediate Export Credit Guarantee Program“ für Kredite von über drei bis sieben Jahren Laufzeit. Zusammen wurden dafür 5,5 Mrd. USD (66 Mrd. ATS) bereitgestellt. Dieses wichtigste Exporthilfeprogramm, das 1982 eingeführt wurde, versichert Kreditnehmer, die zur Finanzierung eines Exportgeschäftes ein Darlehen aufgenommen haben, gegen die Säumigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers. Die

⁵⁹ Natural Resources Conservation Service

ausgeführten Produkte müssen zu mindestens 90 Gewichts-% US-amerikanischen Ursprungs sein, und der Anteil hochwertiger Verarbeitungsprodukte an den solcherart geförderten Exporten muß von 25 % 1996 auf mindestens 35 % ab 2000 steigen, sofern diese Bedingung nicht zu einer Einschränkung der verkauften Menge führt.

Exportstützungsprogramm („Export Enhancement Program“, EEP)

Es wurde mit 3,185 Mrd. USD (38,2 Mrd. ATS) bis 2002 budgetiert, die sich wie folgt auf die kommenden Jahre verteilen (Tab. 11):

Tabelle 11

Exportstützungen der USA		
<i>Jahr</i>	<i>Mill. USD</i>	<i>Mrd. ATS</i>
1996	350	4,2
1997	250	3,0
1998	500	6,0
1999	550	6,6
2000	579	6,9
2001	480	5,8
2002	480	5,8

Quelle: ERS

Der Budgetansatz für das Jahr 2000 entspricht genau der in der Uruguay-Runde des GATT vereinbarten Obergrenze für die maximal zulässige Exportförderung. Die Summe über die ersten vier Jahre (bis 1999) ist aber um 1,6 Mrd. USD (19,2 Mrd. ATS) geringer als die Summe der entsprechenden Obergrenzen, weil man vor allem 1996 und 1997 wegen der hohen Weltmarktpreise für Getreide Einsparungen erwartete; 1997 sind die Getreidepreise in den USA nach dem Hoch von 1995 und 1996 bereits wieder deutlich zurückgefallen⁶⁰ (s. Anhang A8). Vorzug bei diesen Stützungen soll landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten eingeräumt werden, für die eigene GATT-Obergrenzen bestehen, die man möglichst⁶¹ ausnützen möchte. Dagegen wurden die speziellen Exporthilfen für Baumwollsaat- und Sonnenblumenöl eingestellt.

Um die Exportförderungsmittel bestmöglich einzusetzen, muß der Landwirtschaftsminister Studien darüber durchführen lassen, auf welchen Drittlandsmärkten US-Agrarprodukte am erfolgreichsten abgesetzt werden können, wobei verarbeitete Erzeugnisse und hochwertige Qualitätsprodukte Vorrang genießen sollen. Darauf aufbauend soll eine landwirtschaftliche **Exportförderungsstrategie** („Agriculture Export Promotion Strategy“) mit genauer Angabe ihrer Ziele entworfen werden. Anschließend hat der Landwirtschaftsminister in den Ländern, die aufgrund dieser Studien Vorrang genießen, Ämter einzurichten, die privaten Unternehmen oder Handelsorganisationen bei der Markterschließung und der Durchführung der Exporte behilflich sind.

Das **Marktzugangsprogramm** („Market Access Program“, früher „Market Promotion Program“) unterstützt Betriebe und Organisationen, die der Ansicht sind und nachweisen können, daß sie durch Anwendung unfairer Handelspraktiken auf Drittlandsmärkten benachteiligt worden sind. Die Dotierung mit 90 Mill. USD (1,1 Mrd. ATS) jährlich bis 2002 ist um 20 Mill. USD geringer als bisher.

⁶⁰ Möglicherweise infolge geringer Exportstützungen

⁶¹ Mit Stützungen von 100 Mill. USD jährlich

Nahrungsmittelhilfe

Die durch „Public Law 480“ schon lange bestehende Nahrungsmittelhilfe („**Food for Peace**“) soll besonders für die Entwicklungsländer genutzt werden, die mittelfristig zu einem potentiellen Käufer für US-Agrarprodukte werden können. Kredite werden nicht mehr nur staatlichen Stellen dieser Länder gewährt, sondern auch Privatunternehmen. Die Zusammenarbeit zwischen US-Firmen und Unternehmen der Entwicklungsländer sowie mit zwischenstaatlichen Organisationen (z.B. dem „World Food Program“) wird finanziell gefördert. Schenkungen unter Abschnitt II müssen mindestens so hoch sein wie 1995; sie müssen zu mindestens 15 % an Ort und Stelle gegen nationale Währung verkauft werden. Nun dürfen zur Nahrungsmittelhilfe mehr Produkte geliefert werden, und die Mittel für die verschiedenen Abschnitte dürfen zum Teil (15 %) zu anderen Abschnitten verschoben werden, wodurch eine größere Flexibilität des Mitteleinsatzes erreicht wird.

Das „**Food for Progress**“-Programm wurde verlängert; an seiner Planung dürfen nun auch zwischenstaatliche Organisationen teilnehmen; es beschränkt sich nicht mehr auf die der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten angehörenden Länder als Empfänger.

Die bisherige staatliche **Nahrungsmittelreserve** von bis zu 4 Mill. Tonnen bestand gemäß dem alten Landwirtschaftsgesetz nur aus Weizen. Nunmehr darf das Landwirtschaftsministerium auch andere Produkte (Reis, Mais, Sorghum) zum Aufbau dieser Reserve kaufen. Dieses Getreide kann in größerem Umfang (500.000 t) und flexibler als bisher zur Nahrungsmittelhilfe in Notsituationen genutzt und ausgelagert werden.

Das Programm zum Ausgleich von Handelsverlusten im Falle eines **Embargos** wurde verlängert. Danach muß die Regierung 90 % des Wertes der Exporte in das betreffende Land⁶² für Exportstützungen oder Nahrungsmittelhilfe oder Kompensationszahlungen an die Erzeuger ausgeben, wenn die Regierung aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der Außenpolitik gegen ein bestimmtes Land ein Handelsembargo verhängt. Diese Kompensation wird aber nur fällig, wenn sich innerhalb von 90 Tagen kein anderes Land, das landwirtschaftlich in ähnlicher Weise betroffen ist, diesem Embargo anschließt.

Der Landwirtschaftsminister muß den Stand der Umsetzung bzw. der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde des **GATT** durch Drittländer jährlich untersuchen, kontrollieren und beurteilen. Wenn ein Staat Exporte der Vereinigten Staaten unberechtigterweise behindert, muß das Landwirtschaftsministerium den US-Handelsminister darüber unterrichten und den diesbezüglichen Bericht auch dem Kongreß zukommen lassen. Der Landwirtschaftsminister muß die Verpflichtungen aller GATT-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Hygiene- und phytosanitären Bestimmungen streng überwachen. Wenn ein Land diese Verpflichtungen nicht einhält, hat der Landwirtschaftsminister alle gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dagegen vorzugehen. Wenn die Nichteinhaltung der GATT-Verpflichtungen eines Landes zu fortgesetzten negativen Auswirkungen für die US-Exporte führt, muß er darüber einen Bericht an den Kongreß verfassen.

Die Vereinigten Staaten hoffen, daß die Ausrichtung ihrer Exporte auf wachsende Märkte und auf Drittlandsmärkte für hochwertige Verarbeitungsprodukte ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren Mitbewerbern erhöht. Weiters wird erwartet, daß die GATT-Vereinbarungen beim Verkauf von Agrarprodukten höhere Gewinne zulassen werden. Einkommenszuwäch-

⁶² Im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Embargo

se, besonders im Pazifischen Raum, in Zentral- und Südamerika, im Mittleren Osten und in Nordafrika, so die US-Prognosen, werden die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten auf den Weltmärkten ankurbeln.

Die Absatzförderung, die Kreditleistungen und die Nahrungsmittelhilfeprogramme sind daher ein wichtiger Faktor, um den Umfang der US-Agrarexporte auf jetzigem Niveau zu halten bzw. weiter auszubauen. Das US-Landwirtschaftsministerium rechnet damit, daß die Vereinigten Staaten im Jahr 2005 landwirtschaftliche Produkte in Höhe von 80 Mrd. US-Dollar (960 Mrd. ATS) ausführen werden (**Keber 1996**); dies wäre ein substantieller Anstieg gegenüber dem heutigen Niveau von 52 Mrd. USD.

Um auch den Binnenmarkt für Agrarprodukte abzusichern, hat man auf Druck der entsprechenden Verbände das sogenannte **Nahrungsmittelkartenprogramm** („Food Stamps Program“), das erhebliche staatliche Gelder erfordert, zumindest für die nächsten zwei Jahre verlängert. Damit werden die sozial schwachen Bevölkerungsschichten mit billigen Lebensmitteln versorgt. Auch die beiden anderen Aktionen (Nahrungsmittelverteilung und Notstandshilfe) wurden beibehalten.

Die Einhebung von Absatzförderungsbeiträgen, mit denen die Erzeuger Forschung und Werbung finanzieren, wurde für Raps, Kiwi und Popcorn vorgesehen. Die generelle Werbung für flüssige Milchprodukte wird vom Staat finanziert. Eine Evaluierung dieser Maßnahmen durch unabhängige Experten muß in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden.

5.5 Produktbezogene Programme

Die Programme zur Vergabe von Belehnungsdarlehen („non-recourse commodity loans“) und Vermarktungsdarlehen („marketing loans“) werden bis 2002 fortgesetzt. Dazu bieten die Bauern das Produkt als Sicherstellung und verpflichten sich, es zu lagern. Das Programm bietet den Landwirten eine Untergrenze für den Auszahlungspreis und somit eine Sicherung ihres Rohertrags; es ist für sie aber nur dann nützlich, wenn der Marktpreis unter die Belehnungs- bzw. die Vermarktungsrate sinkt. Produktdarlehen werden praktisch für alle wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugelassen, u.a. auch für Baumwolle und Reis. Die Bauern sind nicht mehr verpflichtet, Ernterversicherungen abzuschließen, um solche Darlehen in Anspruch nehmen zu können, müssen aber im diesem Fall auf staatliche Krisenbeihilfen schriftlich verzichten.

Die Finanzierung von (langfristigen) Sicherheitslagern für Getreide („Farmer Owned Reserve“) wurde bis 2002 eingestellt. Man vertraut darauf, daß private Lagerhalter für den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sorgen, indem sie bei Preisänderungen ihre Lager auffüllen bzw. räumen; dadurch können sie einerseits von den Preisschwankungen auf den Märkten profitieren, andererseits tragen sie damit zur Senkung eben dieser Schwankungen bei - ohne durch staatliche Interventionen und Verkäufe irritiert zu werden.

5.5.1 Getreide und Ölsaaten

Die Preisstützung mittels Belehnungssätzen und Vermarktungssätzen wird fortgesetzt; sie gilt für Teilnehmer am Marktübergangsprogramm, denen damit ein Mindestpreis garantiert wird⁶³.

⁶³ Falls andere GATT-Partner (gemeint ist offenbar die EU) ihr Stützungs-niveau senken, muß dies auch in den Vereinigten Staaten geschehen.

Die Belegungsätze für Weizen und Mais beruhen auf den Marktpreisen in den letzten fünf Jahren; sie werden mit 85 % des olympischen Durchschnitts dieser Preise (ab Hof) festgelegt, sofern dieser den im Jahr 1995 gültigen Betrag (Weizen: 1.137 ATS/t, Mais: 833 ATS/t) nicht übersteigt. Wenn das Verhältnis zwischen Lagerstand und Verbrauch bei Weizen 15 % (bei Mais 12,5 %) und mehr beträgt, kann der Belegungsatz um 5 % gesenkt werden; bei mehr als dem Doppelten dieses Verhältnisses ist eine 10 %ige Senkung des Belegungsatzes möglich.

Die Belegungsätze von Gerste, Hafer und Hirse müssen in einem fairen und proportionalen Verhältnis ihres Futterwertes zu jenem des Mais stehen. Bei Roggen wurde auf eine Preisstützung verzichtet. Bei Reis wurde der Belegungsatz auf dem Niveau von 1995 (1.718 ATS/t) eingefroren.

Für Ölsaaten gilt dieselbe Regelung wie für Weizen und Mais, wobei der Belegungsatz innerhalb folgender Grenzen bleiben muß: für Sojabohnen zwischen 2.169 und 2.319 ATS/t⁶⁴ und für Sonnenblumen zwischen 2.300 und 2.458 ATS/t⁶⁵. Der Belegungsatz für Sonnenblumen ist Ausgangspunkt für die Berechnung der Belegungsätze anderer Ölsaaten. Diese Art der Preisstützung gibt es auch für Erdnüsse und Tabak.

Vermarktungsdarlehen können gewährt werden für Getreide, Reis, Ölsaaten und Hochlandbaumwolle. Sie wirken wie eine Preisprämie, und die Bauern profitieren davon, wenn der Vermarktungssatz höher ist als der aktuelle Marktpreis. Dieser Gewinn fällt wie bisher unter die Obergrenzen für staatliche Ausgleichszahlungen je Betrieb und Person.

Tab. 12 zeigt schematisch die Berechnung der Belegungsätze für Weizen, Mais und Sojabohne für 1996/97.

Tabelle 12

Berechnung der Belegungsätze (fiktiven Preise) 1996 in USD/bushel						
Erntejahr	Weizen		Mais		Sojabohne	
	Marktpreis		Marktpreis		Marktpreis	
1991/1992	3.00		2.37	2.37	5.58	5.58
1992/1993	3.24	3.24	2.07		5.56	5.56
1993/1994	3.26	3.26	2.50	2.50	6.40	6.40
1994/1995	3.45	3.45	2.26	2.26	5.48	
1995/1996 (voraussichtlich)	4.45		3.15		6.80	
olympischer 5-Jahres-Durchschnitt		3.32		2.38		5.85
85 % davon		2.82		2.02		4.97
mindestens		2.58		1.89	4.92	
höchstens					5.26	

Quelle: Keber; ERS; eigene Berechnungen.

⁶⁴ 4,92 und 5,26 USD/bushel

⁶⁵ 0,087 und 0,093 USD/pound

5.5.2 Zucker⁶⁶

Die Kontingentierung (Vermarktungsquoten) in der Zuckerwirtschaft wird aufgehoben; dadurch könnte das Angebot steigen und der Marktpreis fallen. Einer eventuellen Ausweitung des Angebots wirkt aber entgegen, daß die Belehnungsrate für rohen Rohrzucker, von der die Belehnungssätze anderer Zuckerqualitäten abgeleitet werden, auf dem Niveau von 1995 - bei 4.758 ATS/t⁶⁷ - eingefroren wird. Die Belehnungsrate für raffinierten Rübenzucker wird mit 6.053 ATS/t festgesetzt.

Da die Marktordnung für Zucker den Staatshaushalt nicht belasten soll⁶⁸, werden die dafür nötigen Maßnahmen hauptsächlich durch Zölle und Absatzförderungsbeiträge („Assessments“) finanziert. Die Absatzförderungsbeiträge der Erzeuger werden um 25 % auf 70 ATS/t Rübenzucker erhöht; die Verarbeiter (Zuckerfabriken) müssen fixe Beiträge („Strafabgaben“) für jene Mengen leisten, für die sie ein Belehnungsdarlehen in Form der Ware zurückzahlen, und zwar 283 ATS/t Rübenzucker und 264 ATS/t Rohrzucker.

Bei starkem Preisverfall auf dem Markt würden die so eingenommenen Beträge nicht ausreichen, die betreffenden Darlehen zu finanzieren und die im Besitz des Staates befindlichen Lager zu räumen. Daher wird die Regierung ermächtigt, die Größe des Importkontingentes, das Einführen zu begünstigten Zöllen erlaubt, zu variieren, um das Angebot auf dem Markt und dadurch die Preise zu beeinflussen. Sollte aber das Importkontingent für Zucker, das laut Uruguay-Runde des GATT für mindestens 1,361 Mill. t (roh) reichen muß, diese Menge nicht überschreiten, wird die Preisstützung auf rückzahlungspflichtige („recourse“) Belehnungsdarlehen umgestellt, sodaß die Ware, für die das Darlehen aufgenommen wurde, im Besitz der Zuckerfabrik (und damit auf dem Markt) bleibt. Sollte andernfalls der Marktpreis unter die Belehnungsrate fallen, können Vermarktungsdarlehen gewährt werden.

5.5.3 Milch

Die bestehenden Bundesmarktordnungen werden bis 2002 verlängert; ihre Abschaffung stand nicht zur Diskussion. Allerdings muß die Zahl der Marktregionen, in denen sie für unterschiedliche Erzeugerpreise sorgen, in den nächsten drei Jahren auf zehn bis 14 reduziert (d.h. konsolidiert) werden. Dazu gehört auch der nunmehr gestattete Zusammenschluß von sechs Staaten Neuenglands zu einer Milchregion⁶⁹, in der ein höherer Preis für Milch erster Qualität durchgesetzt werden soll⁷⁰. Er war bereits von den Länderparlamenten genehmigt worden und erhält nun die Zustimmung des Kongresses - vorerst für drei Jahre und unter der Bedingung, daß Lieferungen von Milch aus anderen Gebieten nicht beschränkt und zum selben Preis verkauft werden⁷¹. Kalifornien darf der Bundesmarktordnung beitreten, wenn seine Erzeuger dies wünschen, und es darf seine höheren Standards für flüssige Milchprodukte aufrecht erhalten.

Das bestehende Programm zur Sicherung von Mindestpreisen durch den Staat wird fortgesetzt, wobei die garantierten Preise bis 1999 schrittweise gesenkt werden und ab 2000 eine

⁶⁶ Das Programm für Erdnüsse ist nunmehr ähnlich jenem für Zucker.

⁶⁷ 0,18 USD/pound

⁶⁸ bisher hieß es hier: darf

⁶⁹ „Northeast Interstate Dairy Compact“. Weitere angrenzende Staaten können mit Zustimmung des Kongresses ebenfalls beitreten.

⁷⁰ Abhängig vom Verbraucherpreisindex; Maximum im Jahr 1996: 5,54 ATS/kg

⁷¹ Der Landwirtschaftsminister wird angewiesen, zu überprüfen bzw. nachzuweisen, ob oder daß in den betreffenden Staaten ein öffentliches Interesse an der Einrichtung dieser Organisationsform besteht.

andere Methode zur Preisstützung angewendet wird. Bis dahin sollen (wie bisher) Interventionskäufe von Butter, Magermilchpulver und Käse durch die CCC⁷² verhindern, daß die Erzeugerpreise von Milch unter ein bestimmtes Niveau sinken. Die Absatzförderungsbeiträge⁷³, durch die die Erzeuger einen Teil der Kosten der Interventionen beisteuerten, werden abgeschafft. Dies ist eine Folge davon, daß die Marktpreise für Milch immer deutlicher über den Interventionspreisen lagen (s. Tab. 13), sodaß die Interventionskosten von 30 Mrd. ATS (2,5 Mrd. USD) zu Beginn der achtziger Jahre auf 1,9 Mrd. ATS 1994 zurückgegangen waren.

Tabelle 13

Erzeuger- und Interventionspreise¹ für Milch in den USA						
<i>Jahr</i>	Milch- preis	Interv.- preis	Milch- preis	Interv.- preis	Ände- rung	Wechsel- kurs ²
	<i>USD/cwt</i>		<i>ATS/kg</i>		<i>%</i>	<i>ATS/USD</i>
1990	13,74		3,44			11,37
1991	12,27		3,16		-11	11,68
1992	13,15		3,18		7	10,99
1993	12,84		3,29		-2	11,63
1994	13,01		3,27		1	11,42
1995	12,78	10,35	2,84	2,30	-2	10,08
1996	14,75	10,35	3,44	2,41	15	10,59
1997		10,20		2,70	-1	12,00
1998		10,05		2,66	-1	12,00
1999		9,90		2,62	-1	12,00
2000		9,90		2,62		12,00

Anmerkung: Fettgehalt der US-Rohmilch ca. 3,66%
¹ Ab 2000 fiktive Belehungsätze ² Zur Umrechnung auf ATS verwendet

Ab dem Jahr 2000 wird die Preissicherung wie bei den meisten anderen Produkten über Belehungsdarlehen erfolgen: Die genannten Milchprodukte können bei Lagerung belehnt werden, und zwar bis zum Umfang des Belehungssatzes, der so bemessen wird, daß er einem Mindestpreis für Milch ab Hof des Erzeugers von 2,34 ATS/kg (9,90 USD/cwt⁷⁴) entspricht. Das betreffende Darlehen ist später - nach dem Verkauf der Produkte - mit Zinsen zurückzuzahlen⁷⁵; die Regierung muß daher dafür sorgen, daß der Absatz der Milchprodukte zu einem über dem Belehungssatz liegenden Preis möglich bleibt.

Zu diesem Zweck bleibt die Erhaltung von Weltmarktanteilen oberstes Gebot. Das Exportstützungsprogramm für Milchprodukte („Dairy Export Incentive Program“) wird bis 2002 verlängert; mit seiner Hilfe sollen auch neue Märkte erobert werden. Der Landwirtschaftsminister wird angewiesen, die unter den GATT-Verpflichtungen gegebenen Obergrenzen der gestützten Exporte mengenmäßig voll auszuschöpfen⁷⁶; außerdem wird er beauftragt, der Milchverarbeitungsindustrie Beratung und Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines oder mehrerer Exportunternehmen zu gewähren. Sollte es der Milchverarbeitungsindustrie

⁷² Der Landwirtschaftsminister muß die Interventionspreise in Abhängigkeit von den aktuellen Lagerbeständen so wählen, daß für die CCC möglichst geringe Ausgaben entstehen.

⁷³ 0,1125 USD/cwt von 1992-1995. Erzeuger, die ihre Produktion im Vergleich zum Vorjahr nicht ausweiteten, erhielten die Absatzförderungsbeiträge rückvergütet.

⁷⁴ 1 Centweight oder Hundredweight = 50,8024 kg

⁷⁵ Es handelt sich um ein „recourse loan“-Programm. Bei den sonst üblichen „non-recourse loan“-Programmen muß die Regierung die Ware zur Tilgung des Darlehens annehmen.

⁷⁶ Soweit die Obergrenzen für Exportstützungen nicht begrenzend wirken

bis 30.6.1997 nicht gelingen, sich auf eine solche Firma zu einigen, muß der Landwirtschaftsminister eine oder mehrere Firmen bezeichnen, die internationale Märkte für Milchprodukte aus den Vereinigten Staaten am besten erschließen und die entsprechenden Exporte durchführen können.

Die Werbung für den Absatz von flüssigen Milchprodukten⁷⁷ im Inland wird bis 2002 fortgesetzt.

Der Landwirtschaftsminister muß untersuchen, wie sich der durch GATT-Verpflichtungen erleichterte Marktzutritt bei Käse auf Milchpreise, Einkommen und die Kosten der Milchmarktordnung des Bundes auswirkt.

5.6 Anderes

Mit dem FAIR Act 1996 nimmt die Abhängigkeit der Landwirtschaft von Preisentwicklungen auf den Märkten zu. Das **Einkommensrisiko**, das wegen witterungsbedingter Ertragschwankungen und dem Auftreten von Dürre und Überschwemmungen ohnehin schon hoch ist, wird dadurch noch weiter erhöht. Der Landwirtschaftsminister soll mittels Pilotprojekten überprüfen, ob Termingeschäfte und Optionen geeignet sind, den Bauern einen ausreichenden Schutz vor finanziellen Engpässen und Einkommensverlusten zu bieten. Schließlich müssen sie sich jetzt nicht mehr versichern, wenn sie an staatlichen Programmen teilnehmen, sondern sogar auf Katastrophenhilfe verzichten, wenn sie keine Versicherung abschließen. 1997-2000 wird auch ein Pilotprogramm zur Einführung einer Rohertragsversicherung bei Getreide und Ölsaaten durchgeführt.

Es gibt weiterhin das bisherige umfangreiche Agrarkreditprogramm, das vor allem **Zinszuschüsse** zu Krediten gewährt, aber nicht mehr zu solchen, die für außerlandwirtschaftliche Vorhaben aufgenommen werden, wie z.B. für Erholungseinrichtungen und kleine Gewerbebetriebe. Ein Teil der verbilligten Kredite ist für Neueinsteiger reserviert. Der Landwirtschaftsminister muß für den Kongreß untersuchen (lassen), wie groß in den ländlichen Gebieten die Nachfrage nach Darlehen für Landwirtschaft, Wohnungen und ländliche Entwicklung ist und wie sie von den verschiedenen Finanzinstitutionen befriedigt wird.

Zur Förderung der **ländlichen Entwicklung** wird ein eigener Fond eingerichtet - der „Fund for Rural America“. Er soll zusätzlich zu den bereits bestehenden landwirtschaftlichen und ländlichen Forschungs- und Entwicklungsinstituten tätig werden und erhält 1996 50 Mill. USD von der CCC, die 1997 auf 100 und 1998 auf 150 Mill. USD aufgestockt werden. Weiters wird ein neues Programm zur Förderung ländlicher Gemeinden⁷⁸ geschaffen, das Beihilfen und Kredite für Gemeinschaftseinrichtungen, Versorgungsanlagen und Betriebsansiedlungen gewährt. Die Mittel zur Errichtung und Erweiterung von Wasser- und Müllentsorgungsanlagen werden um 18 % auf 590 Mill. USD (7,1 Mrd. ATS) aufgestockt.

Auch den Einrichtungen des Bundes für landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Schulung unter dem Agrarforschungsdienst⁷⁹ sowie dem Gemeinschaftlichen Forschungs-, Ausbildungs- und Beratungsdienst der Bundesstaaten⁸⁰ werden Finanzierungen für zwei Jahre

⁷⁷ „Fluid Milk Promotion Program“

⁷⁸ „Rural Community Advancement Program“

⁷⁹ „Agricultural Research Service“

⁸⁰ „Cooperative State Research, Education and Extension Service“

zugesagt und bis 2002 in Aussicht gestellt⁸¹. Die „Alternative Agricultural Research and Commercialization Corporation“ bekommt erweiterte Möglichkeiten, die Forschung und Förderung der Nutzung landwirtschaftlicher Produkte für Nicht-Nahrungsmittelzwecke voranzutreiben.

Eine „Kommission für die Agrarproduktion des 21. Jahrhunderts“ wird eingesetzt; sie soll einerseits die Wirkungen des FAIR Act auf die landwirtschaftliche Erzeugung umfassend untersuchen, andererseits die Zukunft der Agronomie und schließlich die Rolle, die der Bundesregierung dabei zukommen soll. Ihre elf Mitglieder werden vom Präsidenten (3) und den beiden Vorsitzenden der Landwirtschaftsausschüsse des Kongresses (je 4) ernannt.

Die sogenannten „permanenten Vorgaben“ der Landwirtschaftsgesetze von 1938 und 1949 werden beibehalten, aber bis 2002 außer Kraft gesetzt. Sie treten in Kraft, wenn der Kongreß bis dahin keine neue Farm Bill zustande bringt und beschließt. Einige ungenutzte und veraltete Passagen aus den permanenten Vorgaben werden gestrichen.



⁸¹ Man beachte den hohen Anteil dieser vorwärtsgewandten Aktivitäten an der gesamten Unterstützung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten (s. Anhang A4).

6 Schlußfolgerungen

Der FAIR Act sieht folgende wesentlichen Änderungen der US-Agrarpolitik vor:

- Abschaffung der Preisprämien
- Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung
- Erhöhung der Freiheit der Produktionswahl
- Einfrieren oder Rücknahme der Marktpreisstützung
- Kürzung der Exportstützungen und
- Senkung der Staatsausgaben für die Landwirtschaft.

Die wichtigsten Folgen davon für die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten sind:

- Stärkere Marktorientierung der Agrarproduktion
- Effizienzsteigerung durch Verwendung aller vorhandenen Ressourcen ohne besondere Beschränkungen
- Erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten
- Größere Erzeugerpreisschwankungen und
- Erfüllung der WTO-Vereinbarungen.

Die entscheidende Veränderung der US-Agrarpolitik ist sicherlich die Abschaffung des Systems der Preisprämien im Pflanzenbau; ansonsten hat sich im Prinzip wenig verändert: Es bleibt bei der Stützung der Marktpreise, die sich kaum von der bisherigen unterscheidet. Ebenso beibehalten wurden die Marktordnungen für den Milch-, Zucker- und Erdnußmarkt. Auch von einer Ökologisierung der US-Landwirtschaft kann man sicherlich nicht sprechen, weil es zu keiner Steigerung der Ausgaben für Umweltbelange gekommen ist. Ansonsten aber gehen alle Änderungen in eine Richtung: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Nutzung des Aufnahmepotentials der Weltmärkte.

Diese Änderungen bringen Bewegung in die internationalen Agrarmärkte und beleben die Diskussion, wie die EU darauf reagieren soll. Eine solche Reaktion ist vor allem im Hinblick auf die nächste Runde der WTO-Verhandlungen, die 1999 in Singapur beginnt, erforderlich. Das gültige Abkommen über Landwirtschaft der Uruguay-Runde definiert ja nicht nur Verpflichtungen, sondern schreibt auch jene Ziele fest, die die Mitgliedsländer der WTO mit Hilfe der Agrarhandelspolitik erreichen sollen (siehe Anhang A5). Der FAIR Act bringt die US-Landwirtschaft diesen Zielen deutlich näher und damit die anderen Mitglieder der WTO in Zugzwang, einen ähnlichen Weg zu gehen und ihre Landwirtschaft einem stärkeren und weniger verzerrten Wettbewerb auszusetzen.

Dieser Weg heißt: Marktorientierung. Der Markt - die (von staatlichen Maßnahmen möglichst unbeeinflussten) Marktpreise und die Fähigkeiten der Marktteilnehmer - sollen bestimmen, wieviel wo (auf der Welt) produziert wird. Marktorientierung bedeutet, daß sich die Regierungen allmählich aus der Produktions- und Preisstützung zurückziehen und die Steuerung der Erzeugung mehr und mehr dem freien Spiel zwischen Angebot und Nachfrage überlassen. Diesem Ziel kommt die US-Agrarpolitik näher, indem sie die Stützung der Getreideerzeugung mit Hilfe von Preisprämien beendet und die dadurch frei werdenden Mittel in Form einer produktionsneutralen Einkommensstützung ausschüttet; damit wird das Aggregierte Maß der Stützung⁸² (AMS) der US-Landwirtschaft schlagartig um 4,4 Mrd. USD, d. i. um

⁸² Das ist der (nach in der WTO-Vereinbarung über Landwirtschaft festgelegten Regeln berechnete) Umfang produktionsfördernder inländischer Stützungen, die im Vergleich zum Durchschnitt 1986-88 bis 2000 um mindestens 20 % reduziert werden müssen (Ortner 1996).

mindestens 25 % im Vergleich zum Durchschnitt von 1993-95 - verringert, ohne das PSE der US-Farmer kurzfristig zu ändern.

Die Auflassung der Preisprämien bedeutet, daß für die Wahl der Produktionsintensität nun (für die betroffenen Produkte) niedrigere Preise maßgebend sind: Der Grenzertrag (Verkaufserlös) wurde gesenkt, und der Grenzaufwand muß daher ebenso gesenkt werden, um die optimale Produktionsintensität wieder herzustellen. Eine Folge davon ist, daß die von der Senkung der Preisprämien betroffenen Bauern extensiver als bisher wirtschaften werden. Dieser Effekt kompensiert die Wirkung einer anderen Maßnahme: die Auflassung der obligatorischen Flächenstilllegung. Das Economic Research Service des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums erwartet daher in Summe keine Änderung der Erzeugung von Getreide und keine zusätzliche Belastung des Weltmarktes mit Überschüssen (Young/ Westcott 1996).

Die Senkung der Grenzerträge bringt auch eine geringere Entlohnung der in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzten Faktoren Arbeit und Kapital mit sich. Die neue Form der Prämien überträgt zwar Einkommen, dessen Höhe ist aber nicht abhängig davon, wieviel Arbeit der Empfänger für die Produktion verwendet und wie intensiv er den Boden nutzt. Die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene geringere Intensität der Bodennutzung bedeutet, daß die Bodenrente sinkt. Früher oder später sollte sich das auf die Pachtpreise auswirken - später dann, wenn die vorhandenen Arbeitskräfte und Maschinen wenig mobil sind und Skaleneffekte bestehen, die eine Vergrößerung der Betriebe rentabel machen. Henne (1997) untersuchte die Auswirkungen einer dem FAIR Act nachempfundenen Prämien- und Preissenkung um je 25 % für Ackerbaubetriebe in Schleswig-Holstein. Dabei würde die Obergrenze der Förderungen je Betrieb - wie im FAIR Act festgelegt - bereits bei einem 100 ha Betrieb überschritten, und die Betriebe würden Verluste von fast 900 DM/ha erleiden; die Pachtpreise liegen dort derzeit bei ca. 700 DM/ha.

Mit der Auflassung der Preisprämien verzichten die Vereinigten Staaten auf die Ausnutzung der sogenannten Blau-Maßnahmen, d.s. Stützungen von Produkten, sofern deren Produktion beschränkt ist. Solche Stützungen sind unter bestimmten Bedingungen von der Reduktion ausgenommen, auf die sich die Mitgliedsländer in der WTO-Vereinbarung über Landwirtschaft verständigt haben (s. Anhang A5). Gerade diese Stützungen sind nötig, um die Produktion in jenen Gebieten aufrechterhalten zu können, in denen sie zu Marktpreisen nicht konkurrenzfähig ist. Dies könnte in Europa vor allem die Erzeugung von Milch sowie Rind- und Kalbfleisch in benachteiligten Gebieten betreffen. Ohne Stützungen des Milchpreises und/oder der Milchkühe ist die Milchproduktion in bestimmten Gebieten (Berggebiet) kaum überlebensfähig. Derzeit wird der Milchpreis in der EU noch durch hohe Zölle und regional (zumindest auf NUTS-0-Ebene⁸³) begrenzt handelbare Produktionsquoten geschützt und gestützt; die Produktionsquoten senken das Angebot, wodurch der Marktpreis relativ hoch bleibt. Bei Auflassung der Quoten würde sich die Produktion in jenen Gebieten ausbreiten, wo sie billig ist, und sie würde die teurere Produktion in den Berggebieten ersetzen.

Durch die im FAIR Act festgeschriebenen Maßnahmen werden die US-Farmer in die Lage versetzt und gefordert, noch wirtschaftlicher als bisher zu produzieren. Dies ist nur ein Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten. Der zweite ist die Förderung des Exportes durch Marktforschung, Zielorientierung (wachsende Märkte, hochwertige Produkte) und als politisches Instrument zur Durchsetzung von Wertvorstellungen. Exportstützungen werden als defensives Instrument betrachtet, das man (widerwillig) einsetzen muß, um den

⁸³ D.s. die Mitgliedstaaten der EU

von der EU (und sonst nur von sehr wenigen Ländern) eingesetzten Exportstützungen Paroli bieten zu können; zu einem anderen Zweck werden sie nicht - und aufgrund der zunehmenden Effizienz der Produktion immer weniger - gebraucht; die Forderung der Vereinigten Staaten nach ihrer Einstellung wird daher in Zukunft mit noch mehr Nachdruck erfolgen. Wenn die EU das bisherige Preisniveau für Agrarprodukte aufrechterhalten und gleichzeitig keine Marktanteile auf den Weltmärkten verlieren will, würde sie mehr Exportstützungen benötigen als bisher; aber dieser Weg ist ihr aufgrund der Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde des GATT versperrt.

7 Zusammenfassung

Die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten erscheint vielen Europäern wegen ihrer enormen Leistungsfähigkeit als eine Bedrohung. Der FAIR Act von 1996 ist ein Bekenntnis zu dieser Leistungsfähigkeit, er verstärkt sie und nützt sie, um die Weltmärkte mehr als bisher mit Nahrungsmitteln amerikanischer Herkunft zu beliefern. In der vorliegenden Studie wurde die amerikanische Landwirtschaft mit jener der EU verglichen, um Ursachen für Effizienzunterschiede zu finden. Eine dieser Ursachen, die bisherige und zukünftige Agrarpolitik der Vereinigten Staaten, wurde besonders beleuchtet, um daraus Schlußfolgerungen für die europäische Agrarpolitik ziehen zu können.

Die wichtigsten Ursachen für den Zustand eines Sektors sind die natürlichen Voraussetzungen sowie die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, die seine Entwicklung begleiten bzw. formen. Daher wurde zuerst die Faktorausstattung und die Agrarstruktur behandelt. Die US-Landwirtschaft verfügt über fast dreimal so große landwirtschaftliche Nutzflächen und beschäftigt halb soviel Arbeitskräfte wie jene der EU; sie wendet weniger Kapital und Arbeit je Flächeneinheit auf, und die Betriebe sind mit wesentlich größeren Flächen ausgestattet. Es gibt auch eine große Bandbreite von Betriebsgrößen und einen sehr großen Anteil an Betriebsleiterfamilien, die ihr Einkommen überwiegend aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten beziehen. Der Strukturwandel geht weiter in Richtung Betriebsvergrößerung, während die Zahl der Berufstätigen in der Landwirtschaft seit 1985 fast unverändert geblieben ist.

Die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten genießt weitgehende Unterstützung in der Bevölkerung, obwohl das Ideal des Familienbetriebes mit der Realität immer weniger übereinstimmt. Die Interessen der Landwirtschaft werden letztlich von den Abgeordneten zum Kongreß durch die Verabschiedung von Landwirtschaftsgesetzen („Farm Bills“), die bisher im Abstand von etwa fünf Jahren erfolgten, wahrgenommen. Komitees zur Vertretung politischer Interessen (PACs), Erzeugervereinigungen und -verbände sind hauptsächlich nach Produktlinien gegliedert und eng mit der jeweiligen Vermarktungs- und Verarbeitungsindustrie verwoben. Sie spielen im Wahlkampf, bei Anhörungen im Kongreß und durch ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung dieser Gesetze.

Die Landwirtschaftsgesetze beinhalten in erster Linie Vorschriften über die Gestaltung und Handhabung von Marktordnungen für die verschiedenen Agrarprodukte (Maßnahmen zur Preisstützung, Preisausgleichszahlungen, Exportförderung und Importsteuerung). Vor der Verabschiedung des FAIR Act wurde einem Landwirt, der die vorgeschriebene Flächenstilllegung durchführte, für wichtige Feldfrüchte (Getreide, Reis, Baumwolle) ein im vorhinein bekannter Erzeugerpreis - der Zielpreis - ausbezahlt. Die dafür vorgesehenen Mittel werden jetzt an Teilnehmer an einem sogenannten Produktionsflexibilisierungsprogramm verteilt, und zwar unabhängig von der aktuellen Erzeugung; dadurch handelt es sich nicht mehr um produktionsfördernde Stützungen, die daher gesenkt wurden, womit eine in der Uruguay-Runde des GATT eingegangene Verpflichtung erfüllt wird. Diese Umstellung der Förderung zu produktionsneutralen Zahlungen wurde für die Bauern durch gestiegene Getreidepreise im Inland und auf den Weltmärkten, die zu geringeren Preisausgleichszahlungen geführt hätten, attraktiv.

Marktordnungen sorgen weiterhin dafür, daß die Erzeugerpreise am US-Inlandsmarkt über dem Weltmarktpreis liegen. Die Instrumente, mit denen dies bei den verschiedenen Agrar-

produkten erreicht wird, wurden in der Studie vorgestellt und erläutert. Insgesamt wird die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten aber bedeutend weniger gestützt als jene der EU: Hier waren 1993-1995 49 % der Bruttoeinnahmen der Landwirtschaft auf agrarpolitische Maßnahmen zurückzuführen; in den USA waren es nur 18 % gewesen. Große Unterschiede gab es vor allem bei Marktpreisstützungen und Direktzahlungen. Die europäischen Landwirte produzierten im Durchschnitt teurer, leisteten aber auch mehr für die Pflege der Landschaft und verschiedene Aspekte der Umwelt.

Ein wesentlicher Teil der unterschiedlichen Produktionskosten im Zeitraum von 1993-1995 kann durch die außergewöhnlich niedrigen Wechselkurse sowie durch Abweichungen zwischen dem Wechselkurs und der Kaufkraft des USD erklärt werden. Der Rest von mindestens 11 % hat natürliche und strukturelle Voraussetzungen zur Ursache. Die US-Landwirtschaft ist jedenfalls deutlich wettbewerbsfähiger als die europäische; sie wird durch den FAIR Act zu noch größerer Marktorientierung veranlaßt, d.h. zur Kostensenkung bei der Erzeugung und zur Erschließung und Bedienung wachsender Märkte beim Verkauf. 1994 führten die USA - mit Hilfe von Exportstützungen - wertmäßig etwa gleich viele Agrarprodukte aus wie die EU-12; die Zusammensetzung der Agrarproduktion (und -ausfuhren) war jedoch ziemlich unterschiedlich (mehr Mais und Sojabohnen, aber weniger Milch in den Vereinigten Staaten).

Die Konkurrenzfähigkeit der US-Landwirtschaft auf den Weltmärkten wird sich durch die (auch für die EU verpflichtende) Senkung der Ausgaben für Exportstützungen für Agrarprodukte weiter verbessern; wenn man dazu noch die aus dem FAIR Act resultierende weitere Senkung der Produktionskosten in Betracht zieht, wird klar, daß sich die Landwirtschaft der EU gehörig anstrengen muß, wenn sie im Ausland nicht Kunden verlieren will. Sie muß ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern, und die Agrarpolitik sollte sie dabei mit Maßnahmen, die der Kostensenkung dienen, unterstützen.

Summary

To many Europeans, U.S. agriculture is conceived to be threatening because of its apparent enormous efficiency. The FAIR Act of 1996 is conscious of this strong performance, aims to enhance it even further and to put it to use by supplying world markets with foods originating in the U.S.. In this study I compared U.S. agriculture with its European counterpart in search for factors which may explain differences in efficiency. One of these factors - past and future agricultural policies in the U.S. - was the focus of this study because it may convey conclusions with regard to future changes in agricultural policies of the European Union.

The most important factors which determine the level of performance of a sector are its natural resource base and the economic and political framework which condition and direct its development. Thus I started with an inventory of the major factors of production and a comparison of structural characteristics. U.S. agriculture is endowed with almost thrice as much agricultural land than E.U. agriculture; on the other hand it uses only about half as much labor; it spends less capital and labor per unit of land, and its farms are about ten times as big on average than those in the E.U.. There is a big range of farms of different sizes, and there is a big share of farm operators whose families get a majority share of income from non-agricultural sources. Structural change is continuing in the direction of larger farms while the number of people employed in agriculture has almost remained unchanged since 1985.

The attitude of the U.S. population with respect to its agriculture is strongly favorable and supportive although there is a considerable and increasing gap between the ideal of family farming and actual farm structures. This attitude towards agriculture extends all the way to the members of congress who are displaying it by passing so-called farm bills every five years or so. Farm interests are also served by political action committees, farmers organisations and producer associations, some of which are closely aligned with the food industry and corporations which deal in their commodities. They play a major role in the selection and support of candidates for public office, present their views during hearings in congress and through cooperation with the executive branch of the administration, and they thus exert some influence when new bills are in preparation.

Farm bills are basically a collection of directives telling and authorising the administration how it should deal with certain agricultural commodity markets or developments in market characteristics (f.i. producer price support, price deficiency payments, export enhancement and import manipulation). Until the FAIR Act came into effect, a farmer who participated in the corresponding program which mandated the idling of farm land could receive a target price for important crops (cereals, rice, cotton) which he knew in advance. Now, the budget which were assigned to this purpose will be spent on farmers who sign a "Production Flexibility Contract"; the amount per farmer will not depend on his current levels of production and will thus not be effective in promoting production. The introduction of production flexibility contract payments instead of deficiency payments reduces a kind of support which the U.S. was committed to reduce according to the Uruguay Round Agreement on Agriculture. The policy change towards production-neutral support became attractive to farmers when producer prices of cereals in domestic and world markets increased to the effect that deficiency payments would have been small.

Farm bills are still aiming to create a positive gap between producer prices and world market prices. The policies which are being used toward this end for the various agricultural commodities were presented and explained in this study. Overall, support for agriculture in the

U.S. is much lower than in the E.U.; there, agricultural policies accounted for 49 % of gross revenue of agriculture in 1993-1995; the corresponding figure for the U.S. was only 18 %. Major differences existed in terms of market price support and direct payments. European farmers produced their products on average at higher costs, but they also did more to enhance the landscape and to improve certain aspects of the environment.

A major share of the difference in production costs during 1993-1995 could be attributed to exceptionally low exchange rates and to deviations between exchange rates and purchasing power parities. The remaining cost gap of at least 11 % originated with the differences in natural and structural conditions. U.S. agriculture is certainly much more competitive than the European; the FAIR Act is about to increase its market orientation even further, challenging farmers to produce and sell even more efficiently by focussing on valuable food products and emerging markets. In 1994 the U.S. exported about as many agricultural commodities as the E.U.-12 in value terms, with the help of export subsidies; the composition of farm production and exports was, however, quite different (more maize and soybeans, less milk in the U.S.).

The competitiveness of U.S.-agriculture on world markets will continue to increase as export subsidies (also by the E.U.) are committed to go down; as a consequence of the FAIR Act, it is in the process of reducing production costs even further. Thus it is obvious that E.U. agriculture will have to mount a big effort if it wants to meet the challenge and avoid to lose market share in third countries. It will have to improve its competitiveness, and decision makers should support it in this respect by designing policies which support her strive to become more efficient.

8 Literatur

AJAE:

The environment and the 1995 farm bill.

In: American Journal of Agricultural Economics 78 (1996) 5, 1198-1221

BINSWANGER, M.:

Information und Entropie. Ökologische Perspektiven des Übergangs zu einer Informationswirtschaft.

Campus, Frankfurt 1992

BLANCHET, Jacques:

PAC, GATT, OMC : le grand chambardement

Lavoisier TEC & DOC, Paris 1995

BOCCHINI, Augusto:

"Farm Bill" americano. Riflessi sulla politica americana e sul G.A.T.T.

In: I Georgofili (Firenze : Accademia dei Georgofili) 2,1-4/1995, 147-158

BREDAHL, Maury E.:

Politique agricole et alimentaire des États-Unis. -

In: Économie rurale ; 234-235/1996, 58-63

BROOKS, J. C. u. C. A. CARTER:

The Political Economy of US Agriculture.

Australian Bureau of Agricultural and Resource Economics Research Report 94.8. Canberra 1994

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF):

Grüner Bericht 1996.

Wien 1997

DEMOCRATIC staff of the Committee on Agriculture, Nutrition and Forestry:

The Federal Agriculture Improvement and Reform Act of 1996. Conference Report approved by the US Senate on March 28, 1996. Summary.

Washington, D.C., 1996

ERS (Economic Research Service of the USDA):

Agricultural Income and Finance. Situation and Outlook Report.

AIS-61, Washington, D.C., Juni 1996

Economic Research Service:

Provisions of the Federal Agriculture Improvement and Reform Act of 1996.

AIB-729, Washington, D.C. 1997

EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Kommission):

SPEL-System (auf PC).

EK (Europäische Kommission):

Die Lage der Landwirtschaft in der europäischen Union, Bericht 1995.

Brüssel 1996

Farms, farm families, and farming communities.

In: Canadian journal of agricultural economics 43, Special issue 1995, 1 - 253

FILZMAIER, P. und F. PLASSER:

Die amerikanische Demokratie. Regierungssystem und politischer Wettbewerb in den USA.
Manz, Wien 1997

Food and Agriculture Organisation (FAO):

Trade yearbook.

Rom (jährlich)

HENNE, U.-W.:

Können Landwirte in Schleswig-Holstein unter den Bedingungen des amerikanischen Landwirtschaftsgesetzes kostendeckend wirtschaften?

In: Betriebswirtschaftliche Mitteilungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Nr. 505 (1997) 4, 19-30

HOFREITHER, Markus F.:

Inhalte und potentielle Konsequenzen des FAIR Acts 1996.

Diskussionspapier der Univ. für Bodenkultur, Inst. für Wirtschaft, Politik und Recht 60-W-96.
Wien, 1996

HOFREITHER, Markus F.:

Inhalte und potentielle Konsequenzen des FAIR Acts 1996.

In: Berichte über Landwirtschaft 75 (1997)1, 23-34

KEBER, Beatrix:

Im Westen nur wenig Neues. Die Programme für die Exportförderung und die Umweltprogramme.

In: Deutsche Bauern-Korrespondenz 49 (1996) 8, 15-18

KNUTSON, Ronald D.:

Agricultural and food policy. 3rd ed.

Prentice-Hall, Englewood Cliff, NJ. 1995

LOTZ, Klaus-Martin:

Neue US-Agrargesetzgebung vor schwierigen Hürden !

In: Deutsche Bauern-Korrespondenz 49 (1996) 3, 82-83

LOTZ, Klaus-Martin:

US-Agrarpolitik im Parteienstreit. Schwierigkeiten bei der neuen Farm Bill.

In: Deutsche Bauern-Korrespondenz 48 (1995) 12, 443

MARCHANT, M. A.:

Political economic analysis of U.S. dairy policies and European Union dairy policy comparisons.

Garland Publ., London 1993

NASS (National Agricultural Statistics Service des USDA):

Agricultural Prices. 1996 Summary.

Washington, D.C., Juli 1997

OECD:

Agricultural reform and its impact on the fruit and vegetables sector in OECD countries.

Paris 1995

OECD:

Agricultural policies in OECD countries. Monitoring and evaluation 1997.
Paris 1997

OECD:

Agricultural policies in OECD countries. Monitoring and evaluation 1996. Main report.
Paris 1996

OECD:

Agricultural policies in OECD countries. Measurement of support and background information 1997.
Paris 1997

OECD:

PSE/CSE-tables on discette.
Paris (jährlich)

OECD:

The agricultural outlook database.
Paris (jährlich)

ORTNER, K. M.:

Internationale Stützungsmaße für die Landwirtschaft: PSE und AMS.
In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft 43 (1996) 6, 370-376

RONINGEN, V. O. und P. M. DIXIT:

Economic implications of agricultural policy reform in industrial market economies.
Economic Research Service, Staff Report Nr. AGES 89-36. USDA, Washington, D.C. 1989

RUPPRECHTER, Andrä G.:

Weltagrarmärkte im Spannungsfeld zwischen Europa und den USA.
In: Agrarische Rundschau 6/1996, 55-61

RUPPRECHTER, Andrä Georg:

USA plant aggressive Ausweitung der landwirtschaftlichen Exporte.
In: Der Förderungsdienst 44 (1996) 3, 63 - 66

SIMON, L.:

Ein neues Agrargesetz in den USA.
In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft 43 (1996) 9, 605-607

US Department of Agriculture (USDA):

Report to the Congress concerning agricultural reform.
Washington, D.C., 1994

USDA, Office of Communication:

The Federal Agriculture Improvement and Reform Act of 1996. Title-by-Title Summary of Major Provisions of the Farm Bill.
Washington, D.C., 1996

WEHRHEIM, P.:

Das Landwirtschaftsgesetz der USA von 1996 und seine Auswirkungen auf die EU-Agrarpolitik.
In: Betriebswirtschaftliche Mitteilungen, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 506 (1997) 5, 3-16

WITZKE, Harald von:

Agrarpolitik nach Fünfjahrplan: U.S. Farm Bill.

In: Neue Landwirtschaft (Dt. Landwirtschaftsverl., Berlin) 5/1996, 21-24

WITZKE, Harald von:

Das 1995er US-Farmgesetz: Ein Vorbild für die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

In: Agrarwirtschaft 45 (1996) 6, 221-222

YOUNG, E. und D. A. SHIELDS:

Provisions of the 1996 Farm Bill.

Agricultural Outlook Special Supplement. ERS, Washington, D.C., April 1996

YOUNG, C. E. und P. C. WESTCOTT:

The 1996 U.S. Farm Act Increases Market Orientation.

Economic Research Service, USDA, Agricultural Information Bulletin Number 726.

Washington, D.C., 1996

9 Anhang

Anhang A1

AGRICULTURAL VALUE ADDED AND INCOME

	1990	1991	1992	1993	1994
European Union					
	<i>in Mill. ECU</i>				
1 FINAL AGRICULTURAL OUTPUT	222.175	224.746	217.280	201.591	206.308
1.A FINAL CROP OUTPUT	108.442	113.504	104.173	94.144	97.562
1.A.1 Cereals excluding rice	24.816	26.702	23.321	19.947	17.839
1.A.1.1 Wheat	13.829	15.032	13.231	10.833	-
1.A.1.2 Barley	5.533	6.066	4.476	4.156	3.492
1.A.1.3 Maize	3.806	4.167	4.502	3.753	3.202
1.A.1.4 Other coarse grains	1.648	1.437	1.112	1.205	11.145
1.A.2 Paddy rice	762	792	778	701	803
1.A.3 Pulses	1.491	1.365	1.365	965	883
1.A.4 Root crops	10.346	10.642	9.685	9.617	11.533
1.A.4.1 Potatoes	4.893	5.529	4.214	4.254	6.471
1.A.4.2 Sugar beets	5.424	5.081	5.442	5.341	5.042
1.A.4.3 Other root crops	29	33	29	22	20
1.A.5 Industrial crops	7.710	7.381	4.706	4.860	5.263
1.A.5.1 Oil seeds and oleaginous fruit	5.250	4.648	2.081	2.369	2.615
1.A.5.2 Tobacco	1.217	1.352	1.289	1.040	994
1.A.5.3 Other industrial crops	1.243	1.381	1.336	1.451	1.653
1.A.6 Fresh vegetables	20.163	21.132	19.922	18.103	19.059
1.A.7 Fresh fruit	10.549	10.845	10.556	8.910	9.567
1.A.8 Citrus fruit	2.508	2.837	2.837	2.328	2.622
1.A.9 Grapes	917	981	895	753	769
1.A.10 Wine	13.003	11.079	11.897	9.589	10.559
1.A.11 Table olives	299	467	357	366	426
1.A.12 Olive oil	2.309	5.163	3.396	3.256	3.243
1.A.13 Other crops and crop products	13.569	14.119	14.458	14.750	14.998
1.A.13.1 Nursery plants	2.348	2.455	2.539	2.642	2.762
1.A.13.2 Plaiting materials	4	4	2	3	3
1.A.13.3 Flowers and ornamental plants	8.576	8.856	9.096	9.284	9.505
1.A.13.4 Seeds	1.277	1.285	1.263	1.264	1.348
1.A.13.5 Other	1.364	1.523	1.561	1.577	1.448
1.B FINAL ANIMAL OUTPUT	113.282	110.799	112.926	107.322	108.231
1.B.1 ANIMALS	66.949	66.286	68.941	63.520	64.374
1.B.1.1 Total cattle (including calves)	27.000	25.286	26.197	25.964	26.291
1.B.1.2 Total pigs	23.715	24.604	26.175	21.320	21.690
1.B.1.3 Horses	624	549	508	508	456
1.B.1.4 Total sheep and goats	4.072	3.739	3.900	3.781	3.888
1.B.1.5 Poultry	9.374	9.893	9.991	9.869	10.036
1.B.1.6 Other	2.199	2.273	2.200	2.081	1.999
1.B.1.7 Adjustment	-36	-58	-31	-4	14
1.B.2 ANIMAL PRODUCTS	46.333	44.513	43.985	43.802	43.858
1.B.2.2 Eggs	5.820	5.805	5.384	5.202	5.143
1.B.2.2 Wool	152	118	113	82	114
1.B.2.3 Other	682	665	698	784	759
1.C MISCELLANEOUS	451	443	181	125	515

Anhang A1

AGRICULTURAL VALUE ADDED AND INCOME

	1990	1991	1992	1993	1994
United States					
<i>in Mill. USD</i>					
1 FINAL AGRICULTURAL OUTPUT	189.209	183.566	191.342	189.567	205.591
1.A FINAL CROP OUTPUT	83.447	80.909	88.955	81.589	98.895
1.A.1 Cereals excluding rice	25.097	25.625	27.272	27.643	28.389
1.A.1.1 Wheat	6.412	6.283	7.194	7.464	7.794
1.A.1.2 Barley	823	811	815	655	678
1.A.1.3 Malze	13.348	14.437	14.665	14.607	15.031
1.A.1.4 Other coarse grains	4.514	4.094	4.598	4.917	4.886
1.A.2 Paddy rice	1.052	1.027	1.256	699	1.654
1.A.3 Pulses	737	558	519	556	598
1.A.4 Root crops	3.783	3.356	3.339	3.509	3.960
1.A.4.1 Potatoes	2.448	2.140	1.977	2.326	2.529
1.A.4.2 Sugar beets	1.178	1.084	1.205	1.021	1.242
1.A.4.3 Other root crops	137	132	157	162	189
1.A.5 Industrial crops	20.480	20.817	21.439	21.417	23.592
1.A.5.1 Oil seeds and oleaginous fruit	12.258	12.700	13.286	13.219	15.216
1.A.5.2 Tobacco	2.733	2.881	2.961	2.949	2.646
1.A.5.3 Other industrial crops	5.489	5.236	5.192	5.249	5.730
1.A.6 Fresh vegetables	7.898	8.473	8.884	9.769	9.391
1.A.7 Fresh fruit	5.378	6.127	6.314	6.307	6.328
1.A.8 Citrus fruit	2.504	2.263	2.211	2.225	2.251
1.A.9 Grapes	1.677	1.736	1.846	2.002	1.854
1.A.11 Table olives	64	36	91	57	39
1.A.13 Other crops and crop products	11.607	11.982	12.491	12.919	13.506
1.A.13.1 Nursery plants	8.677	9.053	9.304	9.663	10.044
1.A.13.5 Other	2.930	2.929	3.187	3.256	3.462
1.A.14 Other	146	122	116	69	72
1.A.15 Adjustment	3.045	-1.214	3.177	-5.582	7.261
1.B FINAL ANIMAL OUTPUT	90.188	87.256	87.047	91.556	89.922
1.B.1 ANIMALS	63.490	62.864	61.318	65.860	63.292
1.B.1.1 Total cattle (including calves)	39.302	38.697	37.272	39.362	36.445
1.B.1.2 Total pigs	11.525	11.036	10.017	10.911	9.859
1.B.1.4 Total sheep and goats	414	399	460	545	507
1.B.1.5 Poultry	11.253	11.227	12.117	13.521	14.666
1.B.1.6 Other	560	498	474	451	410
1.B.1.7 Adjustment	436	1.007	978	1.070	1.405
1.B.2 ANIMAL PRODUCTS	26.698	24.392	25.729	25.696	26.630
1.B.2.1 Milk	20.152	18.007	19.742	19.244	19.934
1.B.2.2 Eggs	4.009	3.902	3.385	3.779	3.777
1.B.2.2 Wool	69	47	60	39	52
1.B.2.3 Other	2.468	2.436	2.542	2.634	2.867
1.C MISCELLANEOUS	15.574	15.401	15.340	16.422	16.774
1.C.3 Services	1.835	1.718	1.548	1.962	2.348
1.C.4 Forestry	1.914	1.868	2.188	2.515	2.690
1.C.5 Other	11.825	11.815	11.604	11.945	11.736

Anhang A1

AGRICULTURAL VALUE ADDED AND INCOME

	1990	1991	1992	1993	1994
European Union					
	<i>in Mill. ECU</i>				
1 FINAL AGRICULTURAL OUTPUT	222.175	224.746	217.280	201.591	206.308
2 (-) INTERMEDIATE CONSUMPTION	96.017	97.057	96.101	94.093	95.001
2.A Farm Origin	43.715	43.735	43.633	42.387	42.191
2.A.1 Seeds	5.761	5.579	5.751	5.064	5.210
2.A.2 Animal feed	36.981	37.143	36.801	36.409	35.984
2.A.3 Livestock & animal products	993	1.013	1.081	913	997
2.B Manufactured Inputs	27.433	27.257	26.014	25.119	25.618
2.B.1 Fertilizers	10.211	9.459	8.615	7.836	8.318
2.B.2 Plant protection products	6.085	6.192	5.921	5.597	5.830
2.B.3 Pharmaceutical products	929	977	1.004	1.007	1.043
2.B.4 Energy and lubricants	10.208	10.630	10.474	10.678	10.427
2.C Other Intermediate Consumption	24.869	26.066	26.454	26.588	27.191
2.C.1 Maintenance and repair	11.837	12.056	12.046	11.879	12.304
2.C.2 Services	9.791	10.492	10.717	10.924	11.317
2.C.3 Other	3.241	3.518	3.690	3.785	3.570
3 (=) GROSS VALUE ADDED (market pr	126.158	127.689	121.179	107.498	111.307
4 (+) Subsidies	15.613	16.619	18.955	25.660	28.291
5 (-) Taxes linked to production	4.886	4.617	4.199	3.794	3.485
6 (=) GROSS VALUE ADDED (factor cost	136.885	139.690	135.935	129.364	136.112
7 (-) Depreciation	30.497	31.801	32.167	31.658	31.375
8 (=) NET VALUE ADDED (factor cost)	106.389	107.890	103.768	97.706	104.737
9 (-) Compensation of employees	-	-	-	-	23.879
10 (=) NET OPERATING SURPLUS	-	-	-	-	80.858
11 (-) Rent and other payments	4.800	4.847	4.841	4.916	5.023
12 (-) Interest	13.748	14.496	14.562	13.200	12.121
13 (=) NET INCOME FROM AGRICULTU	-	-	-	-	63.714
United States					
	<i>in Mill. USD</i>				
1 FINAL AGRICULTURAL OUTPUT	189.209	183.566	191.342	189.567	205.591
2 (-) INTERMEDIATE CONSUMPTION	93.170	94.744	93.683	100.768	105.105
2.A Farm Origin	39.780	38.893	38.938	41.551	41.605
2.A.1 Seeds	4.518	5.113	4.912	5.162	5.373
2.A.2 Animal feed	20.387	19.331	20.132	21.434	22.633
2.A.3 Livestock & animal products	14.875	14.449	13.894	14.955	13.599
2.B Manufactured Inputs	21.967	23.227	22.711	23.143	24.361
2.B.1 Fertilizers	8.208	8.667	8.333	8.398	9.179
2.B.2 Plant protection products	5.362	6.319	6.469	6.718	7.219
2.B.4 Energy and lubricants	8.397	8.241	7.909	8.027	7.963
2.C Other Intermediate Consumption	31.423	32.624	32.034	36.074	39.139
2.C.1 Maintenance and repair	8.552	8.630	8.468	9.155	9.187
2.C.2 Services	9.377	9.811	10.064	11.830	13.295
2.C.3 Other	13.494	14.183	13.502	15.089	16.657
3 (=) GROSS VALUE ADDED (market pr	96.039	88.822	97.659	88.799	100.486
4 (+) Subsidies	9.298	8.214	9.169	13.402	7.881
5 (-) Taxes linked to production	6.049	6.126	6.403	6.652	6.903
6 (=) GROSS VALUE ADDED (factor cost	99.288	90.910	100.425	95.549	101.464
7 (-) Depreciation	18.259	18.234	18.289	18.366	18.470
8 (=) NET VALUE ADDED (factor cost)	81.029	72.676	82.136	77.183	82.994
9 (-) Compensation of employees	12.519	12.331	12.291	13.235	13.507
10 (=) NET OPERATING SURPLUS	68.510	60.345	69.845	63.948	69.487
11 (-) Rent and other payments	10.321	9.907	10.740	11.048	11.060
12 (-) Interest	13.395	12.088	11.167	10.839	11.696
13 (=) NET INCOME FROM AGRICULTU	44.794	38.350	47.938	42.061	46.731

Anhang A2

Vergleich landwirtschaftlicher Produktmärkte EU - USA

(Mengen in 1000 t, Werte in Mill. ECU bzw. Mill. USD)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Weizen								
EU								
Erzeugung	84.409	90.539	84.816	80.831	82.817	87.618	99.981	90.139
Verbrauch	63.638	62.339	64.606	64.905	70.222	78.572	80.884	76.559
Nettoexport	20.771	28.200	20.210	15.926	12.595	9.046	19.097	13.579
Produktionswert	14.518	16.388	14.130	12.367	11.710	12.328	14.177	12.739
Direktzahlungen	30	-80	682	4.054	5.278	6.385	6.623	6.095
Marktpreis ECU/t	172	181	167	153	141	141	142	141
Auszahlungspreis ECU/t	172	180	175	203	205	214	208	209
Auszahlungspreis ATS/t	2.494	2.602	2.480	2.763	2.771	2.783	2.758	2.771
USA								
Erzeugung	74.462	53.887	67.141	65.209	63.167	59.412	62.106	61.562
Verbrauch	37.150	30.782	30.700	33.748	35.000	31.027	36.552	34.193
Nettoexport	37.312	23.105	36.441	31.460	28.167	28.385	25.554	27.369
Produktionswert	7.141	5.938	7.990	7.812	8.010	9.934	9.813	9.252
Direktzahlungen	2.576	2.329	1.488	2.131	1.223	905	1.993	1.374
Marktpreis USD/t	96	110	119	120	127	167	158	151
Auszahlungspreis USD/t	130	153	141	152	146	182	190	173
Auszahlungspreis ATS/t	1.484	1.792	1.551	1.773	1.669	1.839	2.013	1.840
Anderes Getreide								
EU								
Erzeugung	111.490	112.348	94.398	95.382	86.929	100.182	120.523	102.545
Verbrauch	91.714	87.044	78.814	80.624	78.298	83.361	91.935	84.531
Nettoexport	19.776	25.304	15.584	14.758	8.631	16.821	28.588	18.014
Produktionswert	17.493	18.121	14.509	13.571	11.473	13.253	15.476	13.401
Direktzahlungen	- 512	- 549	188	4.580	6.632	8.576	9.149	8.119
Marktpreis ECU/t	157	161	154	142	132	132	128	131
Auszahlungspreis ECU/t	152	156	156	190	208	218	204	210
Auszahlungspreis ATS/t	2.204	2.260	2.211	2.588	2.813	2.840	2.709	2.787
USA								
Erzeugung	14.555	14.856	22.226	13.564	16.486	11.685	20.829	16.333
Verbrauch	10.643	9.703	12.091	11.685	10.237	8.027	13.437	10.567
Nettoexport	3.912	5.153	10.135	1.880	6.249	3.658	7.392	5.766
Produktionswert	1.215	1.316	1.654	1.233	1.383	1.468	1.968	1.606
Direktzahlungen	331	190	336	201	308	25	302	212
Marktpreis ECU/t	84	89	74	91	84	126	95	101
Auszahlungspreis ECU/t	106	101	90	106	103	128	109	113
Auszahlungspreis ATS/t	1.208	1.184	984	1.229	1.171	1.288	1.154	1.204
Mais								
EU								
Erzeugung	22.267	27.281	29.979	29.472	28.249	29.814	33.853	30.639
Verbrauch	25.938	28.276	27.747	27.806	29.181	30.000	31.500	30.227
Nettoexport	-3.671	-995	2.232	1.666	-932	-186	2.353	412
Produktionswert	4.360	5.631	5.156	4.657	4.068	4.579	5.196	4.615
Direktzahlungen	-111	-142	76	586	978	1.105	1.215	1.099
Marktpreis ECU/t	196	206	172	158	144	154	154	150
Auszahlungspreis ECU/t	191	201	175	178	179	191	189	186
Auszahlungspreis ATS/t	2.781	2.907	2.479	2.419	2.413	2.485	2.511	2.470
USA								
Erzeugung	201.535	189.876	240.729	160.943	256.630	187.310	235.344	226.428
Verbrauch	153.323	160.842	172.933	159.800	183.576	159.876	168.792	170.748
Nettoexport	48.212	29.034	67.796	1.143	73.054	27.434	66.552	55.680
Produktionswert	18.098	17.715	19.619	15.837	22.840	23.901	25.017	23.919
Direktzahlungen	3.152	2.187	3.781	2.499	3.560	114	2.185	1.953
Marktpreis USD/t	90	93	82	98	89	128	106	108
Auszahlungspreis USD/t	105	105	97	114	103	128	116	116
Auszahlungspreis ATS/t	1.199	1.224	1.068	1.325	1.175	1.292	1.224	1.230
Reis								
EU								
Erzeugung	2.400	2.176	2.201	2.211	1.942	2.154	2.663	2.253
Verbrauch	2.361	2.362	2.453	2.497	2.441	2.674	2.674	2.596
Nettoexport	39	-186	-252	-286	-499	-520	-11	-343
Produktionswert	786	720	721	815	715	881	1.102	899
Direktzahlungen	13	21	21	4	-0	0	-0	-0
Marktpreis ECU/t	328	331	328	369	368	409	414	397
Auszahlungspreis ECU/t	333	341	337	370	368	409	414	397
Auszahlungspreis ATS/t	4.819	4.925	4.786	5.037	4.970	5.335	5.483	5.263

Anhang A2

Vergleich landwirtschaftlicher Produktmärkte EU - USA

(Mengen in 1000 t, Werte in Mill. ECU bzw. Mill. USD)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
USA								
Erzeugung	7.081	7.230	8.151	7.081	8.972	7.888	7.893	8.251
Verbrauch	4.160	4.332	4.386	4.604	4.459	4.785	4.858	4.701
Nettoexport	2.921	2.898	3.765	2.477	4.513	3.103	3.035	3.550
Produktionswert	1.046	1.208	1.059	1.245	1.341	1.581	1.609	1.510
Direktzahlungen	748	552	878	826	680	488	91	420
Marktpreis ECU/t	148	167	130	176	150	200	204	185
Auszahlungspreis ECU/t	253	243	238	293	225	262	215	234
Auszahlungspreis ATS/t	2.880	2.844	2.612	3.402	2.573	2.644	2.282	2.499
Ölsaaten								
EU								
Erzeugung	12.721	13.068	11.470	10.421	11.622	12.608	12.239	12.156
Verbrauch	26.701	26.250	26.581	24.460	24.460	25.928	27.483	25.957
Nettoexport	-13.980	-13.182	-15.111	-14.039	-12.838	-13.320	-15.244	-13.801
Produktionswert	1.946	1.994	1.935	2.416	2.438	2.438	2.634	2.504
Direktzahlungen	3.987	3.183	2.936	2.798	2.656	2.454	2.882	2.664
Marktpreis USD/t	153	153	169	232	210	193	215	206
Auszahlungspreis USD/t	466	396	425	500	438	388	451	426
Auszahlungspreis ATS/t	6.749	5.724	6.032	6.804	5.920	5.057	5.975	5.651
USA								
Erzeugung	52.417	54.077	59.602	50.920	68.502	59.248	65.399	64.383
Verbrauch	34.890	36.932	38.347	37.340	42.402	40.333	41.096	41.277
Nettoexport	17.527	17.146	21.255	13.581	26.100	18.915	24.304	23.106
Produktionswert	11.055	11.086	12.177	11.976	13.796	14.741	15.617	14.718
Direktzahlungen	41	77	31	481	164	16	20	67
Marktpreis USD/t	211	205	204	235	201	249	239	230
Auszahlungspreis USD/t	212	206	205	245	204	249	239	231
Auszahlungspreis ATS/t	2.407	2.411	2.251	2.845	2.327	2.511	2.532	2.457
Zucker								
EU								
Erzeugung	15.902	14.784	16.081	16.214	14.512	16.180	16.008	15.567
Verbrauch	11.894	12.045	11.932	11.244	11.748	12.453	12.600	12.267
Nettoexport	4.008	2.739	4.149	4.970	2.764	3.727	3.408	3.300
Produktionswert	4.939	4.837	5.099	5.015	4.386	4.514	4.706	4.535
Direktzahlungen	-303	-462	-368	-419	-510	-510	-510	-510
Marktpreis USD/t	311	327	317	309	302	279	294	292
Auszahlungspreis USD/t	292	296	294	283	267	247	262	259
Auszahlungspreis ATS/t	4.218	4.276	4.179	3.855	3.607	3.225	3.476	3.436
USA								
Erzeugung	5.400	6.114	6.420	6.643	6.506	6.767	6.515	6.596
Verbrauch	7.304	7.315	7.493	7.615	7.779	7.976	7.996	7.917
Nettoexport	-1.904	-1.201	-1.072	-973	-1.273	-1.209	-1.481	-1.321
Produktionswert	2.046	1.962	2.083	1.892	2.134	1.971	1.865	1.990
Direktzahlungen	8	5	4	14	5	0	0	2
Marktpreis USD/t	379	321	325	285	328	291	286	302
Auszahlungspreis USD/t	380	322	325	287	329	291	286	302
Auszahlungspreis ATS/t	4.325	3.757	3.573	3.336	3.754	2.935	3.032	3.240
Milch								
EU								
Erzeugung	117.200	113.881	111.146	110.918	110.474	120.300	118.800	116.525
Verbrauch	97.200	98.100	98.700	94.800	94.800	100.488	100.488	98.592
Nettoexport	20.000	15.781	12.446	16.118	15.674	19.812	18.312	17.933
Produktionswert	33.543	32.297	32.143	32.488	32.060	37.269	36.685	35.338
Direktzahlungen	213	348	75	-83	47	9	9	22
Marktpreis USD/t	286	284	289	293	290	310	309	303
Auszahlungspreis USD/t	288	287	290	292	291	310	309	303
Auszahlungspreis ATS/t	4.167	4.141	4.117	3.973	3.926	4.039	4.095	4.020
USA								
Erzeugung	67.268	67.359	68.765	68.304	69.701	70.600	70.126	70.142
Verbrauch	63.005	63.231	64.456	67.471	68.931	69.891	70.207	69.676
Nettoexport	4.264	4.128	4.309	833	770	709	-81	466
Produktionswert	20.288	18.174	19.846	19.364	19.928	19.831	23.422	21.060
Direktzahlungen	-8	-50	-141	-161	-222	-196	0	-139
Marktpreis USD/t	302	270	289	284	286	281	334	300
Auszahlungspreis USD/t	301	269	287	281	283	278	334	298
Auszahlungspreis ATS/t	3.428	3.143	3.149	3.270	3.229	2.803	3.537	3.190

Anhang A2

Vergleich landwirtschaftlicher Produktmärkte EU - USA

(Mengen in 1000 t, Werte in Mill. ECU bzw. Mill. USD)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Rind- u. Kalbfleisch								
EU								
Erzeugung	8.086	8.713	8.389	7.832	7.462	8.181	7.772	7.805
Verbrauch	7.171	7.579	7.455	7.363	7.316	7.703	6.839	7.286
Nettoexport	915	1.134	934	469	146	478	933	519
Produktionswert	25.972	26.529	25.710	26.355	27.087	28.478	23.627	26.397
Direktzahlungen	726	713	903	898	2.036	2.657	4.833	3.175
Marktpreis ECU/t	3.212	3.045	3.065	3.365	3.630	3.481	3.040	3.384
Auszahlungspreis ECU/t	3.302	3.127	3.172	3.480	3.903	3.806	3.662	3.790
Auszahlungspreis ATS/t	47.770	46.171	46.067	47.326	52.717	49.600	48.561	50.289
USA								
Erzeugung	10.070	10.221	10.200	10.171	10.768	11.144	11.373	11.095
Verbrauch	11.048	11.076	11.146	11.019	11.528	11.727	11.941	11.732
Nettoexport	-978	-855	-946	-848	-760	-583	-567	-637
Produktionswert	29.092	29.426	27.968	28.733	27.308	26.846	27.701	27.285
Direktzahlungen								
Marktpreis USD/t	2.889	2.879	2.742	2.825	2.536	2.409	2.436	2.460
Auszahlungspreis USD/t	2.889	2.879	2.742	2.825	2.536	2.409	2.436	2.460
Auszahlungspreis ATS/t	32.848	33.627	30.135	32.856	28.961	24.283	25.793	26.346
Schweinefleisch								
EU								
Erzeugung	14.475	14.391	14.444	15.264	15.129	15.807	15.527	15.488
Verbrauch	12.883	13.880	14.035	14.410	14.153	15.140	15.437	14.910
Nettoexport	1.592	531	409	854	976	667	90	578
Produktionswert	21.490	21.286	22.183	16.940	17.090	18.527	20.348	18.655
Direktzahlungen								
Marktpreis ECU/t	1.485	1.479	1.536	1.110	1.130	1.172	1.311	1.204
Auszahlungspreis ECU/t	1.485	1.479	1.536	1.110	1.130	1.172	1.311	1.204
Auszahlungspreis ATS/t	21.480	21.369	21.813	15.094	15.258	15.276	17.376	15.970
USA								
Erzeugung	6.965	7.257	7.817	7.751	8.027	8.096	7.800	7.974
Verbrauch	7.271	7.439	7.927	7.901	8.087	8.067	7.655	7.936
Nettoexport	-307	-181	-110	-150	-60	30	145	38
Produktionswert	11.346	11.067	9.854	10.628	9.692	9.750	11.855	10.432
Direktzahlungen								
Marktpreis USD/t	1.629	1.525	1.261	1.371	1.208	1.204	1.520	1.311
Auszahlungspreis USD/t	1.629	1.525	1.261	1.371	1.208	1.204	1.520	1.311
Auszahlungspreis ATS/t	18.623	17.812	13.853	15.947	13.790	12.139	16.096	14.008
Geflügelfleisch								
EU								
Erzeugung	6.496	6.756	6.932	6.914	7.194	7.695	7.777	7.555
Verbrauch	6.044	6.395	6.572	6.414	6.756	7.108	7.323	7.062
Nettoexport	452	361	360	500	438	587	454	493
Produktionswert	7.680	8.100	8.107	7.903	7.798	7.610	8.285	7.898
Direktzahlungen								
Marktpreis ECU/t	1.182	1.199	1.170	1.143	1.084	989	1.065	1.046
Auszahlungspreis ECU/t	1.182	1.199	1.170	1.143	1.084	989	1.065	1.046
Auszahlungspreis ATS/t	17.104	17.321	16.611	15.545	14.642	12.888	14.125	13.885
USA								
Erzeugung	10.645	11.204	11.885	12.396	13.333	13.921	14.690	13.981
Verbrauch	10.048	10.565	11.079	11.398	11.682	11.766	12.151	11.866
Nettoexport	597	640	806	998	1.651	2.155	2.538	2.115
Produktionswert	10.854	10.809	11.660	13.022	14.093	14.677	16.397	15.055
Direktzahlungen								
Marktpreis USD/t	1.020	965	981	1.051	1.057	1.054	1.116	1.076
Auszahlungspreis USD/t	1.020	965	981	1.051	1.057	1.054	1.116	1.076
Auszahlungspreis ATS/t	11.593	11.268	10.782	12.217	12.071	10.627	11.821	11.506
Eier								
EU								
Erzeugung	4.758	4.981	4.903	4.810	4.938	5.374	5.326	5.213
Verbrauch	4.695	4.882	4.802	4.712	4.906	5.224	5.224	5.118
Nettoexport	63	99	101	98	32	150	102	95
Produktionswert	5.061	5.371	4.982	4.893	4.944	4.782	5.765	5.164
Direktzahlungen								
Marktpreis ECU/t	1.064	1.078	1.016	1.017	1.001	890	1.082	991
Auszahlungspreis ECU/t	1.064	1.078	1.016	1.017	1.001	890	1.082	991
Auszahlungspreis ATS/t	15.390	15.678	14.432	13.835	13.524	11.597	14.361	13.157

Anhang A2

Vergleich landwirtschaftlicher Produktmärkte EU - USA

(Mengen in 1000 t, Werte in Mill. ECU bzw. Mill. USD)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
USA								
Erzeugung	4.027	4.107	4.181	4.252	4.374	4.382	4.515	4.424
Verbrauch	3.481	3.497	3.554	3.600	3.670	3.640	3.723	3.678
Nettoexport	546	610	627	652	703	742	792	746
Produktionswert	4.021	3.915	3.397	3.800	3.780	3.959	4.928	4.223
Direktzahlungen								
Marktpreis USD/t	999	953	813	894	864	903	1.092	953
Auszahlungspreis USD/t	999	953	813	894	864	903	1.092	953
Auszahlungspreis ATS/t	11.355	11.133	8.930	10.395	9.870	9.106	11.561	10.179
Wechselkurse								
ECU	14,47	14,45	14,20	13,60	13,51	13,03	13,26	(1997) 13,70
USD	11,37	11,68	10,99	11,63	11,42	10,08	10,59	12,00
KKP USD	14,04	14,24	13,79	13,87	13,94	14,05		14,00
KKP/Kurs	123,5%	121,9%	125,5%	119,2%	122,1%	139,4%		116,7%
								14,3%

Sojabohnen

EU								
Erzeugung	2.217	1.574	1.231	681	978	930	1.054	987
Verbrauch	15.383	14.031	15.861	14.011	14.011	14.852	15.743	14.869
Nettoexport	-13.166	-12.457	-14.630	-13.330	-13.033	-13.922	-14.689	-13.881
Produktionswert	421	302	215	157	203	186	256	215
Direktzahlungen	820	570	229	153	149	134	180	154
Marktpreis USD/t	190	192	175	231	208	200	243	217
Auszahlungspreis USD/t	580	554	361	455	360	343	414	372
Auszahlungspreis ATS/t	8.102	8.002	5.129	6.189	4.866	4.472	5.485	4.941
USA								
Erzeugung	52.417	54.077	59.602	50.920	68.502	59.248	65.399	64.383
Verbrauch	34.890	36.932	38.347	37.340	42.402	40.333	41.096	41.277
Nettoexport	17.527	17.146	21.255	13.581	26.100	18.915	24.304	23.106
Produktionswert	11.055	11.086	12.177	11.976	13.796	14.741	15.617	14.718
Direktzahlungen	41	77	31	481	164	16	20	67
Marktpreis USD/t	211	205	204	235	201	249	239	230
Auszahlungspreis USD/t	212	206	205	245	204	249	239	231
Auszahlungspreis ATS/t	2.407	2.411	2.251	2.845	2.327	2.511	2.532	2.457

Produktionswerte 1994/96 zu EU-Preisen

ohne Schaffleisch

in Mrd. ECU	MP		AP	
	EU	USA	EU	USA
Weizen	12.739	8.699	18.834	12.861
Anderes Getreide	13.401	2.138	21.519	3.433
Mais	4.615	34.047	5.714	42.166
Reis	899	3.275	899	3.275
Ölsaaten	2.504	13.271	5.167	27.405
Zucker	4.535	1.924	4.025	1.708
Milch	35.338	21.248	35.360	21.262
Rind- u. Kalbfleisch	26.397	37.542	29.572	42.052
Schweinefleisch	18.655	9.602	18.655	9.602
Geflügelfleisch	7.898	14.625	7.898	14.625
Eier	5.164	4.384	5.164	4.384
Summe	132.144	150.756	152.807	182.773
	100	114,1%	100	119,6%

Vergleich der Agrarproduktion und Agrarnettoexporte EU und USA 1994/96

in 1.000 t	Erzeugung 1994/96		Nettoexport 1994/96		Überschuß 1994/96	
	EU	USA	EU	USA	EU	USA
Weizen	90.139	61.562	13.579	27.369	17,7%	80,0%
Anderes Getreide	102.545	16.333	18.014	5.766	21,3%	54,6%
Mais	30.639	226.428	412	55.680	1,4%	32,6%
Reis	2.253	8.251	-343	3.550	-13,2%	75,5%
Ölsaaten	12.156	64.383	-13.801	23.106	-53,2%	56,0%
Zucker	15.567	6.596	3.300	-1.321	26,9%	-16,7%
Milch	116.525	70.142	17.933	466	18,2%	0,7%
Rind- u. Kalbfleisch	7.805	11.095	519	-637	7,1%	-5,4%
Schweinefleisch	15.488	7.974	578	38	3,9%	0,5%
Geflügelfleisch	7.555	13.981	493	2.115	7,0%	17,8%
Eier	5.213	4.424	95	746	1,9%	20,3%
Überschuß = Nettoexport in % des Inlandsverbrauchs						

Anhang A3

Wert der Agrarproduktion in der EU

	Mill. ECU	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Weizen		14.522	16.388	14.130	12.369	11.715	12.328	14.178	
Mais		4.359	5.632	5.156	4.655	4.067	4.580	5.195	
Übr. Getreide		8.745	9.058	7.256	6.785	5.737	6.628	7.739	
Gerste		7.949	8.271	6.594	6.030	5.138	5.835	6.778	
Hafer		796	787	662	755	599	793	962	
Reis		786	720	721	815	715	882	1.102	
Ölsaaten		1.946	1.994	1.935	2.416	2.438	2.439	2.634	
Zucker		4.939	4.837	5.100	5.015	4.386	4.515	4.707	
Milch		33.539	32.297	32.149	32.487	32.063	37.270	36.684	
Rindfleisch		25.973	26.530	25.710	26.355	27.087	28.478	23.626	
Schweinefleisch		21.490	21.286	22.183	16.940	17.090	18.528	20.349	
Geflügelfleisch		7.679	8.100	8.107	7.903	7.798	7.609	8.285	
Schaffleisch		4.011	3.756	3.785	3.564	3.760	3.229	3.635	
Wolle		-	-	-	-	-	-	-	
Eier		5.061	5.371	4.982	4.893	4.944	4.782	5.765	
Summe		141.794	145.027	138.469	130.981	127.537	137.896	141.637	135.690
Summe ohne Schafe		137.783	141.271	134.683	127.417	123.777	134.667	138.002	132.149
Anderes Getreide		17.490	18.116	14.513	13.570	11.474	13.257	15.478	

Wert der Agrarproduktion in den USA

	Mill. USD	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Weizen		7.141	5.940	7.993	7.811	8.008	9.933	9.813	
Mais		18.090	17.716	19.617	15.840	22.833	23.892	25.016	
Übr. Getreide		1.215	1.316	1.654	1.234	1.382	1.467	1.968	
Reis		1.046	1.208	1.058	1.246	1.341	1.581	1.610	
Ölsaaten		11.055	11.088	12.176	11.974	13.793	14.738	15.620	
Zucker		2.046	1.962	2.083	1.892	2.134	1.971	1.865	
Milch		20.287	18.176	19.844	19.365	19.930	19.829	23.422	
Rindfleisch		29.092	29.426	27.968	28.733	27.308	26.846	27.700	
Schweinefleisch		11.346	11.067	9.854	10.628	9.692	9.750	11.855	
Geflügelfleisch		10.854	10.808	11.660	13.023	14.093	14.676	16.397	
Schaffleisch		361	346	373	394	360	412	429	
Wolle		70	48	61	39	53	64	48	
Eier		4.021	3.915	3.398	3.800	3.780	3.959	4.929	
Summe		116.624	113.016	117.740	115.979	124.707	129.119	140.669	131.499
Summe ohne Schafe		116.193	112.622	117.306	115.545	124.294	128.642	140.193	131.043

Quelle: OECD/AGR, PSE/CSE-tables on discette, 1979-1996.

Wert der Agrarproduktion in der EU

	in Mrd. ATS	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Weizen		210	237	201	168	158	161	188	
Mais		63	81	73	63	55	60	69	
Übr. Getreide		127	131	103	92	77	86	103	
Gerste		115	119	94	82	69	76	90	
Hafer		12	11	9	10	8	10	13	
Reis		11	10	10	11	10	11	15	
Ölsaaten		28	29	27	33	33	32	35	
Zucker		71	70	72	68	59	59	62	
Milch		485	467	457	442	433	486	486	
Rindfleisch		376	383	365	358	366	371	313	
Schweinefleisch		311	308	315	230	231	241	270	
Geflügelfleisch		111	117	115	107	105	99	110	
Schaffleisch		58	54	54	48	51	42	48	
Eier		73	78	71	67	67	62	76	
Summe		2.052	2.095	1.967	1.781	1.723	1.797	1.878	1.799
Summe ohne Schafe		1.993	2.041	1.913	1.733	1.672	1.755	1.830	1.752
bei fixem Kurs		1.888	1.935	1.845	1.746	1.696	1.845	1.891	1.810
		13,70	-5%	-5%	-4%	1%	1%	5%	3%

Anhang A3

Wert der Agrarproduktion in den USA

<i>in Mrd. ATS</i>	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1994/96
Weizen	81	69	88	91	91	100	104	
Mais	206	207	216	184	261	241	265	
Übr. Getreide	14	15	18	14	16	15	21	
Reis	12	14	12	14	15	16	17	
Ölsaaten	126	130	134	139	158	149	165	
Zucker	23	23	23	22	24	20	20	
Milch	231	212	218	225	228	200	248	
Rindfleisch	331	344	307	334	312	271	293	
Schweinefleisch	129	129	108	124	111	98	126	
Geflügelfleisch	123	126	128	151	161	148	174	
Schaffleisch	4	4	4	5	4	4	5	
Wolle	1	1	1	0	1	1	1	
Eier	46	46	37	44	43	40	52	
Summe	1.326	1.320	1.294	1.349	1.424	1.302	1.490	1.405
Summe ohne Schafe	1.321	1.315	1.289	1.344	1.419	1.297	1.485	1.400
bei fixem Kurs	1.394	1.351	1.408	1.387	1.492	1.544	1.682	1.573
	12,00	6%	3%	9%	3%	5%	19%	13%
								12%

Quelle: OECD; eigene Berechnungen

Wert der Agrarproduktion 1994/96				1994	1995	1996	
	EU-15	USA	USA/EU				
<i>in Mill. ECU</i>							
zu EU-Marktpreisen	132.149	150.756	114,1%	EU	123.777	134.667	138.002
<i>in Mrd. ATS</i>							
zu Marktpreisen	1.752	1.400	79,9%	EU	1.672	1.755	1.830
bei fixem Kurs1	1.810	1.573	86,9%		1.696	1.845	1.891
bei fixem Kurs2	1.810	1.835	101,3%				
Änderung1	3,3%	12,3%			1,4%	5,1%	3,3%
Änderung2	3,3%	31,0%					
Kurseffekt1		8,7%					
Kurseffekt2		26,8%					
Preisindex			70,0%				
Preisindex ohne Kurseffekt1			76,1%				
Preisindex ohne Kurseffekt2			88,8%				
1 Wechselkurs ATS/NW:	13,70	12,00	15,76	115,0%			
2 Wechselkurs ATS/NW:	13,70	14,00					
3 Marktpreise plus Direktzahlungen minus Preisabzüge							
PSE-Produkte ohne Schafe. Quelle: Eigene Berechnungen.							

USA

	Mittelwert	1994	1995	1996
zu Marktpreisen	1.400	1.419	1.297	1.485
bei fixem Kurs1	1.573	1.492	1.544	1.682

Anhang A4

PSE/CSE der Vereinigten Staaten

PSE							
	<i>in Mill. USD</i>						
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Value of production	116.631	113.066	117.881	116.140	124.929	129.315	140.669
4 Adjusted value of production	123.585	118.494	124.397	122.263	130.724	130.706	145.260
5 Gross total PSE	28.286	25.151	26.289	28.054	25.573	17.406	23.513
5.A Market price support	14.143	12.628	12.673	14.143	12.664	8.214	11.125
5.B Levies and fees	-8	-50	-141	-161	-222	-196	
5.C Direct Payments	6.961	5.479	6.657	6.285	6.018	1.587	4.591
5.C.1 Deficiency payments	6.417	5.097	6.075	4.277	5.271	1.516	
5.C.3 Disaster	135	283	312	1.757	596	5	
5.C.5 Storage	67	16	10	9	28	4	
5.C.7 Loan deficiency payments	8	26	53	215	61		
5.C.8 Marketing loan	173	58	207	26	61		
5.C.29 Loan rate gains	162	-0	0	-0		62	75
5.C.99 Other direct payments							4.516
5.D Reduction of input cost	1.882	1.561	1.375	2.017	1.108	1.656	1.573
5.D.1 Capital grants							
5.D.2 Interest concessions	1.714	1.288	1.122	1.063	1.097	1.085	1.002
5.D.4 Fertilizer							
5.D.5 Transport							
5.D.6 Insurance	-19	125	100	826	-125	430	430
5.D.7 Irrigation	149	149	153	128	136	141	141
5.E General Services	3.011	3.142	3.455	3.552	3.760	3.841	3.890
5.E.1 Research, advisory, training	1.097	1.131	1.242	1.290	1.316	1.360	1.387
5.E.2 Inspection	442	464	489	533	537	550	569
5.E.3 Pest and disease control	285	303	345	374	374	386	297
5.E.4 Structures/infrastructures	1.092	1.149	1.264	1.235	1.414	1.414	1.516
5.E.5 Marketing and promotion	96	95	115	120	119	131	122
5.F Sub National	1.845	1.849	1.796	1.881	1.894	1.918	1.940
5.G Other production subsidy	452	543	474	338	351	386	395
8 Feed Adjustment	-169	-310	-207	-398	-361	-26	
9 Net total PSE	28.117	24.841	26.082	27.657	25.213	17.380	23.513
	<i>in %</i>						
11 Net percentage PSE	22,8	21,0	21,0	22,6	19,3	13,3	16,2
CSE							
	<i>in Mill. USD</i>						
3 Value of consumption	105.938	104.187	102.921	109.421	108.135	113.834	120.524
4.A Market transfers	-13.074	-11.525	-11.429	-12.873	-11.571	-8.117	-11.300
4.B Other transfers	711	700	705	885	802	802	782
7 Total CSE in USD	-12.363	-10.825	-10.724	-11.989	-10.769	-7.315	-10.518
	<i>in %</i>						
6 Percentage CSE	-11,7	-10,4	-10,4	-11,0	-10,0	-6,4	-8,7

Anhang A4

PSE/CSE for European Community

PSE							
<i>in Mill. ECU</i>	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Value of production	133.049	135.969	131.213	124.196	121.799	131.268	133.897
4 Adjusted value of production	138.684	141.008	137.568	136.530	137.137	149.859	155.225
5 Gross total PSE	72.816	77.473	72.506	74.894	73.740	77.623	66.745
5.A Market price support	58.491	62.968	57.087	53.798	50.496	48.850	34.401
5.B Levies and fees	-1.536	-1.882	-586	-720	-512	-510	-510
5.C Direct Payments	7.171	6.922	6.942	13.054	15.849	19.101	21.837
5.C.1 Deficiency payments	3.980	3.159	-	-	-	-	-
5.C.2 Area and headage payments	-	-	2.878	7.016	9.110	11.292	12.722
5.C.3 Disaster	-	-	-	-	-	-	-
5.C.4 Diversion	521	578	716	1.650	2.316	1.968	1.642
5.C.6 Production aid	2.670	2.803	3.082	3.979	4.168	5.418	6.237
5.C.28 BSE compensation	-	-	-	-	-	-	866
5.C.99 Other direct payments	-	382	266	409	255	423	351
5.D Reduction of input cost	-	-	-	-	-	-	-
5.E General Services	1.127	1.179	1.599	1.682	1.667	1.589	2.424
5.F Sub National	7.563	8.287	7.465	7.080	6.240	8.593	8.593
5.G Other production subsidy	-	-	-	-	-	-	-
8 Feed Adjustment	- 8.256 -	- 10.363 -	- 8.149 -	- 7.382 -	- 6.470 -	- 4.306 -	223
9 Net total PSE	64.561	67.110	64.357	67.511	67.269	73.317	66.968
<i>in %</i>							
11 Net percentage PSE	46,6	47,6	46,8	49,4	49,1	48,9	43,1
<i>in Mill. USD</i>							
12 Net total PSE	81.961	82.954	83.299	79.081	79.788	95.839	85.006
CSE							
<i>in Mill. ECU</i>							
3 Value of consumption	120.778	123.492	122.424	116.758	117.283	123.665	124.758
4.A Market transfers	-50.899	-54.177	-50.700	-47.680	-46.536	-43.755	-29.850
4.B Other transfers	1.980	2.284	2.219	1.971	1.797	1.794	1.960
4 Total CSE	-48.920	-51.894	-48.481	-45.710	-44.739	-41.961	-27.890
<i>in Mill. USD</i>							
7 Total CSE	-62.104	-64.145	-62.750	-53.543	-53.065	-54.851	-35.402
<i>in %</i>							
6 Percentage CSE	-40,5	-42,0	-39,6	-39,1	-38,1	-33,9	-22,4

Anhang A4

PSE/CSE von Weizen in den Vereinigten Staaten

PSE							
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
<i>in 1000 t</i>							
1 Level of production	74.462	53.887	67.141	65.209	63.167	59.412	62.106
<i>in USD/t</i>							
2 Production price (farm gate)	96	110	119	120	127	167	158
<i>in Mill. USD</i>							
3 Value of production	7.141	5.940	7.993	7.811	8.008	9.933	9.813
4 Adjusted value of production	9.717	8.269	9.481	9.942	9.231	10.838	11.805
5 Gross total PSE	4.417	4.485	3.563	4.556	3.159	1.921	2.826
5.A Market price support	1.172	1.607	1.365	1.659	1.272	173	
5.C Direct Payments	2.576	2.329	1.488	2.131	1.223	905	1.993
5.C.1 Deficiency payments	2.420	2.246	1.371	1.900	1.146	900	
5.C.3 Disaster	39	67	109	227	77		
5.C.5 Storage	17	16	8	3	0		
5.C.7 Loan deficiency payments				1			
5.C.29 Loan rate gains	100	0				5	7
5.C.99 Other direct payments							1.986
5.D Reduction of input cost	234	159	203	254	167	250	236
5.D.2 Interest concessions	158	79	82	81	73	89	76
5.D.6 Insurance	50	57	94	148	72	134	134
5.D.7 Irrigation	26	22	27	25	22	26	26
5.E General Services	289	260	348	361	349	413	421
5.E.1 Research, advisory, training	70	62	87	88	87	107	105
5.E.2 Inspection	2	3	3	3	3	3	3
5.E.3 Pest and disease control	18	17	24	26	25	30	22
5.E.4 Structures/infrastructures	193	174	227	236	228	262	281
5.E.5 Marketing and promotion	6	5	8	8	8	10	9
5.F Sub National	117	101	126	128	125	150	146
5.G Other production subsidy	29	30	33	23	23	30	30
<i>in USD/t</i>							
6 Gross unit PSE	59	83	53	70	50	32	46
<i>in %</i>							
7 Gross percentage PSE	45,5	54,2	37,6	45,8	34,2	17,7	23,9
CSE							
<i>in 1000 t</i>							
1 Level of consumption	37.150	30.782	30.700	33.748	35.000	31.027	36.552
<i>in USD/t</i>							
2 Consumption price (farm gate)	96	110	119	120	127	167	158
<i>in Mill. USD</i>							
3 Value of consumption	3.563	3.393	3.655	4.043	4.437	5.187	5.775
4 Total CSE	-523	-857	-564	-809	-655	-41	39
4.A Market transfers	-585	-918	-624	-859	-705	-90	
4.B Other transfers	61	61	60	49	50	50	39
<i>in USD/t</i>							
5 Unit CSE	-14	-28	-18	-24	-19	-1	1
<i>in %</i>							
6 Percentage CSE	-14,7	-25,3	-15,4	-20,0	-14,8	-0,8	0,7
<i>in USD/t</i>							
Reference prices	80,2	80,4	98,7	94,3	106,6	164,3	158,0

Anhang A5

Vereinbarung über Landwirtschaft der Uruguay-Runde des GATT¹

Einleitung:

Die Mitglieder,

nachdem sie sich entschlossen haben, eine Basis zu schaffen, um einen Prozeß der Reform des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten einzuleiten, der mit den Zielen der Punta del Este Erklärung vereinbar ist;

im Hinblick darauf, daß das bei der Zwischenbilanz vereinbarte langfristige Ziel ist, „ein faires und marktorientiertes Handelssystem zu schaffen und einen Reformprozeß einzuleiten durch Verhandlung von Verpflichtungen in bezug auf Stützung und Schutz sowie durch die Schaffung stärkerer und wirksamerer GATT Regeln und Disziplinierungsmechanismen“;

weilers im Hinblick darauf, daß es „das oben erwähnte langfristige Ziel ist, für bedeutende und progressive Kürzungen der Förderung und des Schutzes landwirtschaftlicher Produkte über eine vereinbarte Zeitspanne hinweg zu sorgen, mit dem Ergebnis, daß Beschränkungen und Verzerrungen auf den Weltagarmärkten vermindert und verhindert werden“;

in der Absicht, spezifische Verpflichtungen in jedem der folgenden Bereiche einzugehen: Marktzutritt, inländische Förderungen, Exportwettbewerb sowie eine Vereinbarung über sanitäre und phytosanitäre Angelegenheiten zu erreichen;

nachdem vereinbart wurde, daß Mitglieder, die nicht zu den Entwicklungsländern gehören, bei der Einführung ihrer Verpflichtungen beim Marktzutritt die besonderen Bedürfnisse und Bedingungen der Entwicklungsländer berücksichtigen werden, indem sie diesen eine größere Verbesserung der Möglichkeiten und Zutrittsregeln für Agrarprodukte, die für sie von besonderem Interesse sind, zugestehen, einschließlich einer größtmöglichen Liberalisierung des Handels mit tropischen Agrarprodukten, wie in der Zwischenbilanz vereinbart, und Produkten, die besonders wichtig für die Umstellung der Produktion weg von illegalen Drogenpflanzen sind;

in Anbetracht dessen, daß Verpflichtungen im Rahmen des Reformprogramms in gleichgewichtiger Weise in allen Mitgliedsstaaten eingegangen werden sollen, und zwar unter Berücksichtigung von nicht den Handel betreffende Anliegen einschließlich Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz sowie der Vereinbarung, daß die gesonderte und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungen darstellen, sowie unter Berücksichtigung der möglichen negativen Wirkungen der Einführung des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten und jene Entwicklungsländer, die mehr Nahrungsmittel importieren als exportieren;

vereinbaren hiermit folgendes:

...

Artikel 6 - Inländische Stützungsverpflichtungen

...

5 (a) Direktzahlungen im Rahmen von Programmen zur Produktionsbeschränkung unterliegen nicht der Verpflichtung zur Reduktion inländischer Stützungen, wenn²:

- i) diese Zahlungen auf festgesetzten Flächen und Erträgen beruhen; oder

¹ Uruguay Round Agreement on Agriculture. Eigene Übersetzung. Als GATT-konform werden gewöhnlich die Maßnahmen des Artikels 6 und des Annex 4 bezeichnet, weil keine Verpflichtung eingegangen wurde, den Aufwand dafür zu reduzieren. Der von mir übersetzte Text beschränkt sich auf jenen Teil des Abkommens, der diese Maßnahmen definiert.

² Sogenannte Blaumaßnahmen oder „blue box“-Maßnahmen

- ii) diese Zahlungen für 85 % der Produktion in der Basisperiode oder weniger geleistet werden; oder
- iii) Zahlungen für Vieh für eine fixierte Stückzahl geleistet werden.

...

Artikel 20 - Fortsetzung des Reformprozesses

Nachdem anerkannt wurde, daß das langfristige Ziel bedeutender progressiver Kürzungen der Förderung und des Schutzes, die auf eine grundsätzliche Reform hinauslaufen, ein ständiger Prozeß ist, vereinbaren die Mitglieder, ein Jahr vor dem Ende der Implementationsperiode³ Verhandlungen aufzunehmen, um diesen Prozeß fortzusetzen, wobei zu berücksichtigen sind

- die Erfahrung bis dahin aus der Implementierung der Reduktionsverpflichtungen;
- die Wirkungen der Reduktionsverpflichtungen auf den landwirtschaftlichen Welthandel;
- nicht den Handel betreffende Anliegen, die gesonderte und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer, das Ziel, ein faires und marktorientiertes Handelssystem zu schaffen, und die anderen Ziele und Anliegen, die in der Einleitung zu dieser Vereinbarung genannt wurden, und
- welche weiteren Verpflichtungen notwendig sind, die oben genannten langfristigen Ziele zu erreichen.

...

Anhang 4

Interne Stützungen: DIE GRUNDLAGE FÜR AUSNAHMEN VON DEN REDUKTIONSVERPFLICHTUNGEN⁴

1. Inlandsstützungen,

für welche Ausnahmen von den Reduktionsverpflichtungen beansprucht werden, müssen die grundlegende Bedingung erfüllen, daß sie nicht oder höchstens minimal handelsverzerrend oder die Produktion beeinflussend wirken. Demzufolge haben Maßnahmen, für die eine Ausnahme beansprucht wird, folgenden grundlegenden Kriterien zu entsprechen:

- i) die in Frage kommende Stützung ist durch ein öffentlich finanziertes Regierungsprogramm (einschließlich von Verzicht der Regierung auf Einnahmen) aufzubringen, mit dem keine Transfers von den Konsumenten einhergehen; und
- ii) die in Frage kommende Stützung darf auf die Produzenten nicht wie eine Preisstützung wirken;

die unten angeführten ziel- und maßnahmenspezifischen Kriterien und Bedingungen werden eingehalten.

Staatliche Dienstleistungsprogramme

2. Allgemeine Dienstleistungen

Maßnahmen in dieser Kategorie umfassen Ausgaben (oder den Verzicht auf Einnahmen) in bezug auf Programme, die Dienstleistungen oder Vorteile für die Landwirtschaft oder die ländliche Gemeinschaft bieten. Sie dürfen keine Direktzahlungen an Produzenten oder Weiterverarbeiter umfassen. Solche Programme, die in der untenstehenden Liste angeführt, aber

³ 1995 bis 2000

⁴ Sogenannte Grünmaßnahmen oder „green box“-Maßnahmen

nicht auf diese beschränkt sind, müssen den in Absatz 1 genannten allgemeinen Kriterien und nachstehend angeführten spezifischen Bedingungen gerecht werden:

- i) Forschung, einschließlich allgemeiner Forschung, Forschung in Verbindung mit Umweltprogrammen sowie Forschungsprogrammen für bestimmte Produkte;
- ii) Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, einschließlich allgemeiner und produktspezifischer Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Frühwarnsysteme, Quarantäne und Vernichtung;
- iii) Ausbildungsleistungen, einschließlich allgemeiner als auch spezialisierter Einrichtungen;
- iv) Disseminations- und Beratungsleistungen, einschließlich der Bereitstellung von Mitteln zur Erleichterung der Übermittlung von Information und Forschungsergebnissen an Produzenten und Konsumenten;
- v) Kontrolldienste, einschließlich allgemeiner Inspektionsdienste und der Kontrolle bestimmter Produkte im Hinblick auf ihre Gesundheit, Sicherheit, Klassifizierung und Standardisierung;
- vi) Marketing- und Werbemaßnahmen, einschließlich Marktinformation, -beratung und -werbung in bezug auf bestimmte Produkte, jedoch ausschließlich nicht näher spezifizierter Ausgaben, die von Verkäufern zur Senkung ihres Verkaufspreises verwendet werden oder Käufern einen direkten wirtschaftlichen Nutzen verschaffen könnten; und
- vii) Dienstleistungen betreffend die Infrastruktur, einschließlich: Errichtung eines Stromanschlusses, von Straßen u.a. Transportmitteln, Markt- und Hafenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Dämmen und Entwässerungsvorhaben sowie infrastrukturelle Anlagen, die mit Umweltprogrammen in Verbindung stehen. In allen Fällen müssen diese Mittel ausschließlich darauf abgestellt sein, Anlagen bereitzustellen oder zu bauen, und es muß ausgeschlossen sein, daß sie die Bereitstellung betrieblicher Anlagen am Hof subventionieren, außer insoweit, als es sich um den Anschluß an allgemein zugängliche öffentliche Versorgungsnetze handelt. Sie dürfen keine Subventionen für Inputs, Betriebskosten oder die Begünstigung von Tarifen beinhalten.

3. Öffentliche Lagerhaltung zur Versorgungssicherung⁵

Ausgaben (oder Einnahmenverzichte) zum Zwecke der Auffüllung oder Haltung von Lagern von Produkten, sofern sie integrierender Bestandteil eines Nahrungsmittel-Sicherheitsprogrammes sind, das in einem nationalen Gesetz festgelegt ist. Dies kann staatliche Zahlungen für die private Lagerhaltung von Gütern beinhalten, wenn sie Teil eines solchen Programmes sind.

Der Umfang und die Auffüllung eines solchen Lagers hat ausschließlich den für die Versorgungssicherheit vorgegebenen Zielen zu entsprechen. Der Vorgang der Auffüllung und Entleerung eines solchen Lagers muß finanziell transparent sein. Die Einkäufe durch die Regierung müssen zu gängigen Marktpreisen erfolgen, und die Verkäufe aus dem Nahrungs-

⁵ Für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Anhangs gelten staatliche Lagerhaltungsprogramme für die Versorgungssicherheit in Entwicklungsländern, die transparent und im Einklang mit offiziell veröffentlichten, objektiven Kriterien oder Richtlinien durchgeführt werden, als mit den Bestimmungen dieses Absatzes im Einklang, einschließlich Programmen, im Rahmen derer Nahrungsmittellager für die Versorgungssicherheit zu geregelten Preisen ge- und verkauft werden, vorausgesetzt, daß die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem ausländischen Referenzpreis im AMS berücksichtigt wird.

mittelsicherheitslager dürfen nicht unter dem Preis erfolgen, der für dieses Produkt und die in Frage kommende Qualität am Inlandsmarkt gängig ist.

4. Inländische Nahrungsmittelhilfe⁶

Ausgaben (oder Einnahmenverzichte) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe für bedürftige Teile der Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Empfang der Nahrungsmittelhilfe muß anhand klar definierter ernährungswissenschaftlicher Kriterien ermittelt werden. Eine solche Hilfe muß durch direkte Abgabe von Nahrungsmitteln an die Betroffenen oder durch die Vergabe von Mitteln erfolgen, die berechtigten Empfängern ermöglichen, Nahrungsmittel entweder zu Markt- oder zu subventionierten Preisen zu kaufen. Nahrungsmittelkäufe durch die Regierung haben zu den gängigen Marktpreisen zu erfolgen, und die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe muß transparent sein.

5. Direkte Zahlungen an Produzenten

Stützungen, die in Form von Direktzahlungen (oder Einnahmenverzichten, einschließlich Sachbezügen) an Produzenten geleistet werden und für die eine Ausnahme von den Reduktionsverpflichtungen geltend gemacht wird, müssen die im obigen Absatz 1 angeführten Kriterien erfüllen, und darüber hinaus spezifische Kriterien, die sich auf einzelne Arten von Direktzahlungen gemäß den untenstehenden Absätzen 6 bis 13 beziehen. Wenn eine Ausnahme von der Reduktion für eine bestehende oder neue Zahlung beansprucht wird, die nicht die Bedingungen der Absätze 6 bis 13 erfüllt, muß sie über die im Absatz 1 genannten allgemeinen Bedingungen hinaus die Kriterien (ii) bis (v) des Absatzes 6 erfüllen.

6. Entkoppelte Einkommensstützung

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen muß anhand klar definierter Kriterien wie z.B. Einkommen, Status als Produzent oder Bodeneigentümer, Verwendung von Produktionsfaktoren oder Produktionsniveau in einer definierten und fixierten Basisperiode festgestellt werden.
- ii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Bezug stehen zur Art oder dem Umfang der Erzeugung (einschließlich von Vieheinheiten), welche der Produzent in einem beliebigen Jahr nach der Basisperiode herstellt, noch sich auf diese gründen.
- iii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Bezug stehen zu den inländischen oder internationalen Preisen, die auf eine nach der Basisperiode hergestellte Produktion anzuwenden sind, noch sich auf diese gründen.
- iv) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht zu den Produktionsfaktoren, die in einem beliebigen Jahr nach der Basisperiode verwendet werden, in Bezug stehen noch sich auf diese gründen.
- v) Die Produktion darf keine Voraussetzung dafür sein, solche Zahlungen zu erhalten.

⁶ Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 dieses Anhangs gilt die Bereitstellung von Nahrungsmitteln zu gestützten Preisen mit dem Ziel, den Nahrungsmittelbedarf der Armen in städtischen und ländlichen Gebieten in Entwicklungsländern auf regulärer Basis zu vernünftigen Preisen zu decken, als mit den Bestimmungen dieses Paragraphen konform.

Anhang A5

7. Beteiligung der Regierung an der Finanzierung der Einkommenssicherung und Programmen zur Herstellung eines Sicherheitsnetzes für Einkommen.

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist anhand eines Einkommensverlustes zu bestimmen, wobei nur Einkommen aus der Landwirtschaft in Betracht gezogen wird und der Verlust höher sein muß als 30 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens oder des äquivalenten Betrages des Nettoeinkommens (ausschließlich allfälliger Zahlungen aus diesem oder einem ähnlichen Programm) im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder dem dreijährigen Mittel aus dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum unter Ausschluß des höchsten und des niedrigsten Wertes. Alle Produzenten, die diese Bedingungen erfüllen, müssen zum Erhalt der Zahlungen berechtigt sein.
- ii) Die Höhe solcher Zahlungen muß so bemessen sein, daß sie weniger als 70 % des Einkommensverlustes des Produzenten in dem Jahr ausgleicht, in dem er die Berechtigung zum Erhalt dieser Zahlungen erwirbt.
- iii) Die Höhe solcher Zahlungen darf nur mit dem Einkommen in Verbindung stehen; sie darf nicht in Bezug stehen zu Art oder Umfang der vom Produzenten hergestellten Güter (einschließlich Vieheinheiten); oder zu inländischen oder internationalen Preisen für eine solche Produktion; oder zu den dafür verwendeten Produktionsfaktoren.
- iv) Wenn ein Produzent im gleichen Jahr Zahlungen aus diesem Absatz und dem untenstehenden Absatz 8 (Unterstützung bei Naturkatastrophen) erhält, muß die Summe dieser Zahlungen 100 % des gesamten Verlustes des Produzenten unterschreiten.

8. Zahlungen (entweder direkt oder im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Regierung an Ernteversicherungsprogrammen) zur Unterstützung bei Naturkatastrophen.

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen darf nur entstehen durch eine formelle Anerkennung seitens Regierungsbehörden, daß ein Natur- oder ähnliches Ereignis (einschließlich eines Ausbruches von Krankheiten, Schädlingsbefalls, Nuklearunfalles und Krieg auf dem Gebiet des betroffenen Teilnehmers) stattgefunden hat oder stattfindet, und sie muß begründet sein durch einen Produktionsverlust, der 30 % der durchschnittlichen Produktion im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder dem dreijährigen Mittel aus dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum unter Ausschluß des höchsten und des niedrigsten Wertes übersteigt.
- ii) Zahlungen im Gefolge eines Naturereignisses dürfen nur in bezug auf Verluste aufgrund des betreffenden Naturereignisses von Einkommen, Vieh (einschließlich Zahlungen für tierärztliche Behandlung der Tiere), Boden oder andere Produktionsfaktoren geleistet werden.
- iii) Zahlungen dürfen nicht höher sein als die Kosten, die zum Ersatz solcher Verluste auflaufen, und dürfen eine zukünftige Produktion weder verlangen noch deren Art und Umfang vorschreiben.
- iv) Während des Naturereignisses gemachte Zahlungen dürfen nicht das Niveau überschreiten, das notwendig ist, um weitere Verluste, wie im obigen Punkt ii) definiert, zu verhindern oder hintanzuhalten.
- v) Wenn ein Produzent im gleichen Jahr Zahlungen aus diesem Absatz und dem obigen Absatz 7 (Einkommenssicherung und Programme zur Herstellung eines Sicherheitsnetzes für Einkommen) erhält, muß die Summe dieser Zahlungen 100 % des gesamten Verlustes des Produzenten unterschreiten.

9. Strukturelle Anpassungshilfe in Form von Pensionsprogrammen für Produzenten

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist anhand klar definierter Kriterien zu bestimmen, die in Programmen enthalten sind, deren Zweck es ist, die Pensionierung oder den Umstieg in nichtlandwirtschaftliche Berufe von Personen zu erleichtern, die vermarktbar landwirtschaftliche Produkte erzeugen.
- ii) Diese Zahlungen müssen voraussetzen, daß sich die Empfänger von der vermarktbar landwirtschaftlichen Erzeugung vollständig und dauerhaft zurückziehen.

10 Strukturelle Anpassungshilfe durch Programme zur Stilllegung von Ressourcen

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist anhand klar definierter Kriterien zu bestimmen, die in Programmen enthalten sind, deren Zweck es ist, Land oder andere Ressourcen, einschließlich Vieh, aus der vermarktbar landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen.
- ii) Diese Zahlungen müssen voraussetzen, daß die Stilllegung von Boden für die vermarktbar landwirtschaftliche Produktion für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erfolgt, und im Fall von Vieh, daß es geschlachtet oder definitiv dauerhaft entsorgt wird.
- iii) Die Zahlungen dürfen keine alternative Verwendung eines solchen Bodens oder anderer Ressourcen spezifizieren noch eine Verwendung verlangen, mit der die Erzeugung vermarktbarer landwirtschaftlicher Produkte einhergeht.
- iv) Die Zahlungen dürfen weder in Bezug stehen zu Art noch Umfang der Produktion noch zu den inländischen oder internationalen Preisen der Güter, die unter Verwendung des in der Produktion verbleibenden Bodens oder anderer Ressourcen hergestellt werden.

11. Strukturelle Anpassungshilfe durch Investitionsbeihilfen

- i) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist anhand klar definierter Kriterien zu bestimmen, die in Programmen enthalten sind, deren Zweck es ist, die finanzielle oder physische Umstrukturierung des Betriebs eines Erzeugers angesichts objektiv feststellbarer struktureller Nachteile zu unterstützen. Die Berechtigung zur Teilnahme an einem solchen Programm kann auch auf einem klar definierten Regierungsprogramm zur Reprivatisierung landwirtschaftlicher Flächen beruhen.
- ii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Bezug stehen zur Art oder dem Umfang der Erzeugung (einschließlich von Vieheinheiten), welche der Produzent in einem beliebigen Jahr nach der Basisperiode herstellt, noch sich auf diese gründen, außer in den unten unter (v) genannten Fällen.
- iii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Bezug stehen zu den inländischen oder internationalen Preisen, die auf eine nach der Basisperiode hergestellte Produktion anzuwenden sind, noch sich auf diese gründen.
- iv) Die Zahlungen dürfen nur für den Zeitraum gewährt werden, der zur Verwirklichung der bezweckten Investition notwendig ist.
- v) Die Zahlungen dürfen in keiner Weise von Vorschriften abhängen, denen zufolge ihre Empfänger landwirtschaftliche Produkte erzeugen müssen, noch von Bestimmungen darüber, welche Produkte, außer, um zu verlangen, daß sie ein bestimmtes Produkt nicht erzeugen.

Anhang A5

- vi) Die Zahlungen müssen auf jenen Betrag beschränkt sein, der nötig ist, um den strukturellen Nachteil auszugleichen.

12. Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen

- i) Die Berechtigung, solche Zahlungen zu erhalten, muß als Teil eines klar definierten staatlichen Umwelt- oder Erhaltungsprogrammes bestimmt werden und von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängen, die dieses Regierungsprogramm aufstellt, einschließlich von Bedingungen hinsichtlich Produktionsmethoden oder Produktionsfaktoren und Betriebsmitteln.
- ii) Die Höhe der Zahlung muß auf die zusätzlichen Kosten oder den Einkommensverlust, der infolge der Einhaltung der Bedingungen des Regierungsprogrammes entsteht, beschränkt sein.

13. Zahlungen im Rahmen regionaler Unterstützungsprogramme

- i) Die Berechtigung, solche Zahlungen zu erhalten, muß auf Produzenten in benachteiligten Regionen beschränkt sein. Jede solche Region muß ein klar bezeichnetes zusammenhängendes geographisches Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Identität sein, die auf Grund neutraler und objektiver Kriterien, die deutlich im Gesetz oder in Verordnungen zum Ausdruck gebracht werden und aus denen hervorgehen muß, daß die Nachteile der Region auf mehr als nur vorübergehende Faktoren zurückzuführen sind, als benachteiligt angesehen wird.
- ii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem bestimmten Jahr darf weder in Bezug stehen zur Art noch zur Menge der Güter (einschließlich Vieheinheiten), die ein Produzent in einem beliebigen Jahr nach der Basisperiode herstellt, außer, um diese Produktion zu vermindern.
- iii) Die Höhe solcher Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Bezug stehen zu den inländischen oder internationalen Preisen, die auf eine nach der Basisperiode hergestellte Produktion anzuwenden sind, noch sich auf diese gründen.
- iv) Diese Zahlungen dürfen nur Produzenten in den berechtigten Regionen zur Verfügung stehen, jedoch generell allen Produzenten innerhalb solcher Regionen.
- v) Wenn sich Zahlungen auf Produktionsfaktoren beziehen, sind sie ab einer Schwelle des betreffenden Faktors degressiv zu gestalten.
- vi) Die Zahlungen müssen auf die zusätzlichen Kosten oder den Einkommensverlust beschränkt sein, der mit der landwirtschaftlichen Produktion im bezeichneten Gebiet verbunden ist.

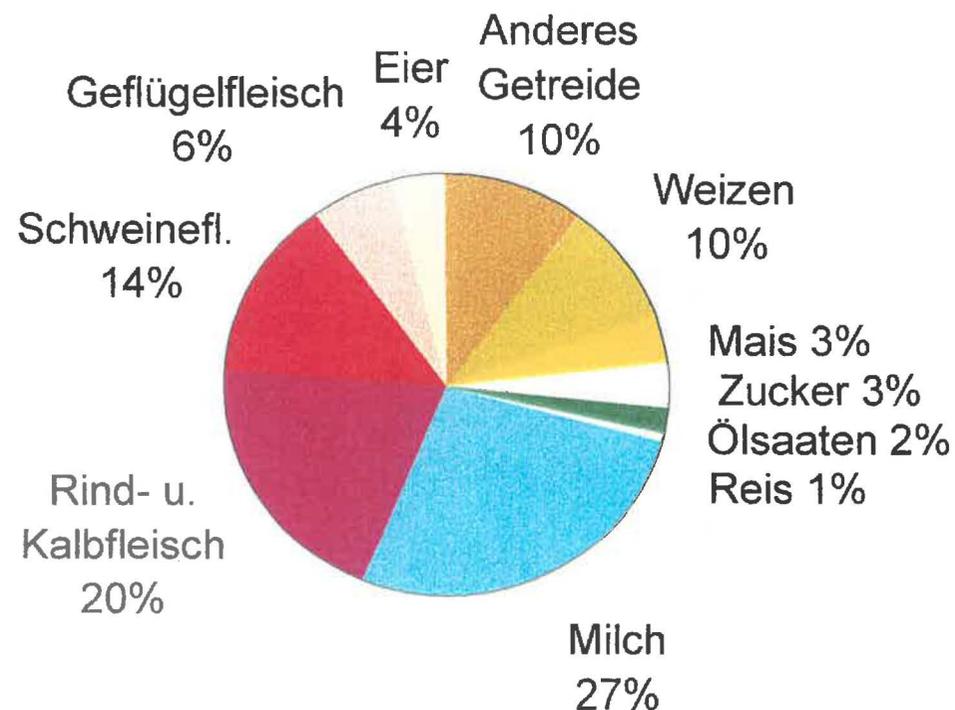
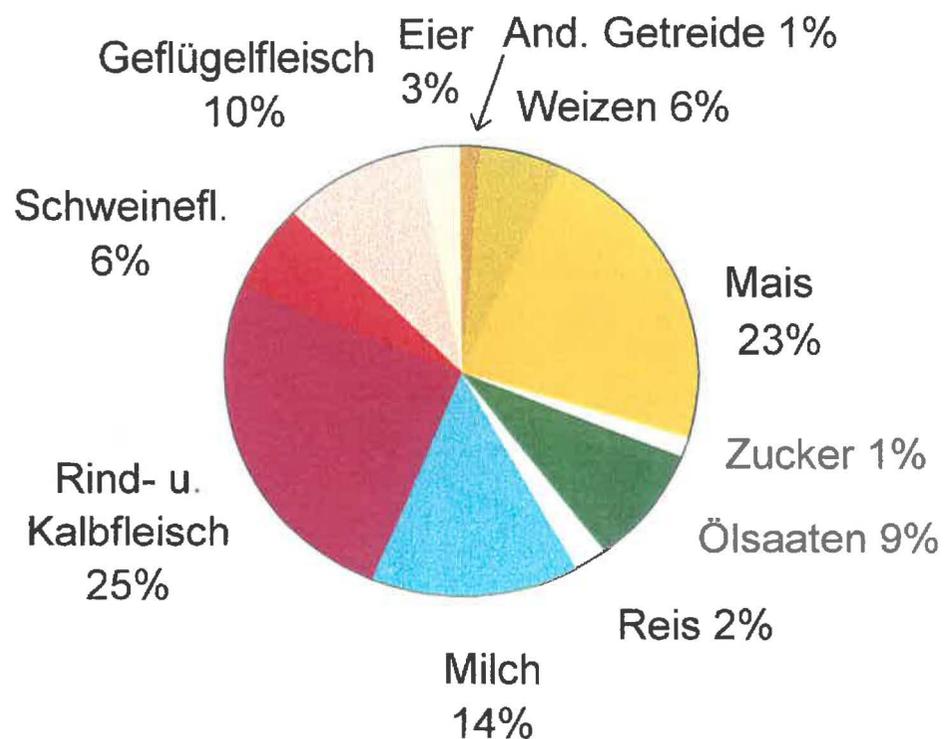
Wert der Produktion 1994/96

USA zu EU-Preisen

150,8 Mrd. ECU

EU

132,1 Mrd. ECU



Anhang A6

Anmerkung: PSE-Produkte ohne Schaffleisch und Wolle
 Quelle: OECD, PSE/CSE-tables 1979-96; eigene Berechnungen

Grafik: S. Linder
 Entwurf: K.M.Ortner



Anhang A7

**Milk: Annual Average Prices Received by Farmers, by States, 1995-96;
United States, 1991-96**

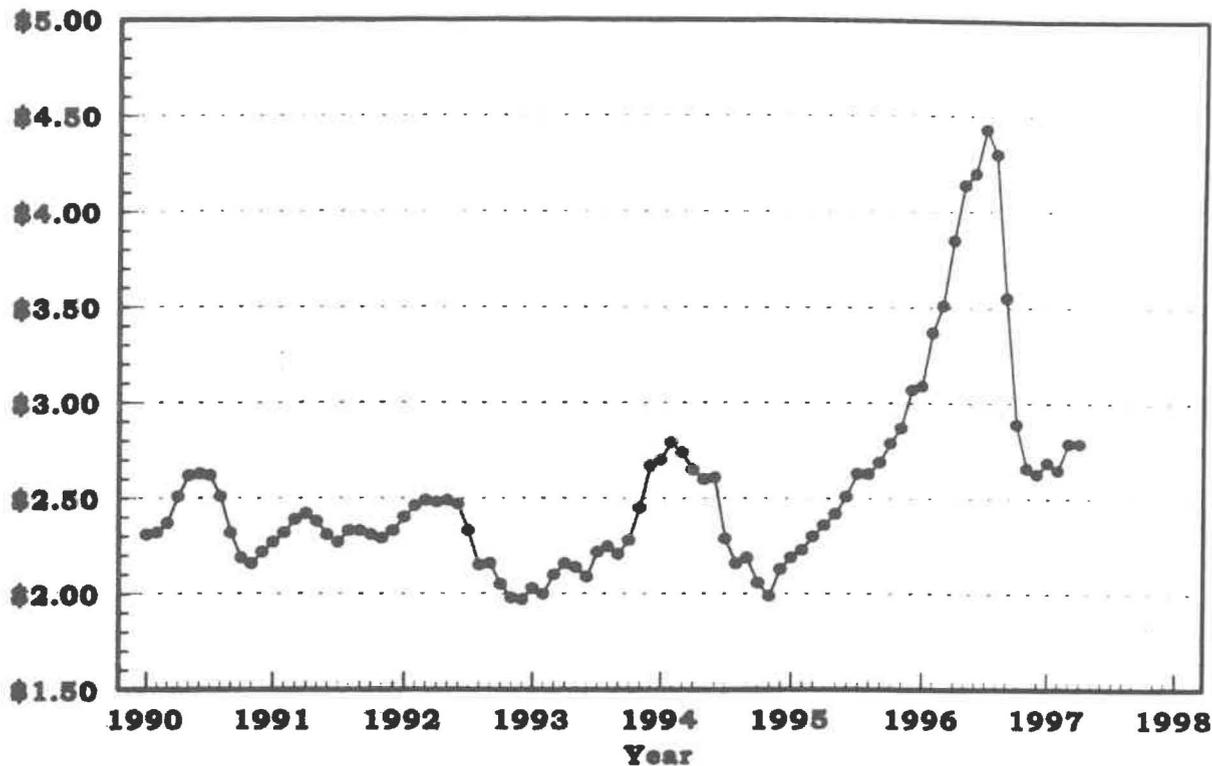
State	Sold to Plants						Retailed by Farmers	
	Eligible for Fluid Market 1/		Manufacturing Grade		All Milk			
	1995	1996	1995	1996	1995	1996	1995	1996
	Dollars per Cwt						Dollars per Quart	
AL	14.00	16.40			14.00	16.40		
AK	20.30	20.30			20.30	20.30	.75	.75
AZ	12.80	14.50			12.80	14.50		
AR	13.80	16.00	12.80	13.40	13.80	16.00		
CA	11.68	13.66	11.72	13.55	11.68	13.66	.74	1.00
CO	13.00	14.60			13.00	14.60	.77	.88
CT	13.50	15.60			13.50	15.60	.65	.70
DE	13.20	15.30			13.20	15.30		
FL	15.30	18.00			15.30	18.00		
GA	14.30	16.30			14.30	16.30	.70	.77
HI	23.06	23.22			23.06	23.22		
ID	12.20	13.90	12.05	13.79	12.20	13.90		
IL	12.90	15.00	12.20	13.90	12.80	15.00		
IN	12.90	14.90	11.00	12.40	12.80	14.70		
IA	12.80	14.70	11.00	12.50	12.60	14.50		
KS	12.30	14.10	11.40	12.70	12.30	14.20		
KY	13.50	15.50	11.00	12.50	13.50	15.40		
LA	13.80	16.20			13.80	16.20		
ME	13.80	15.70			13.80	15.70	.55	.60
MD	13.20	15.30			13.20	15.30		
MA	13.60	15.70			13.60	15.70	.63	.65
MI	13.00	15.00	11.80	12.60	13.00	15.00	.50	.50
MN	12.85	14.73	11.58	13.39	12.72	14.60		
MS	13.70	16.10			13.70	16.10		
MO	13.10	15.20	11.60	13.40	13.00	15.10		
MT	13.30	15.20			13.30	15.20		
NE	12.50	14.50	12.00	13.70	12.50	14.40		
NV	12.00	13.40			12.00	13.40		
NH	13.50	15.60			13.50	15.60		
NJ	13.30	15.30			13.30	15.30		
NM	11.70	13.80			11.70	13.80	.73	.73
NY	13.00	14.90			13.00	14.90	.63	.67
NC	13.90	16.70	11.10	12.60	13.80	16.70		
ND	12.30	14.20	11.20	13.10	11.80	13.70		
OH	13.30	15.30	10.90	12.30	13.10	15.00		
OK	13.00	15.70		.00	13.00	15.70		
OR	12.50	14.50	12.50	14.30	12.50	14.50	.50	.60
PA	13.60	15.50	11.60	13.50	13.60	15.50	.53	.56
RI	13.50	15.60			13.50	15.60		
SC	14.10	16.30			14.10	16.30	.73	.76
SD	12.60	14.30	12.50	14.60	12.50	14.50		
TN	13.90	15.90	10.80	12.90	13.80	15.80		
TX	13.00	15.10			13.00	15.10		
UT	12.20	14.10	11.60	13.30	12.10	14.00	.59	.60
VT	13.10	15.30			13.10	15.30	.67	.69
VA	13.80	16.30	10.60	11.90	13.80	16.20		
WA	12.40	14.50			12.40	14.50	.58	.60
WV	13.00	15.20			13.00	15.20		
WI	12.92	14.81	12.21	13.97	12.86	14.75	.49	
WY	12.30	13.80	10.10	12.80	11.10	13.30		
Year	United States							
1996	14.79		13.43		14.75		.785	
1995	12.80		11.79		12.78		.647	
1994	13.02		11.85		13.01		.617	
1993	12.88		11.80		12.84		.585	
1992	13.19		11.91		13.15		.582	
1991	12.30		11.05		12.27		.556	

1/ Includes surplus diverted to manufacturing.

Anhang A8

Prices Received by Farmers, Corn, US

Dollars per Bu



Prices Received by Farmers, Wheat, US

Dollars per Bu

